



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

UC-NRLF



QB 13 754



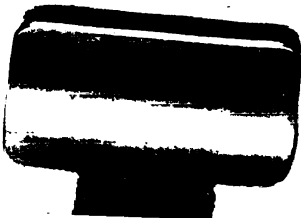
LIBRARY  
OF THE  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

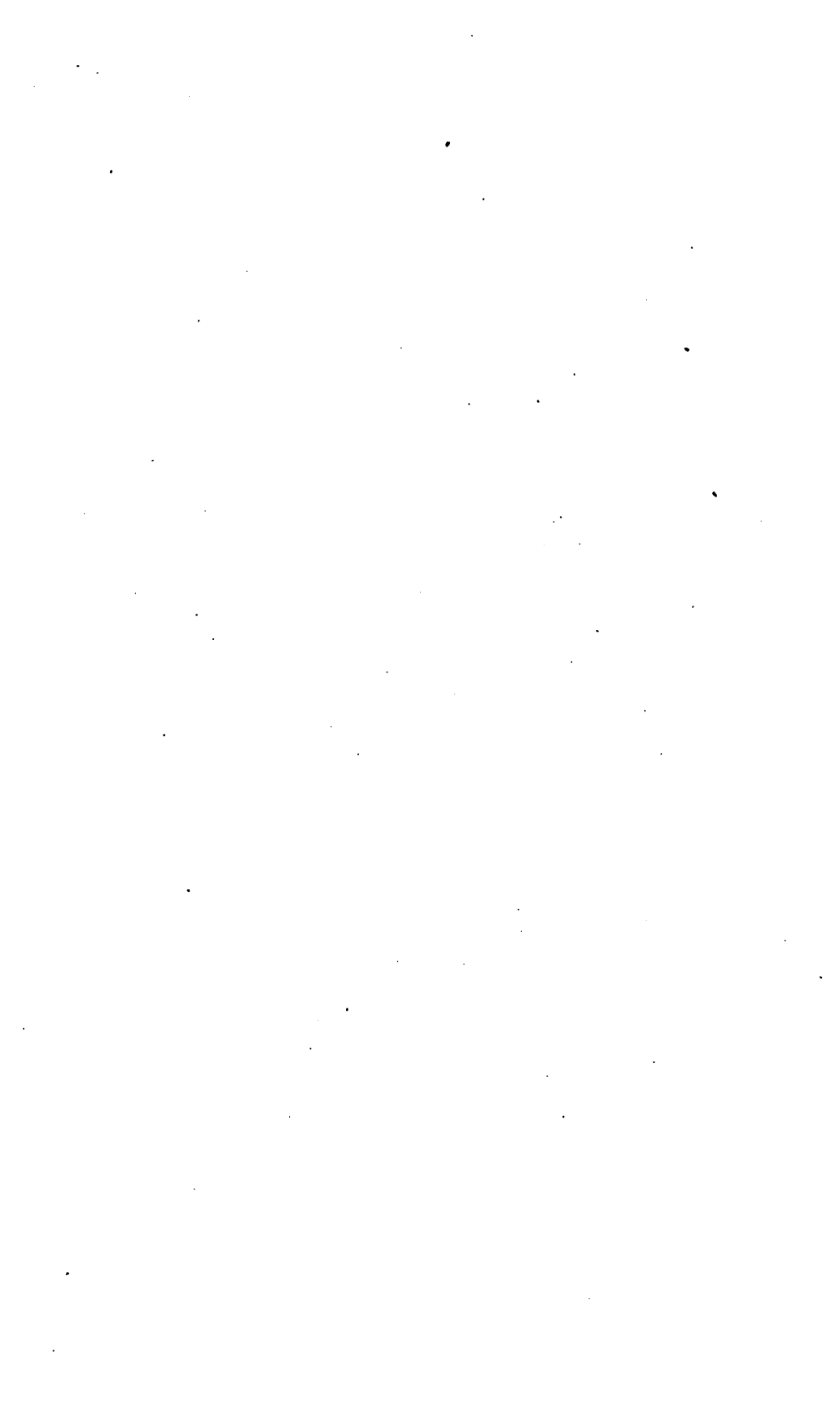
GIFT OF

Heidelberg Univ.

Class

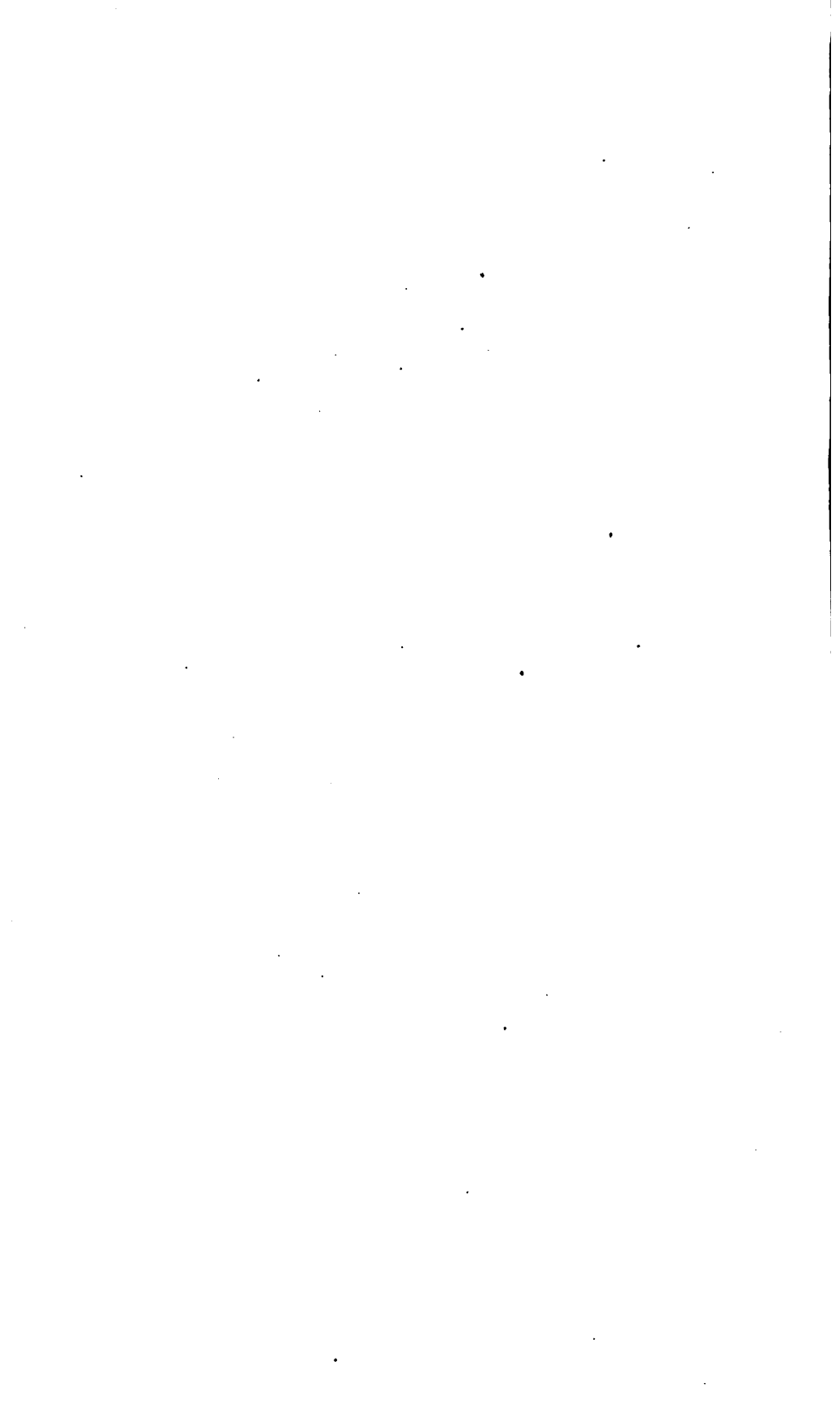
B49













# DIE QUELLEN

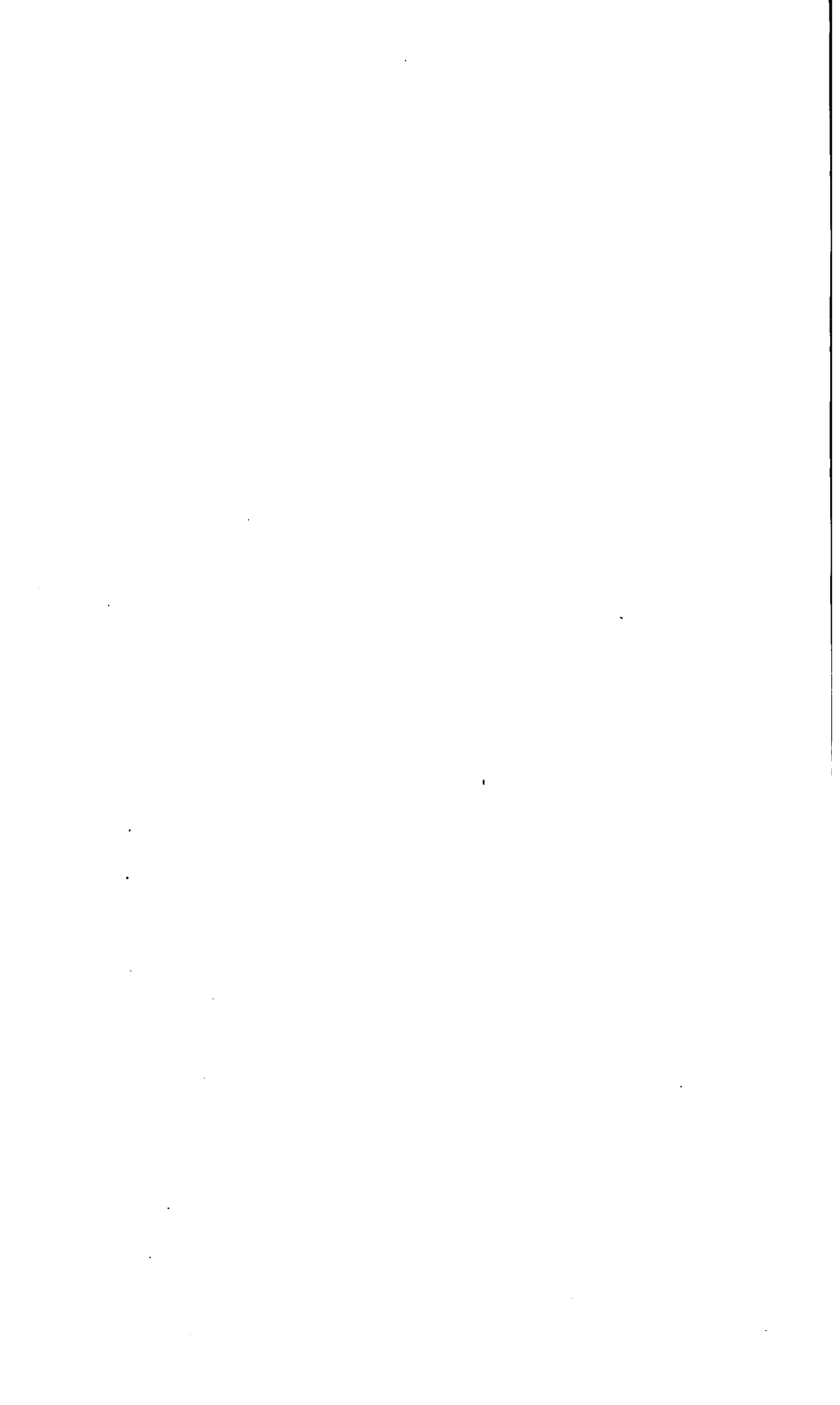
DER

VITA TIBERII

(Buch 57 der Historia Romana)

DES

CASSIUS DIO.



# DIE QUELLEN

DER

VITA TIBERII

(Buch 57 der Historia Romana)

DES

CASSIUS DIO.

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

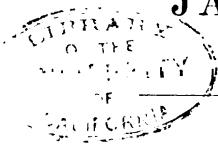
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

*ZU HEIDELBERG*

VORGELEGT VON

JAN BERGMANS.

---



BOEKHANDEL

AMSTERDAM.

VOORHEEN

PRETORIA.

HÖVEKER & WORMSER.

1903.

ZUID-HOLLANDSCHE BOEK- EN HANDELSDRUKKERIJ.

MEINEM OHEIM

HERRN A. BRUMMELKAMP,

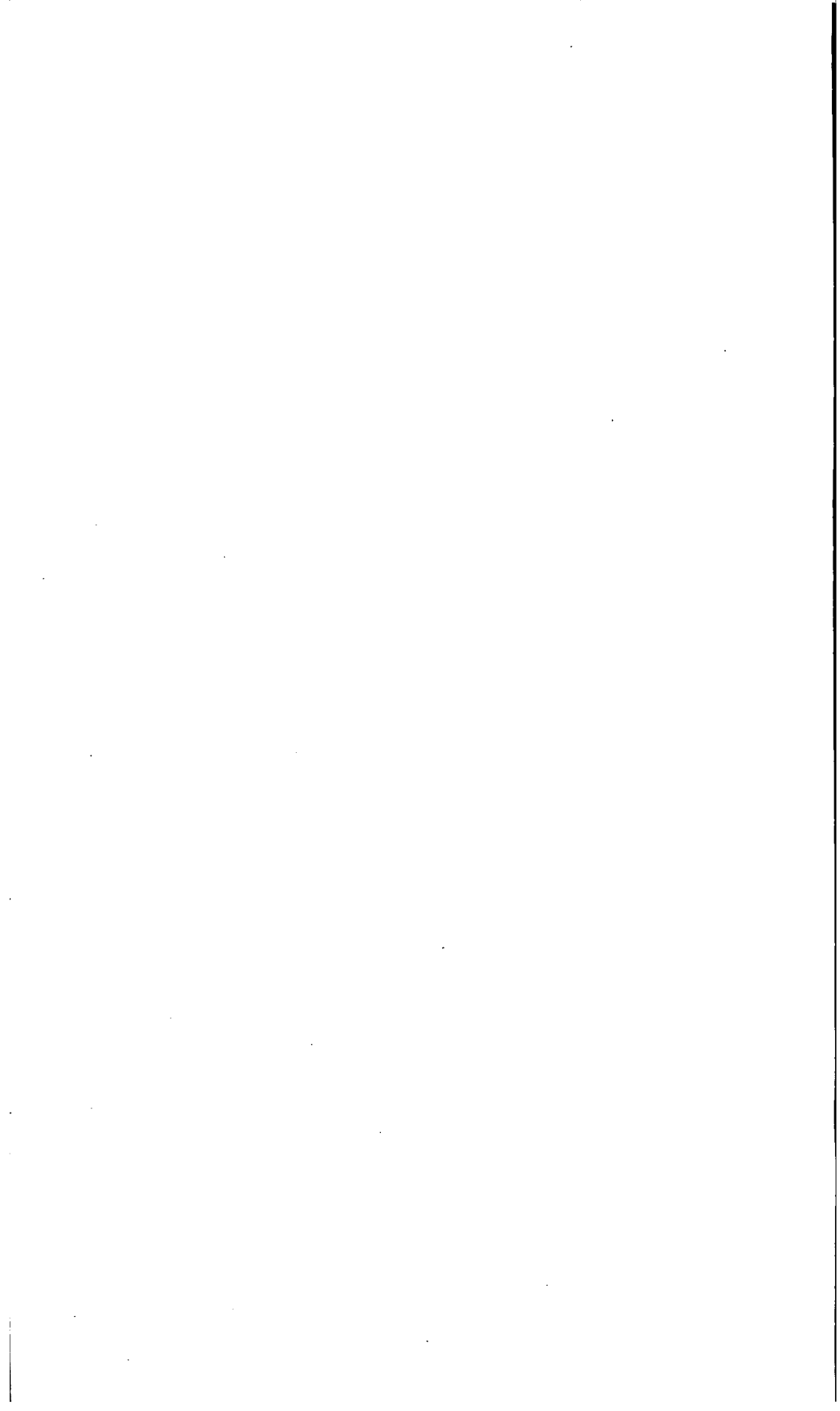
PFARRER DER REFORMIRTEN KIRCHE,

MITGLIED DER ZWEITEN KAMMER DER GENERALSTAATEN,

CURATOR DER FREIEN REFORMIRTEN UNIVERSITÄT ZU AMSTERDAM,

IN VEREHRUNG GEWIDMET.

155356

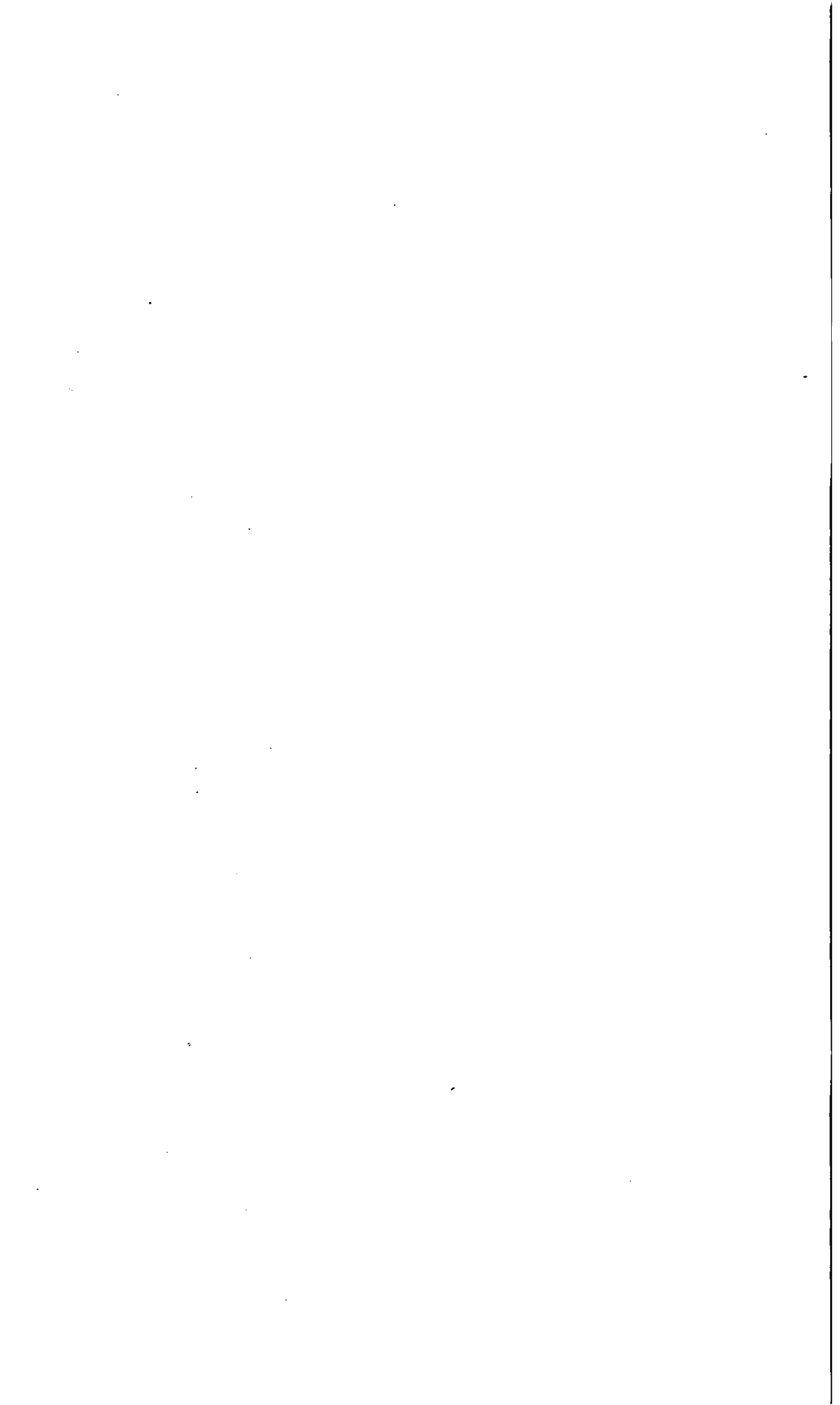


# INHALTSVERZEICHNISS.

---

	Seite.
EINLEITUNG . . . . .	1
A. TACITEÏSCHE ELEMENTE . . . . .	9
I Cap. 1; II Cap. 2; III Cap. 3; VI Cap. 4; V Cap. 5; VI Cap. 6; VII Cap. 9; VIII Cap. 13; IX Cap. 14; X Cap. 15; XI Cap. 16; XII Cap. 18; XIII Cap. 22.	
B. BIOGRAPHISCHE PARTIE . . . . .	67
I Cap. 1; II Cap. 7; III Cap. 8; IV Cap. 9; V Cap. 10; VI Cap. 11; VII Cap. 12; VIII Cap. 13; IX Cap. 19; X Cap. 23.	
C. ANNALISTISCHE PARTIE . . . . .	90
I Cap. 14; II Cap. 15; III Cap. 16; IV Cap. 17; V Cap. 18; VI Cap. 20; VII Cap. 21; VIII Cap. 22; IX Cap. 23; X Cap. 24.	
D. DIONISCHE ELEMENTE . . . . .	110
I Cap. 1—6; II Cap. 7—13; III Cap. 14—24.	
E. ALLGEMEINE SCHLÜSSE . . . . .	119
I. Tacitus als Quelle.	
II. Die biographische Quelle.	
III. Die annalistische Quelle.	
IV. Die Nebenquellen.	
V. Die Autoren der Quellen und Dio.	
SCHLUSS. . . . .	133

---







## EINLEITUNG.

---

Obwohl schon viele Theile der *Historia Romana* des Dio einer ernsten Quellenanalyse unterzogen worden sind, so vermisst man doch eine Untersuchung, welche die *vita Tiberii* zum Hauptgegenstand hätte. Man ist für dieses Problem angewiesen entweder auf Abhandlungen verschiedener Art über Tacitus und dessen Darstellung des Kaisers Tiberius oder auf Quellenanalysen sämtlicher Nachrichten über diesen Fürsten oder auf Untersuchungen über Dio's Darstellung der *Principes* des julisch-claudischen Hauses. Die *vita Tiberii* des Dio ist in diesen Arbeiten nicht so genau analysiert worden, dass man die Quellenfrage als gelöst betrachten darf.

Eine Folge eines solchen Verfahrens musste sein, dass auf einige Theile dieser *vita* niemals Rücksicht genommen worden ist, und andere, obwohl die Parallelstellen richtig nebeneinander angeführt wurden, nicht in aller Hinsicht genau geprüft und nach der Eigenthümlichkeit des Dio betrachtet worden sind. Daraus erklärt sich, dass man sich wichtigen Consequenzen genähert und diese doch nicht gezogen hat.

Im Vorliegenden haben wir daher Dio zum Ausgangspunkt genommen und genau seine Beziehungen zu den anderen Autoren darzulegen versucht; wir haben uns beschränkt auf die *vita Tiberii* des Dio und insbesondere

auf das 57. Buch seiner *Historia Romana*, indem wir uns vorbehalten, später das 58. Buch zu behandeln.

Eine andere Folge war, dass jene Untersuchungen zu den denkbarst verschiedenen Folgerungen führten und eben jetzt für den Hauptpunkt der Frage, die directe Benützung des Tacitus durch Dio, im nämlichen Werke <sup>1)</sup>, zwei einander entgegengesetzte Meinungen vertreten werden. Es stellte sich aber bei unsrer Analyse heraus, dass es einige noch nicht hervorgehobenen Beziehungen zwischen Tacitus und Dio giebt, welche die directe Abhängigkeit des Dio von Tacitus wahrscheinlich machen. Weil demnach das Problem in ein neues Licht rückt im Gegensatz zu den letzten Untersuchungen, die jede directe Beziehung zwischen Dio und Tacitus verneinen, so haben wir geglaubt berechtigt zu sein, die Frage nach den Quellen der *vita Tiberii* des Dio nochmals zu untersuchen.

Bei mehreren Untersuchungen hat man sich leiten lassen von der Hypothese des Einquellenprinzips, welches, für die *Annalen* sehr fraglich, mit den verschiedenartigen Bestandtheilen von Dio's 57. Buche kaum zu vereinigen ist.

Lässt es sich aber erweisen, dass das Einquellenprincip

---

1) Pauly-Wissowa, *Realenc. d. Klass. Alterth.* 1899/1900, s. v. P. Cornelius Tacitus IV, p. 1579: Die Versuche der Quellenbenützung, wie sie Tacitus übte, dadurch beizukommen, dass man hinsichtlich der Historien die Plutarchischen Lebensbeschreibungen des Galba und Otho, bezüglich der *Annalen* die betreffenden Partien des Cassius Dio verglich, welche man von den nämlichen Quellen, die Tacitus gebrauchte, abhängig glaubte, haben bis jetzt zu annehmbaren Ergebnissen nicht geführt und konnten um so weniger dazu führen, als sich herausgestellt hat, *das Plutarch und Dio den Tacitus selbst* (wenn auch natürlich neben anderen) *benützt haben*. Schwabe. — s. v. Cassius Dio III, 1714: Die Frage, ob Tacitus . . . direct benützt ist, . . . dürfte heutzutage wohl einstimmig von den Urtheilsfähigen verneint werden. Schwartz.

nicht für die Annalen und die entsprechenden Theile des Dio gilt, dann werden die Parallelen zwischen Tacitus und Dio auffallender und nöthigen gewissermassen zu der Annahme einer Benützung des Tacitus durch Dio. Obendrein giebt es Stellen bei Dio, die sich kaum anders als durch eine Abhängigkeit von Tacitus erklären lassen.

Wohl erkennen Sievers und Freytag die engen Beziehungen des Dio zu Tacitus, nennt doch Letzterer ihn sogar Nachschreiber dieses Schriftstellers, sie liefern aber den Beweis nicht und begründen den an sich wahrscheinlichen Satz nur durch subjective Annahmen, durch die sie sich in ihrer Tacituskritik haben leiten lassen.

Spengel <sup>2)</sup> ist der erste und einzige, der nach eingehender Untersuchung die Benützung des Tacitus durch Dio hervorhebt, während Knabe und Cornelius ohne Hinweisung auf irgend eine genaue Vergleichung Dio's vollständige Abhängigkeit von Tacitus erschliessen. H. Peter <sup>3)</sup> ist der Ansicht, dass die Geschichte des Tiberius sich von Tacitus und Suetonius bis auf Dio fortgeerbt hat, wie *jene sie gemahlt hatten*. Diese Wahrheit ist aber zu allgemein hingestellt um in der Quellenfrage zu entscheiden. Andriessen <sup>4)</sup> lässt es unentschieden, ob Dio den Tacitus direct benützt habe, oder ob Beide aus den nämlichen Quellen geschöpft haben. Man sucht bei ihm vergeblich entscheidende Gründe, die Ersteres wahrscheinlich machen. O. Clason <sup>5)</sup>

2) L. Spengel, das erste Buch der Annalen, Abh. der Philos. Philol. Classe der Bayer. Akad. der Wissenschaften, 1855.

3) H. Peter, Die geschichtliche Literatur über die Röm. Kaiserzeit, 1897, III, p. 101.

4) N. J. Andriessen, De fide et auctoritate scriptorum ex quibus vita Tiberii cognoscitur, disputatio. Hagae Comitum, 1883, p. 104.

5) O. Clason, Götting. gel. Anzeiger, 1874, II, p. 1146.

nimmt für Dio verschiedene Hauptquellen mit gelegentlichem Ausschreiben des Tacitus an und begründet dies mit Hinweisung auf wörtliche Anklänge. Eine Detailuntersuchung fehlt auch hier. Wir haben es daher als unsere Aufgabe betrachtet, von Grund aus eine eingehende Vergleichung der betreffenden Stellen zu geben. So ist eine ausführliche Untersuchung nach der Originalität der Ansichten des Tacitus über die Gesetze eingeschaltet worden um Dio's Abhängigkeit von taciteischen Gedanken wahrscheinlich zu machen. Die darzulegende Benützung taciteischer Gedanken wird eine festere Stütze bieten als wörtliche Anklänge.

Die übrigen Schriftsteller <sup>6)</sup> — und Diese bilden die Mehrheit — haben für gewisse Theile nach mehr oder weniger ausführlicher Begründung auf Quellengemeinschaft oder Quellenverschiedenheit geschlossen und sich im Allgemeinen mehr oder weniger bestimmt der Annahme widersetzt, dass Dio Tacitus direct benützt habe. Die Beweisführungen von Weidemann, Froitzheim und Thamm sind die bedeutendsten.

Auch Wachsmuth <sup>7)</sup> hat sich für Quellengemeinschaft mit Tacitus entschieden. Wo Mommsen <sup>8)</sup> sich über dieses Problem geäußert hat, schloss er sich den Ansichten des Weidemann an.

In diesem Zusammenhang müssen wir noch bemerken, dass die neueren Historiker, Merivale und Duruy in ihrer Darstellung von Tiberius' Regierung den Eindruck machen, dass sie auch in Stellen, wo Dio und Tacitus sich eng berühren, Ersterem ein Gewicht bei-

---

6) Haupt, *Philologus*, XLIV, giebt ein Uebersicht über die Litteratur und nach ihm Fabia, *les sources de Tacite*, Paris, 1893, p. 388.

7) C. Wachsmuth, *Einleitung in das Studium der alten Geschichte*, 1895, p. 600.

8) Mommsen, *Die Familie des Germanicus*, *Hermes* XIII, p. 258.

messen, das Unabhängigkeit voraussetzt, während Schüler nicht nur in seiner Geschichte der römischen Kaiserzeit die gleiche Ansicht erkennen lässt, sondern auch in seiner Geschichte des Nero ausdrücklich auf Quellengemeinschaft schliesst. Wir konnten nicht umhin, in kurzen Bemerkungen zu betonen, wo sich die Darstellung dieser Schriftsteller durch diese Ansicht über Dio auf eine unsichere oder irrige Grundlage stützt.

In den letzten Jahren hat nur Schwabe in seiner Ausgabe von Teuffel's Litteraturgeschichte und in Pauly-Wissowa's Realencyclopaedie die Meinung vertreten, dass Tacitus direct von Dio benützt ist, während Fabia dies für eine Stelle nachgewiesen hat.

Den Muth noch einmal eine Lösung dieses Problems zu versuchen und von Grund aus das 57. Buch des Dio zu untersuchen verdanken wir den Anregungen des Herrn Prof. A. von Domaszewski und seiner Einführung in die von uns befolgte Methode, über welche wir einige Punkte hervorzuheben wünschen.

Wie schon angedeutet, haben wir in erster Linie unsere Untersuchung auf Dio selbst gerichtet und die Frage zu beantworten versucht, bis zu welchen Grade die einzelnen Theile das geistige Eigenthum Dio's sind, und danach auch die Beziehungen zu anderen Schriftstellern geprüft.

Nun treten in Dio's Geschichtschreibung hauptsächlich zwei Elemente hervor:

- a. das annalistische und
- b. das biographische.

Diese Gattungen sind in der auf uns gekommenen Litteratur für Tiberius nur durch Tacitus und Suetonius vertreten. Für gewisse Theile aber sind die Uebereinstimmungen mit Tacitus sehr bedeutend. Deshalb sind die Beziehungen zwischen diesem Autor und Dio abgeson-

dert von dem annalistischen Theile behandelt worden. Die wenigen Berührungen mit Suetonius nöthigen nicht einen besonderen Abschnitt für diesen Autor anzusetzen. Ein zweites Moment unserer Methode der Quellenprüfung ist der Nachweis, dass Dio's Darstellung von den Institutionen des Dominates, unter welchem er lebte, beeinflusst ist.

Wir haben daher unsere Untersuchung folgendermassen eingetheilt:

- A. Taciteische Elemente;
- B. Biographische Partie;
- C. Annalistische Partie;
- D. Dionische Elemente;
- E. Allgemeine Schlüsse.

---

Bei dieser Untersuchung hat uns für Dio die Ausgabe des Boissevain, für Tacitus die des Nipperdey-Andresen und für Suetonius die des Roth vorgelegen.

Indem wir für Weiteres auf die werthvolle Abhandlung des Haupt (Philologus, Bnd. 44) über die Litteratur über diesen Gegenstand verweisen, beschränken wir uns hier auf die Anführung der Werke, die zu dieser Arbeit herangezogen worden sind:

N. J. Andriessen, De Fide et Auctoritate scriptorum, ex quibus vita Tiberii cognoscitur, disputatio, Hagae comitis, 1893.

E. Cornelius, Quomodo Tacitus in hominum memoria versatus sit. Marb. Dissert. 1898.

Corpus Inscriptionum Latinarum.

O. Clason, Göttinger gelehrter Anzeiger, 1874.

A. von Domaszewski, Neue Heidelberger Jahrbücher 1901, Der Truppsold der Kaiserzeit.

- A. von Domaszewski, Die Religion des römischen Heeres,  
Trier 1895.
- V. Duruy, Histoire des Romains, IV, 1882.
- J. Eckhel, Doctrina Nummorum veterum.
- Ph. Fabia, Les sources de Tacite, Paris, 1893.
- L. Freytag, Tiberius und Tacitus, Berlin, 1870.
- J. Froitzheim, De Taciti Fontibus in Libro I. Annalium.  
Dissert. Bonn, 1873.
- » » Jahrbücher für Classische Philologie, 109.
- » » Rheinisches Museum, 32.
- O. Hirschfeld, Hermes 25.
- W. Horstmann, Ueber die Quellen des Tacitus, Marb.  
Dissert. 1877.
- H. T. Karsten, De P. C. Taciti Fide in sex prioribus  
Annalium libris, Utrecht, 1868.
- C. A. Knabe, De Fontibus historiae imperatorum Julio-  
rum. Haller Dissert. 1864.
- Ch. Merivale, History of the Romans under the Empire,  
V, London, 1865.
- Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht, Berlin.
- » » Die Familie des Germanicus, Hermes  
XIII.
- Notizie degli Scavi, 1889.
- Pauly-Wissowa, Realencyclopaedie der Klassischen Alter-  
thumswissenschaft 1899/1900.
- H. Peter, Die geschichtliche Litteratur über die römische  
Kaiserzeit bis auf Theodosius I, Leipz. 1897.
- Prosopographia Imperii Romani.
- H. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit.
- » » Geschichte des römischen Kaiserreiches unter  
der Regierung des Nero, 1872.
- G. R. Sievers, Tacitus und Tiberius, Hamburg, 1850,  
1851.
- L. Spengel, Das erste Buch der Annalen, Abhandlung

der Philosophisch-Philologischen Classe der  
Bayerischen Akademie der Wissenschaften,  
München, 1855.

W. S. Teuffel (L. Schwabe), Römische Litteratur, Leipzig.

M. Thamm, De Fontibus ad Tiberii historiam pertinentibus, Haller Dissert. 1874.

C. Wachsmuth, Einleitung in das Studium der alten  
Geschichte, Leipzig, 1895.

R. Weidemann, Die Quellen der ersten sechs Bücher  
von Tacitus' Annalen, Gymnasialprogr.  
Cleve I—III, 1868—'73.

R. Wilmans, De Fontibus et Auctoritate Dionis Cassii,  
Dissert. Berl. 1835.

Zeitschrift für Numismatik, I.

---

Wir geben uns der Hoffnung hin mit dieser Arbeit neue Gesichtspunkte eröffnet zu haben, die in der Lösung des Problems nicht unbeachtet bleiben sollten. — Dass wir bei den Untersuchungen festen Boden gewannen, verdanken wir der persönlichen Hilfe, die uns Prof. A. von Domaszewski bei dieser Arbeit geleistet. Für diese Hilfe unseren Dank auszusprechen, wo wir auf das Ergebniss hinblicken, ist uns eine erfreuliche Schuldigkeit.

---



## A. TACITEISCHE ELEMENTE.

---

### I. Cap. 1.

Im ersten Capitel des 57. Buches giebt Dio eine Charakteristik des Kaisers Tiberius, die in ihrer Art einzig dasteht in seiner römischen Geschichte. In den ersten zwei Paragraphen sagt er, dass Tiberius in Worten und Thaten und in seinem ganzen Benehmen den Menschen gegenüber Verstellung übte und die Verschlossenheit des Herrschers für eine Bedingung eines guten Regimentes hielt. Diese Verstellung aber hat er mit solcher Uebertreibung verallgemeinert, dass sie als instrumentum regni werthlos sein würde. Dio, dieser Schwäche seiner Darstellung sich bewusst, verbessert sie dennoch nicht, sondern betont die Werthlosigkeit solcher Verstellung in dem dritten Paragraphen und fügt die Bemerkung hinzu, dass der Kaiser zürnte, wenn man ihn zu begreifen schien. Auch dies ist wieder so allgemein hingestellt, dass es anstatt, wie es Dio's Absicht ist, eine Erklärung zu geben, Tiberius' Verhältnisse so schwierig gemacht hätte, dass es für ihn unmöglich gewesen wäre, das Regiment zu führen. Der vierte Paragraph betont diese Schwierigkeit. Man sollte meinen, die logische Folgerung aus § 3 sei, Tiberius konnte nur solche Personen in seiner Umgebung ertragen, die ihn begriffen und seiner verborgenen Meinung zustimmten. Dio folgert, dass es nur diejenigen waren, die seine Absicht erkann-

ten, aber dies nicht merken liessen. Diese Auffassung hebt als allgemeine Regel völlig die Möglichkeit des Regierens für Tiberius auf, denn solche Leute konnten sich nur in seltenen Fällen finden (Vgl. S. 14, Messala).

Diese Characteristik des Tiberius ist ein einheitliches Ganzes ohne aber streng logisch gegliedert zu sein. Für Dio est die bis ins Absolute übertriebene rhetorische Darstellung auch das wirkliche Bild des Tiberius; denn sonst hätten die Einwendung und ihre Widerlegung in § 3, die Folgerungen und bis ins Einzelne gehende Zergliederungen keinen Zweck. Rein rhetorisch aber sind die Gegensätze und Parallelen. Jeder Abschnitt zerfällt gewöhnlich in drei oder vier Parallelsätze, die fast denselben Gedanken wiederholen, deren jeder aus zwei einander entgegengesetzten Theilen besteht.

Der Form nach ist dieses Capitel ganz dionisch. Es ist mehr eine rhetorische Uebung über das Thema des heuchlerischen Herrschers, die Characteristik aber, als Ganzes genommen, verstösst gegen das psychologisch Wahre. <sup>9)</sup>

Wenden wir uns dem Inhalt dieser Characteristik zu, so erhalten wir als Hauptzüge: 1. Verstellung; 2. Verschlossenheit; 3. Zorn gegen denjenigen, der ihn zu begreifen schien; 4. Hass gegen fast alle Senatoren. Nur der erste dieser Characterzüge findet sich bei Suetonius <sup>10)</sup>. Bei Tacitus dagegen lassen sich alle diese Züge

---

9) Unbegreiflich ist mir das Urtheil von Schwartz in Pauly—Wissowa, s. v. Cassius Dio, p. 1716: Unter allen Characteristiken Dio's ragt nur eine einzige durch feine psychologische Ausführung hervor, die des Tiberius."

10) Schwartz, Pauly-Wissowa, s. v. Cassius Dio, p. 1716, sagt, dass diese Characteristik sich thatsächlich auch bei Suetonius findet. Den suetonischen Thatsachen fehlt die psychologische Erklärung, welche für eine Characteristik nothwendig ist.

deutlich im Bilde des Tiberius erkennen. — Schon an sich sind diese Anklänge auffallend, weil die Geschichtserklärung aus psychologischen Gründen in der uns bekannten Litteratur den Annalen des Tacitus eigenthümlich ist und dieses Bestreben in der Figur des Tiberius gipfelt. Einer genaueren Vergleichung mit Tacitus bedarf es jedoch, bevor ein Schluss über sein Verhältniss zu Dio berechtigt ist <sup>11)</sup>.

Die Worte ἔλεγεν und τοὺς λόγους ποιούμενος in § 1 zeigen, dass dem Dio die Reden des Kaisers vor Augen standen; das erste ist wohl im Allgemeinen gesagt, weil der Gedanke allgemein ist, der zweite Ausdruck (τοὺς λόγους ποιούμενος) aber deutet auf eine bestimmte Rede hin, deren Inhalt durch die Worte ἤρνεῖτο und προτείνετο bezeichnet ist. Die bekannte Rede des Tiberius <sup>12)</sup> am Anfang der Annalen hat den nämlichen Inhalt: eine Ablehnung und einen Antrag, während die Worte ἐπόθει und ἐμίσει zeigen, wie Tiberius wirklich dieser Ablehnung und diesem Antrag gegenüber stand. Dass Tacitus dieses Verhältniss des Tiberius zu seiner Rede ebenso beurtheilt, geht aus dem ganzen Zusammenhang hervor und zeigt obendrein die rein taciteische Bemerkung: plus in oratione tali dignitatis quam fidei erat <sup>13)</sup>. Dazu kommt, dass aus einer Vergleichung mit Suetonius <sup>14)</sup> sich ergibt, dass Form und Disposition dieser Rede dem Tacitus eigenthümlich sind, was auch schon aus dem ganzen Zusammenhang

---

11) N. J. Andriessen, De fide ac auctoritate scriptorum vitae Tiberi, Hagae Comitum, 1883, p. 106, sagt: Dio a veritate deflectit . . . . descriptio morum Tiberi ostendit, Dionem hos mores non intellexisse. Er führt die Untersuchung nicht weit genug.

12) Tac. ann. I, 11.

13) Tac. ann. I, 11. — Vgl. auch: ann. I, 81: speciosa verbis re inania aut subdola; IV, 31: sed alia praetendens; VI, 50: iam Tiberium corpus, iam vires, nondum dissimulatio deserebat.

14) Suet. Tib. 24, 25.

hervorgeht. Und Dio stimmt eben in der Disposition mit Tacitus überein.

Das Wort γὰρ zeigt, dass Dio φύσει δὲ ἰδιωτάτη ἐκέχρητο zu begründen beabsichtigte; mit der nämlichen Absicht lässt Tacitus den Tiberius diese Rede halten. Dio macht mit rhetorischer Uebertreibung eine Charaktereigenschaft aus demjenigen, was bei Tacitus nur eine, wenn auch charakteristische, Thatsache bleibt.

Am Ende des ersten Paragraphen und am Anfang des zweiten begründet Dio diese φύσις weiter und schildert das Benehmen des Tiberius den Menschen — natürlich Senatoren—gegenüber, ein Benehmen, das sich im Allgemeinen aus verschiedenen Stellen der Annalen belegen lässt, und insbesondere in engem Einklang ist mit ann. I, 13 <sup>15</sup>), während das τὸν τε ἐχθιστον ὡς οἰκείωτατον ἔστιν ὅτε ἑώρα sehr wahrscheinlich hindeutet auf Asinius Gallus <sup>16</sup>). Dio geht von den Sachen zu den Personen über; ebenso zeichnet Tacitus in der gleichen Absicht scharf das Benehmen des Tiberius den Senatoren gegenüber in den auf die Rede folgenden Capiteln (12. 13) und beleuchtet so den Character des Fürsten.

Das Ende des zweiten Paragraphen ist die dionische Formulierung der Verschlossenheit des Kaisers, die als Charaktereigenschaft nur Tacitus hervorhebt und zwar

15) Tac. ann. I, 13: in Haterium statim invecutus est; Scaurum, cui implacabilis irascebatur, silentio tramisit. — Vgl. auch.: Ann. I, 69, accendebat haec onerabatque Seianus, peritiam morum Tiberii odia in longum iaciens, quae reconderet auctoque promeret; II, 28, atque interim Libonem ornat praetura, convictibus adhibet, non vultu alienatus, non verbis commotior: adeo iram condiderat; IV, 21, Quae in praesens Tiberius civiliter habuit; sed in animo revolvente iras, etiamsi impetus offensionis langueret, memoria valebat; 29: non occultante Tiberio vetus odium adversum exsulem Serenum. . . . Ea Caesar octo post annos rettulit.

16) Dio 58, 3. — Auch Tacitus ann. I, 12 weist schon darauf hin.

in einer Färbung, die sie als seine persönliche Auffassung erkennen lässt. <sup>17)</sup> Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Tacitus diesen Zug aus einer Quelle entnommen hat. Das Wort *ἔλεγεν* gebraucht Dio um die Darstellung rhetorisch zu beleben aber bei beiden Autoren bilden diese Stellen die Begründung des Vorhergehenden.

Der erste Theil des dritten Paragraphen ist nur eine unbedeutende Bemerkung des Dio, womit er den Zorn des Tiberius (§§ 3 und 4) als Characterzug einführt um den Schluss vorzubeugen, dass jede Senatssitzung zu einer Komödie wurde, in der Alles anders gefasst wurde, als es gemeint war.

Dieser Zorn, der Tiberius erfasste, wenn er sich durchschaut sah, stimmt zu der Furcht der Senatoren vor dem Schein des Begreifens, bei Tacitus <sup>18)</sup> mit ironischer Uebertreibung formuliert und in Cap. 12 und 13 in den Senatsverhandlungen geschildert. Dio hat die Ironie nicht gefasst, und das feine *si intellegere viderentur* vergrößert zu *εἴ τις αὐτοῦ συνεῖς φανερός ἐγένετο*. *Offenbares Verstehen* ist leicht zu vermeiden, nicht aber der *Schein des Begreifens*. Dass Tiberius Viele, die ihn begriffen, tödtete, ist eine jener Uebertreibungen, wie sie

17) Ann. I, 11: insbesondere, tunc vero nitenti, ut sensus suos penitus *abderet* ist rein taciteisch. Der Gedanke des absichtlich Verbergens liegt auch der dionischen Stelle zu Grunde; Dio hat wieder verallgemeinert. — Vgl. auch Tac. ann. I, 24: quamquam *abstrusum* et tristissima quaeque occultantem Tiberium; II, 36: Tiberius tamen, quasi augeretur potestas eius, disseruit; II, 44: sed Suebi praetendebantur; IV, 74: dissimulante Tiberio damna. — Auch der Rath, den Sallustius Crispus ann. I, 6 dem Tiberius ertheilt, enthält dieselbe Regierungsmaxime.

18) Ann. I, 11: at Patres, quibus unus metus, *si intellegere viderentur*, in questus lacrimas vota effundi. — Vgl. auch: Ann. II, 42: si intellegere crederetur (Archelaus) vim metuens, und ann. IV, 71: eo aegrius accepit recludi, quae premeret.

auch Suetonius zuweilen in seiner *vita Tiberii* zeigt. Auch in der Ausarbeitung dieses Gedankens ist Dio im Einklang mit Tacitus: die *συναϊνούντες* sind Asinius Gallus, L. Arruntius und Q. Haterius, das *συνιέναι* und *καταφωρᾶν* geht auf Scaurus, dessen iuridisches Argument der *tribunicia potestas* schlagend ist und zeigt, dass er den Tiberius durchschaut.

In dem fünften Paragraphen deutet Dio an, welche Personen mit Tiberius auskommen konnten: *μόνος οὖν . . . διεγένετο, ὃς οὐτ' ἠγνόησε τὴν φύσιν αὐτοῦ, οὐτ' ἤλεγξεν*. Die Stelle lässt sich nur interpretieren aus Tac. ann. I, 8<sup>19)</sup>, wo Messala Valerius den Kaiser wohl durchschaute, sich aber den Anschein gab, als handle er aus eigenem Antrieb.

Am Ende (§§ 5 und 6) dieses Capitels wiederholt Dio, was er in § 4 gesagt hat. Die *συναϊνούντες* aus § 4 sind hier die *συναίροντες*, worauf *τοὺς δὲ τῆς δοκίσεως ἕνεκα ἠχθάρει* sich bezieht; MamerCUS Scaurus ist wieder derjenige, der *ἐναντιοῖτο, οἷς ἔλεγεν* und *τῆς ἀληθείας ἕνεκα* verhasst ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Dio's Charakteristik ist aus der Schilderung, die Tacitus von Tiberius' ersten Verhandlungen mit dem Senat giebt, durch Verallgemeinerung gewonnen.

## II. Cap. 2.

1. Einen ganz anderen Character trägt das zweite Capitel. Dio schildert hier das erste Auftreten des Tiberius. Das *ὡς αὐτοκράτωρ* deutet hin auf: *ut imperator, tamquam*

---

19) Die rein taciteische Bemerkung: *ea sola species adulandi supererat*, ist sehr wahrscheinlich für Dio die Veranlassung zu seiner Ansicht geworden.

adpto principatu des Tacitus <sup>20)</sup>. Das *μὴ λέγων αυτοκράτωρ εἶναι* hat Dio sehr wahrscheinlich gefolgert aus: ne edictum quidem, quo patres in curiam vocabat nisi tribuniciae potestatis praescriptione posuit <sup>20)</sup>; es ist undenkbar, dass Tiberius an die Heere schrieb ohne seine Machtstellung als Imperator zu erwähnen, während dieser Titel für die Berufung des Senats gar keinen staatsrechtlichen Sinn hat. Tiberius spielte nicht mit einem essentiellen Rechtsgrunde, überhaupt nicht den Soldaten gegenüber.

Ebenso irrtümlich ist hinzugefügt: *ἐς τὰ ἕθνη πάντα*. Für das Schreiben an die Heere lag ein wichtiger Grund vor. Das Principat stützte sich thatsächlich auf die Soldaten und Tiberius besass das Imperium schon. Durch seinen Zusatz verrät Dio, dass er die augusteische Dyarchie nicht verstand: Tiberius hat gewiss nicht an die Senatsprovinzen geschrieben vor dem formalen Antritt des Principates in jener ersten Senatsitzung. Obendrein brauchte er sicher nicht an *alle* Provinzen zu schreiben, wenn er auch an die Heere schrieb, weil die Heerführer in den kaiserlichen Provinzen zugleich Statthalter dieser Gebiete waren. Tacitus gebraucht manchmal <sup>21)</sup> in ähnlichen Beziehungen *provinciae* in der Bedeutung von in den Provinzen stehenden Heeren <sup>22)</sup>; doch bei Dio ist schon wegen der Betonung durch *τε...καί* und *πάντα* eine ähnliche Interpretation unzulässig. Es ist deutlich, dass er durch die Anschauungen seiner Zeit irre geführt ist. Damals war es Gewohnheit nach dem Tode des Kaisers Botschaften an die Statthalter der Provinzen zu schicken, die den Tod des alten Fürsten und zugleich den Regierungsantritt des neuen förmlich ankündigten <sup>23)</sup>. Dass man aber in

20) Tac. ann. I, 7.

21) Ann. I, 42; XII, 69; XIII, 21.

22) Nipperdey—Andresen ad Tac. ann. XII, 69.

23) Dio 73, 2.

der ersten Zeit des Principates die Provinzen nicht beachtete, zeigen die Massnahmen bei dem Regierungsantritt des Caligula <sup>24</sup>). Diese seine Anschauung führte Dio dazu die Stelle simul excessisse Augustum et rerum potiri Neronem, fama eadem tulit (sc. aus Nola) <sup>25</sup>) mit der Stelle: litteras ad exercitus, tamquam adepto principatu misit <sup>26</sup>) zu identificieren. Dass Dio die überlieferten Thatsachen so frei behandelt, stimmt zu seinem Selbstzeugniss über seine Methode <sup>27</sup>).

Es ist ganz deutlich, dass Dio auch das nächstfolgende: *ψηφισθὲν γὰρ αὐτῷ καὶ τοῦτο μετὰ τῶν ἄλλων ἰνομάτων, οὐκ ἔδέξατο* nach der Anschauung seiner Zeit geschrieben hat. Im dritten Jahrhundert wurden sogleich nach dem Regierungsantritt eines neuen Fürsten die Titel durch Senatsbeschluss <sup>28</sup>) festgestellt, wie dies Dio auch im ähnlichen Zusammenhang beim Regierungsantritt für Caligula <sup>29</sup>) und Claudius <sup>30</sup>) bemerkt. Aber sein Bericht über Tiberius ist nicht aus den Quellen geschöpft, denn er steht mit feststehenden Thatsachen im Widerspruch. Den Imperatortitel, der das imperium proconsulare indirect bezeichnete, besass Tiberius schon; dieser wurde nicht aufs Neue beschlossen. <sup>31</sup>) Tiberius hat ihn niemals weggelassen; dass praenomen imperatoris aber hat er sich nicht beigelegt <sup>32</sup>). Dio verwechselt hier daher

24) Tac. ann. VI, 50: Inde cuncta colloquiis inter praesentes, nuntius apud legatos et exercitus festinabantur. Auch hier sind nur die Statthalter der kaiserlichen Provinzen, die Heerescommanden führen, genannt.

25) Tac. ann. I, 5.

26) Tac. ann. I, 7.

27) Dio 53, 19, 6: *προσέσται μέντοι τι αὐτοῖς καὶ τῆς ἡμῆς δοξασίας, ἐς ὅσον ἐνδέχεται, ἐν οἷς ἄλλο τι μᾶλλον ἢ τὸ θρυλούμενον ἠδονήθην ἐκ πολλῶν ὧν ἀνέγγων ἢ καὶ ἤκουσα ἢ καὶ εἶδον τεκμήρασθαι*

28) Dio 78, 17.

29) Dio 59, 3.

30) Dio 60, 3.

31) Mommsen, Röm. St.-R. II, p. 1053.

32) Suet. Tib. 26.



den Imperatortitel mit dem praenomen Imperatoris. Der Zusatz *μετὰ τῶν ἄλλων ὀνομάτων* hat gar keinen Sinn. Den Julier- und den Caesarnamen führte Tiberius seit der Adoption; die Titel *tribunicia potestate* und *imperator* finden sich auf den Münzen und Inschriften schon bei Lebzeiten des Augustus. Den Titel *Pontifex Maximus* hat Tiberius erst am 10. März im Jahre 15<sup>33)</sup> erhalten. Der Ehrennamen *Pater patriae* wurde gewöhnlich seinem Wesen gemäss bei einem speciellen Anlass beschlossen. Den Augustusnamen erwähnt Dio im nächstfolgenden Satze als von Augustus vererbt. Auch steht Dio mit sich selbst im Widerspruch; an anderen Stellen berichtet er richtig, dass für die ersten Principes die Titel nicht sogleich und sämmtlich beschlossen wurden<sup>34)</sup>.

Der Bericht über den Augustusnamen ist im Einklang mit Suetonius<sup>35)</sup> und liest sich alsob der Fall analog wäre mit der Adoption des Tiberius durch M. Gallus<sup>36)</sup>. Augustus hat aber absichtlich den Augustusnamen der Livia allein vermacht<sup>37)</sup>, weil er ihn dem Tiberius

33) Mommsen, Zeitschr. für Numism. I, p. 240; C. I. L. I, p. 388: VI Id. Mart. (Mart 10).

34) Dio 53, 18, 4; 69, 3, 12.

35) Aug. 101: *Heredes instituit primos: Tiberium, . . . Liviam, quos et ferre nomen suum iussit.* — Tib. 26: *ac ne Augusti quidem nomen, quamquam hereditarium, ullis nisi ad reges ac dynastas epistolis addidit.*

36) Suet. Tib. 6.

37) Tac. ann. I, 8: *Livia in familiam Iuliam nomenque Augustum adsumebatur.* — Tiberius aber perhorrescierte die Mitherrschaft der Mutter. Domaszewski, Religion des röm. Heeres, p. 72, Notiz 307, bemerkt, dass der römische Geist das Weiberregiment verabscheute und dass das Auftreten der Livia Tiberius, an dem jeder Zoll ein Römer war, aufs tiefste erbittern musste. — Tiberius legte sich daher diesen Namen nur für die Correspondenz mit fremden Fürsten bei. Dio hat diesen Zug an Tiberius verkannt und ist der suetonischen Auffassung, dass der Augustusnamen auch ihm von Augustus vermacht war, gefolgt.

missgönte <sup>38)</sup>. Suetonius und Dio haben dies nicht verstanden. Dass der Senat späterhin diesen Titel verlieh, geht hervor aus dem Fall des Otho, den Tacitus <sup>39)</sup> berichtet.

Für die Darstellung der ersten Regierungshandlungen des Tiberius hat Dio sich nicht vergegenwärtigt, dass Dieser schon bei Lebzeiten des Augustus, wenigstens für die Heere und die Provinzen, Mitregent war. Er verliert aus dem Auge, dass die Consuln nach dem Tode des Augustus ihm sofort den Treueid leisten <sup>40)</sup>, während sie nach dem Tode des Gaius Anspruch erheben, das Regiment selbst zu führen <sup>41)</sup>. Der Antrag der Consuln für Tiberius hätte nur die durch Specialclauseln der tribunicia potestas festgestellten erweiterten Befugnisse des Principates, den Tiberius noch nicht formell erworben hatte, enthalten können und vielleicht den Augustusnamen <sup>42)</sup>. Dio aber schildert das Auftreten des Tiberius, alsob er von den Competenzen des Principates noch nichts besessen hätte.

Für diesen Paragraph hat Dio gewiss nicht aus besonderen Quellen geschöpft; er ist in der Hauptsache im

Er steht dadurch mit sich selbst im Widerspruch, weil er in Cap. 8, 1 nach seiner Quelle das Richtige mittheilt (vgl. S. 73). Auch Suetonius (Tib. 26) nennt den Augustusnamen: (quamquam) hereditarium: es ist als ein Einschiesel zu erkennen. Die Erklärung Mommsens (St.-R. II, p. 732): „factisch erblich, nicht rechtlich ererbt“ stimmt nicht zu Suet. Aug. 101 (vgl. Note 35) und stempelt diesen Ausdruck zu einer Ansicht Suetons, die sich nicht in der Quelle gefunden hat, die auch Dio für Cap. 8, 1 benützte.

38) Nach der Meinung des Prof. A. von Domaszewski ist dies der psychologisch tiefe Grund, warum Tiberius ihn nicht annimmt. Die Theilung des Titels und die des Erbes läuft auf eine Mitherschaft der Mutter hinaus, die Tiberius perhorrescierte. Vgl. Note 37.

39) Tac. hist. I, 47.

40) Tac. ann. I, 7.

41) Joseph. ant. iud. 19, 2, 3. — Dio 60, 1.

42) Mommsen, Röm. St.-R. II, p. 1062, 3.

Einklang mit Tacitus, hat vielleicht Suetonius als eine Nebenquelle oder eine Reminiscenz aus diesem Autor verwerthet und die aus beiden Schriftstellern entnommenen Berichte nach seiner Auffassung ausgearbeitet.

2. Ohne Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Folgenden berichtet Dio in §§ 2 und 3 den Antrag des Tiberius an den Senat, das Leichenbegängniss des Augustus vor Störungen zu schützen und verbindet damit einen Ausspruch über die Stellung der Soldaten. Dieser Abschnitt ist an sich ein geschlossenes Ganzes; das Ende entspricht dem Anfang; ἀμφ' αὐτὸν ἤδη ἔχων weist auf κομψευσάμενος und χλευασμὸν. Das Ganze aber zerstört den natürlichen Zusammenhang zwischen §§ 1 und 4. Der Uebergang ταῦτα τε οὖν ἔπρασσε bezeugt es äusserlich als ein Einschiesel. Der Ausspruch ist echt, die Form des Antrages (ἔδειτο δὲ τῆς γερουσίας συνάρασθαι οἱ) ist vermuthlich dionische Umbildung. Tacitus <sup>43)</sup> weiss nur von einem Edictum, an das Volk dieses Inhaltes. Dio berichtet von der Verhandlung im Senate und hat den Inhalt des Edicts an das Volk als subjective Begründung des Senatsantrages gegeben. Nach Tac. ann. I, 7: verba edicti fuere pauca . . . de honoribus parentis consulturum kann allerdings auch im Senate über diese Frage verhandelt worden sein. Auch Suetonius hat keine Spur von dem Ausspruch. Es ist durchaus möglich, dass Dio für diese Verhandlungen und den Ausspruch über die Soldaten die Quelle des Tacitus über die Senatsverhandlungen in Tiberius' Gegenwart zugezogen hat.

3. In den nächstfolgenden Paragraphen 4 und 5 ist die bestimmte, begründete Ablehnung des Principates berichtet und ein Antrag auf Theilung der Regierung. Historisch ist: diu tamen recusavit . . . . . recepit impe-

---

43) Tac. ann. I, 8.

rium <sup>44)</sup>. Der Bericht der Ablehnung bei Dio lässt sich daraus erklären, dass er nur dem Tacitus <sup>45)</sup> folgte, der die Verhandlung über den Antrag enden lässt mit den Worten: (Tiberius) flexit paulatim, non ut fateretur suscipi a se imperium, sed ut negare et rogari desideret <sup>46)</sup>.

Obwohl Dio für §§ 2 und 3 eine andere Quelle zugezogen hat, hat er den taciteischen Zusammenhang beibehalten. Das *ἔργον πάντα διοικῶν* geht auf § 1 zurück und bestätigt die Uebereinstimmung dieser Stelle mit Tac. ann. I, 7, wozu Dio, indem er per conversionem aus: idque *unum* ex publicis muneribus usurpare auf: *ἤρνεῖτο μηδὲν αὐτῆς δεῖσθαι* schloss, den Zusammenhang fand für die Berichte über das Auftreten des Tiberius (§ 1), die honores parentis (§ § 2 und 3) und die Ablehnung des Imperium (§ 4). Die zwei Hauptargumente (*πᾶσαν αὐτὴν — sc. τὴν ἀρχὴν — ἐξίστασθαι* und *κοινωνούς τέ τινας ἦτει*) stimmen, wie in Cap. 1, § 1 mit den zwei Theilen der Rede, die Tacitus den Tiberius halten lässt <sup>47)</sup>. Der näheren Ausführung dieser Argumente fehlt jede Spur quellenmässiger Grundlage; sie stellt sich heraus als

44) Suet. Tib. 24.

45) Ch. Merivale, Hist. of the Rom. under the Empire, V, p. 140 sagt: „That there was no regular decree on this occasion. . . . appears from the fact, that Tacitus and Suetonius are not agreed as to the turn the discussion ultimately took.” — Suetonius' Bericht aber wird wohl richtig sein. Auch Vell. Paterc. II, 124, 2, sagt, dass Tiberius schliesslich annahm. Tacitus giebt eine Färbung nach seiner Eigenart und Dio hat diese übertrieben zu: *ὄνκ ἰδίξατο* und *ἤρνεῖτο*. Vgl. S. 73. Weidemann, Quellen etc. 1868, I, p. 4, schliesst aus dieser Ablehnung auf andere Quellen für Dio. Die Citate, von Suetonius berichtet, stehen aber hier im Wege. — Schiller, Röm. Kaisergesch. I, p. 253 bezeichnet die Ablehnung als unhistorisch.

46) Tac. ann. I, 13.

47) Tac. ann. I, 11: *solam Augusti mentem . . . . capacem . . . . facilius . . . . sociatis laboribus exsecuturos.* — Die Zwei Argumente finden sich bei Suetonius (Tib. 25) in einem anderen Zusammenhang.

dionisches Machwerk nur mit einer Reminiscenz an eine andere Quelle. So scheint die Entschuldigung wegen des Alters eine Missdeutung der Quelle, die nach Suetonius enthielt: Dum veniam ad id tempus, quo vobis aequam possit videri dare vos aliquam *senectuti meae* requiem <sup>48</sup>). Obendrein zeigt eine Inschrift <sup>49</sup>), dass die Altersangabe Dio's auf Irrthum beruht. Ebenso zeigen die Zeugnisse des Suetonius <sup>50</sup>) und Plinius <sup>51</sup>) dass Tiberius scharfsehende Augen hatte und Dio's Gesichtsschwäche also reines Missverständniss ist.

In der Formulierung des zweiten Hauptarguments sind zwei contraere Gegensätze *κοινωνούς τινας καὶ συνάρχοντας* und *ἐς τρία μέρη νέμων* wie identische Sachen nebeneinander gestellt, wobei *συνάρχοντας* als zu beiden passend interpretiert werden konnte; *κοινωνούς* aber schliesst bestimmt eine Theilung aus. Dio kann solchen Widersinn nicht in seiner Quelle gefunden haben. Das Wort *κοινωνούς* deutet hin auf *sociatis laboribus* im letzten Theile der taciteischen Rede <sup>52</sup>), ἀλλ' ἐς τρία μέρη νέμων auf *quaecumque pars* in einer späteren Aeussderung des Tiberius <sup>53</sup>). Tacitus berichtet beide Aeussierungen als verschiedene Sachen an verschiedenen Stellen <sup>54</sup>). Die Identificierung dieser Gegensätze ist nur aus einer ungeschickten Kürzung des Tacitus zu erklären. Das οὔτι γε καὶ πάντων καθάπαξ,

48) Suet. Tib. 24.

49) C. I. L., I, p. 335: XVI K. Dec. (Nov. 16). Natus est Tiberius a. u. c. 712 . . . . In Cypro insula a.p. chr. 29 feriae celebratae sunt τῆ γενεσίῃ Τιβερίου (ἔτους) ἰς Ἄπογονικὸν κδ' (Lebas-Waddington, 2773).

50) Suet. Tib. 68.

51) Plin. n. h. XI, 37.

52) Tac. ann. I, 11.

53) Tac. ann. I, 13.

54) Suetonius, Tib. 25 — in ganz anderem Zusammenhang — hat nur eine Aeussderung darüber: nisi cum altero vel etiam cum pluribus.

ὡσπερ ἐν ἀλιγαρχία zeigt sich als dionisches Einschiesel um durch eine Exegese im Negativen die Kluft der Gegensätze zu überbrücken.

Dio fügt eine nähere Angabe über die Art der Theilung hinzu. Es war eine Dreitheilung: a) Rom und Italien, b) die kaiserlichen Provinzen und c) die Senatsprovinzen. Aber die Worte des Tacitus: ut divideret <sup>55)</sup> schliessen den Antrag auf eine bestimmte Theilung aus. Suetonius <sup>56)</sup> bestätigt dies mit den Worten: nisi cum altero vel etiam cum pluribus, unabhängig von Tacitus. Obendrein war man damals allgemein überzeugt von der Unmöglichkeit der Theilung der Herrschaft <sup>57)</sup>. Staatsrechtlich gab es wohl eine Dreitheilung des römischen Reichsgebietes in der von Dio angegebenen Weise <sup>58)</sup>, aber sie diente einem ganz anderem Zwecke. Für eine Theilung der Regierung konnte diese kein principium divisionis sein. Tiberius konnte und wollte nicht entweder auf die Heere verzichten oder nur damit zufrieden sein. Dio hat die

55) Tac. ann. I, 12.

56) Suet. Tib. 25.

57) Strabo 6, 4, 2.

58) Die drei Theile des Reiches waren:

a) Rom und Italien, der bis zu den Alpen erweiterte ager romanus der, weil von der proconsularischen Gewalt ausgenommen, der militärischen Macht des Princeps nicht unterworfen war;

b) die Senatsprovinzen (τὰ ἑθνη, mit einzelnen Ausnahmen ohne Heere) welche, obwohl der Princeps das imperium maius hatte, von durchs Loos gewählten Senatoren verwaltet wurden;

c) die Kaiserprovinzen (τὰ στρατόπεδα, die militärisch wichtigsten), welche der Princeps selbst durch Senatoren verwaltete, und die Clientel- und anectirten Staaten, über welche der Princeps allein die Herrscherrechte übte. Diese Staaten waren nach Art einer Personalunion mit dem römischen Reiche verbunden.

Diese Dreitheilung des Gebietes entspricht der Geschichte der verschiedenen Theile und geht zusammen mit der Zweitheilung der Herrschaft.

ihm geläufige staatsrechtliche Verschiedenheit der drei Theile des Reichsgebietes in unvernünftiger Weise auf die unbestimmten Aeusserungen des Tiberius übertragen <sup>59)</sup>.

Nachdem Dio den letzten Theil der taciteischen Rede und eine spätere Aeusserung des Tiberius identificiert hatte, war der Uebergang gewonnen zu dem Gespräch zwischen dem Kaiser und Asinius Gallus. Dio ist auch in §§ 5, 6 und 7 in enger Uebereinstimmung mit Tacitus. Beide Autoren liegen diesem Ereignisse dieselbe Bedeutung bei und beziehen es in ähnlicher Weise auf dieselben Thatsachen aus dem früheren und späteren Leben des Gallus. Dio musste die Fragen und Antworten wohl frei bearbeiten, weil er eine bestimmte Theilung vor Augen hatte, wozu das *ut divideret* des Tacitus nicht passte. Diese Bearbeitung zeigt sich als eine Vergrößerung der feinen Art des Tacitus. Man vergleiche:

quam partem velis . . . . ἐλοῦ

legere aut evitare . . . . νέμειν καὶ αἰρεῖσθαι.

Auch ist es nicht fein gedacht, dass Gallus sich entschuldigt mit den Worten: ἀλλ' ὡς ἀδύνατον ὄν τὴν ἀρχὴν διαίρεθῆναι, während der beleidigte Tiberius nach Dio einen Antrag mit einer bestimmten Theilung gemacht hat.

Eine bedeutende Abweichung von Tacitus ist: τὸν τε Δροῦσον ὡς υἱὸν προσηγορεῖτο. Diese Notiz ist an dieser Stelle sehr ungeschickt und an sich ganz unglaublich. Wir vermuthen daher, dass sie aus einer anderen Quelle entnommen ist und von Dio hier eingeschoben worden <sup>60)</sup>.

59) Victor Duruy, *Hist. des Romains* IV, p. 281, lässt sich durch Dio zu der Annahme des Antrages dieser Dreitheilung verführen.

60) Bei solchem engen Zusammenhang mit Tacitus hat diese einzelne Stelle keine Beweiskraft um auf Quellengemeinschaft zu schliessen, wie H. Schiller (*Röm. Kaiserr. unter Nero*, 1872, p. 33) thut, der die Art und Weise der Regierungsübernahme des Tiberius mit ganz abweichenden Details berichtet findet.

## III. Cap. 3.

1. Am Ende der Darstellung des Auftretens des Kaisers, und der ersten Senatsverhandlungen giebt Dio in § 1 des 3. Capitels sein Urtheil über Tiberius mit Motiven, die Tacitus gesondert mit jedem Ereignisse verknüpft hatte. Die Verstellung und das Zögern, obwohl nicht genannt, aber aus dem ganzen Zusammenhang ersichtlich <sup>61)</sup>, stimmen mit der ersten Bemerkung des Tacitus nach der Rede <sup>62)</sup>, während die Worte *ἔπεφύκει* und *προήρητο* hindeuten auf seu *natura* sive *adsuetudine*. Dio verbindet nach seiner Art die zweifelnden Andeutungen des Tacitus und verwandelt sie in bestimmte Thatsachen. Das zweite Motiv, die Furcht vor Germanicus, ist im Einklang mit Ann. I, 7. Während die Furcht vor den germanischen Legionen sich aus der taciteischen Stelle belegen lässt, erweist sich *καὶ τὰ Παννονικὰ* deutlich als eine falsche dionische Erweiterung, im Sinne des dritten Jahrhunderts, zu welcher Zeit das pannonische Heer das gefährlichste war <sup>63)</sup>. Aber eben diese Furcht vor Germanicus ist ein taciteisches Motiv und historisch nicht richtig <sup>64)</sup>. Tiberius hat Germanicus in seiner Stelle belassen, eben das Imperium proconsulare ihm erneuert. Tacitus sagt ein wenig später: *seque tutiorem rebatur utroque filio legiones obtinente* <sup>65)</sup>. Es giebt von dieser Furcht keine Spur in der älteren Ueber-

61) Cap. 2, § 4: ἔργα πάντα διοικῶν; cap. 3, § 2: ἐπ' αὐφότερα ἀνείχεν; § 4: διέμελλε καὶ διήγεν.

62) Tac. ann. I, 11.

63) Vgl. p. 70: ἐθορύβησαν μὲν γὰρ οἱ ἐν τῇ Παννονίᾳ στρατιῶται. Vgl. auch S. 32.

64) Schon von Sievers, Tac. und Tiber., 1850, I, p. 14 bemerkt.

65) Tac. ann. II, 44.



lieferung. Während Josephus das Zögern des Tiberius erwähnt, schweigt er über die Furcht <sup>66)</sup>.

Die begründende Ausnahme, welche Dio für die italienischen Truppen macht, ist wahrscheinlich eine Missdeutung der Stelle bei Tacitus, wo die stadtrömischen Truppen den Eid leisten <sup>67)</sup>. Während Germanicus das imperium proconsulare neuerdings von Tiberius erhalten hatte, war Tiberius selbst allen Heeren gegenüber schon vor Augustus' Tode dem Princeps gleichberechtigt gewesen, wie Tacitus, Suetonius und Velleius Paternulus mit den Worten: *collega imperi* <sup>68)</sup>, *ut provincias communiter administraret* <sup>69)</sup>, *ut aequum ei ius in omnibus provinciis exercitibusque esset* <sup>70)</sup>, bezeugen. Nach dem Tode des Augustus gehorchten dem Tiberius allein alle Heere. Mommsen <sup>71)</sup> sagt: »dass sämtliche Truppen dem Princeps den Feldherreneid leisten und ihm als ihrem rechten Oberfeldhern gehorchen, ist Fundamentalsatz des Principats und mit ihm entstanden«. Dio aber berichtet historisch nicht richtig, wenn er sich den Tiberius als einen Princeps denkt, der wohl von dem Senat und den *cohortes praetoriae* anerkannt ist, aber, wie es später manchmal geschah, einen Gegenkaiser zu fürchten hat.

2. In dem zweiten Paragraphen begründet Dio das Zögern des Tiberius, welches Tacitus auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der im vorhergehenden Satze

---

66) Jos. ant. iud. 18, 6, 5: *καὶ Τιβέριος τῇ αὐτῇ τρόπῃ χρώμενος, εἶχεν αὐτὸν δέσμιον μελλήτης εἰ καὶ τις ἐτέρων βασιλείων ἢ τυράννων γενόμενος; § 8: ἰβούλετο (Germanicus) ἴσος πᾶσιν εἶναι.*

67) Tac. ann. I, 7: *Mox senatus milesque et populus.*

68) Tac. ann. I, 8.

69) Suet. Tib. 21.

70) Vell. Paterc. II, 121, 1.

71) Mommsen, Röm. St.-R. II, p. 795.

von Dio verwendeten taciteischen Stelle über die Truppen in Rom betont hat <sup>72)</sup>, mit der Furcht vor Germanicus und seinen Truppen und führt als neues Motiv ein die Hoffnung, dass man ihm schonen würde, wenn die Aufständischen siegen sollten. Diese Hoffnung ist dionische Weiterbildung. Denn für Tiberius, den durch 40 Jahre immer siegreichen Feldherrn, ist eine solche Angst und eine solche Hoffnung geradezu absurd. Er legt den Heeresaufständen eine politische Bedeutung bei, die ihnen die Ueberlieferung aus Tiberius' Zeiten gewiss nicht beimass. Die Soldaten dachten an kein *νεωτερίσαντες ἐπικρατήσειν* <sup>73)</sup>, wie aus Tacitus <sup>74)</sup> deutlich hervorgeht.

Die Worte *ἀρρωστεῖν προσεποιεῖτο* sind im Einklang mit Suetonius <sup>75)</sup>, der jedoch kaum benützt ist; *οἴκοι κατέμενευ* deutet unzweifelhaft auf eine Quelle neben Tacitus, während *πολλάκις* dionische Uebertreibung ist. Dieses ganze Verhalten ist vollkommen unwahrscheinlich. Suetonius (c. 68) sagt: *valetudine prosperrima usus est, tempore quidem principatus paene toto prope inlaesa.*

Im Zusammenhang mit den germanischen Soldatenaufständen, gesondert von seiner Darstellung der ersten Senatsverhandlungen giebt Tacitus <sup>76)</sup> das richtige Bild des Tiberius und eine zulässige Erklärung des Zögerns. Der Fürst lässt sich durch grosse Vorsicht leiten, fürchtet

---

72) Tac. ann. I, 7.... *mox senatus milesque et populus.... causa praecipua ex formidine, ne Germanicus in cuius manu tot legiones.... habere imperium quam expectare mallet.*

73) Vgl. Sievers l.l. p. 14.

74) Tac. ann. I, 16, 28, 31 und 35.

75) Suet. Tib. 24, 25.

76) Tac. ann. I, 46, 47: *trepida civitas incusare Tiberium, quod, dum patres et plebem, invalida et inermia, cunctatione ficta ludificetur, dissideat interim miles . . . . Inmotum adversus eos sermones fixumque Tiberio fuit non omittre caput rerum neque se remque publicam in cassum dare . . . . At per filios pariter adiri.*

aber Germanicus nicht. Mit dieser Vorstellung, die gewiss der besten Quelle entstammt, hat Dio keine Berührung.

3. In dem dritten Paragraphen hat Dio zwei Gedanken zu einem verschmolzen, die er gewiss nicht verbunden in seiner Quelle gefunden hat. Beim Antritt seiner Regierung hat Tiberius seine Mutter nicht gehasst. Erst später kam das Zerwürfniß, weil Livia sich herrschsüchtig zeigte und behauptete, sie hätte dem Tiberius das Regiment ertheilt <sup>77)</sup>. Daraus ist der Hass hervorgegangen. Dio hat zeitlich auseinander liegendes miteinander verbunden. Der zweite Gedanke stimmt überein mit dem zweiten Grunde, den Tacitus in ann. I, 7 <sup>78)</sup> anführt für das Zögern des Tiberius und ist trotz des bei Tacitus scheinbar fehlenden *παρὰ τῆς βουλῆς ἀναγκαστός* eine Reminiscenz an diese Stelle.

Der vierte Paragraph ist in enger Uebereinstimmung mit dem dritten Grunde, den Tacitus <sup>79)</sup> in der gleichen Verbindung für das Auftreten des Tiberius anführt. Beide kennen in diesem Zusammenhang das Eigenthümliche dieses Auftretens <sup>80)</sup>. Dio aber weicht in der Ausarbeitung von Tacitus ab. Was bei Tacitus Absicht ist, wird bei Dio Grund <sup>81)</sup>. Er hat diesem Grunde mehr Gewicht beigelegt als Tacitus: mit dem Worte *νεοχμῶσσι*, das auf Aufstände deutet, zeigt er sein Missverständniß der Zeit. Wohl kennt Tacitus die Hoffnung, die Tiberius weckte,

77) Vgl. Tac. ann. IV, 57. Tacitus hat den Bericht an richtiger Stelle.

78) Tac. ann. I, 7, *dabat et fama, ut vocatus electusque potius a re publica videretur quam per uxorium ambitum et senili adoptione inrepsisse*. Der Ausdruck *per uxorium ambitum* hat Dio gewiss auf die Verbindung mit dem Argument aus Tac. IV, 57 geführt.

79) Tac. ann. I, 7 *postea cognitum est ad introspiendas etiam procerum voluntates inductam dubitationem*.

80) *inductam dubitationem* — *διέμειλλε καὶ διήγεν*.

81) *ad introspiendas . . . voluntates* — *ὄραν*.

dass er freiwillig die Regierung niederlegen wollte <sup>82)</sup>, hat es aber als Verstellung aus diesem Zusammenhang weggelassen. Die Worte *καὶ προῆτι καὶ* bezeichnen den Uebergang zu einer neuen Quelle, die der Quelle des zweiten Paragraphen sehr ähnlich ist.

Wir müssen daher wohl vermuthen, dass Dio eine zweite Quelle zugezogen hat, die bestimmt verschieden ist von der Quelle, woraus er seine Notizen für cap. 1 entnommen hat, weil das Element der Verstellung fehlt. Eine Spur dieser zweiten Quelle findet sich bei Suetonius, wo in ähnlichem Zusammenhang berichtet wird: *recepit imperium nec tamen aliter, quam ut depositurum se quandoque spem faceret . . . . . cunctandi causa erat metus undique imminentium discriminum* <sup>83)</sup>. Auch hier ist Benützung des Suetonius ausgeschlossen.

Der Schlusssatz *μέχρις οὗ ἐγγρατῆς διὰ πάντων ἐγένετο* ist von Dio hinzugefügte Erklärung.

4. Der erste Theil des fünften Paragraphen, in welchem Dio die Natur des Tiberius und die Furcht vor den Soldatenaufständen als Hauptgründe des Zögerns nennt, ist im Einklang mit Tacitus: *causa praecipua ex formidine, ne Germanicus* <sup>84)</sup> und *seu natura sive ad-suetudine, suspensa semper et obscura verba* <sup>85)</sup>. Auch Suetonius übertreibt die Furcht vor Germanicus und nennt diese gleichfalls als die Hauptursache: *quem casum maxime timens* <sup>86)</sup>. Weil diese Ansicht nicht der alten Ueberlieferung entspricht, aber im Kreise des Tacitus

---

82) Tac. ann. IV, 9: *ad vana et totiens inrisa revolutus de reddenda re publica, utque consules seu quis alius regimen susciperent, vero quoque et honesto fidem dempsit.*

83) Suet. Tib. 24, 25.

84) Tac. ann. I, 7.

85) Tac. ann. I, 11.

86) Suet. Tib. 25.

galt, hat Dio sehr wahrscheinlich einen taciteischen Gedanken frei bearbeitet.

5. Am Ende dieses Capitels (§§ 5, 6) schliesst Dio an die allgemeinen Betrachtungen über das Auftreten des Tiberius begründend an: τὸν μὲν γὰρ Ἀγριππᾶν παραχρῆμα . . . . . αὐτίκα ὑπεξείλετο. τὸν δὲ δὴ Γερμανικὸν δεινῶς ἐφοβεῖτο. ἔθορύβησαν μὲν γὰρ οἱ ἐν τῇ Παννονίᾳ στρατιῶται (Cap. 5, 1). Dieses Raisonement ist wieder eine dionische Bearbeitung von taciteischen Gedanken \*7). Tiberius handelt gegen Agrippa schnell und aus Furcht, während er aus Furcht vor Germanicus zögert: er fürchtete sich aber weniger vor Agrippa, weil man nach dessen Ermordung nur einfache Unruhen erwarten konnte. Speciell dionisch ist die Bezugnahme auf die pannonischen Legionen in diesem Zusammenhang.

Bestimmt erst von Tacitus in den Annalen aufgestellt ist die entschiedene und begründete Abweisung der Schuld des Augustus und die positive Vermuthung der Schuld des Tiberius und der Livia. Bei Velleius Paternulus \*8) denkt man an keinem Anderen als Augustus. Auch die unklare Aeusserung des Plinius \*9) deutet auf Augustus hin. Bei Suetonius \*9) fällt der Hauptverdacht auf Augustus, während das Mitwissen des Tiberius angezweifelt wird. Die Beweisführung des Tacitus \*1) macht den Eindruck, dass er der Erste war, der diese der

87) Tac. ann. I, 6, 7: *primum facinus . . . illum (Tiberium) metu . . . caedem festinavisse und: nusquam cunctabundus, nisi cum in senatu loqueretur. Causa praecipua ex formidine, ne Germanicus . . . habere imperium mallet.*

88) Vellei. Paterc. II, 112, 7.

89) Plinius, n.h. 7, 150.

90) Suet. Tib. 22.

91) Tac. ann. I, 6: *Multa sine dubio saevaque Augustus de moribus adulescentis questus, . . . ceterum in nullius unquam suorum necem duravit.*

älteren entgegengesetzte Anschauung in der Geschichte vertreten hat.

Dio ist dieser Auffassung gefolgt und hat die abweichenden Ansichten der Quelle des Suetonius und der anderen Quellen als das Gerede der Menschen hinzugefügt. Dass Dio bestimmter ist als Tacitus, verbürgt keine von Tacitus unabhängige Prüfung der Quellen, sondern ist nur Weiterbildung.

#### IV. Cap. 4.

1. Im vierten Capitel erzählt Dio den pannonischen Soldatenaufbruch. Der erste Paragraph lässt sich belegen aus ann. I, 16—18. Bemerkenswerth ist die dionische Abweichung: *καὶ συναλλθόντες εἰς ἓν τεῖχος, καὶ ἐκεῖνο κρατυάμενοι*. Weil zu Dio's Zeiten die Legionen kein Sommerlager mehr hielten <sup>92)</sup>, war ihm das *castris aestivis tres simul legiones habebantur* <sup>93)</sup> unverständlich und er konnte nach den Verhältnissen seiner Zeit urtheilend aus: *alio vertunt* <sup>94)</sup> und *suis quisque hibernis redderentur* <sup>95)</sup> nur schliessen, dass die Legionen, die er schon Cap. 3, § 1 *τὰ στρατεύματα* genannt hat, am Anfang des Aufbruchs aus ihren Winterlagern nach einem anderen Lager zogen und dieses befestigten zur Vorbereitung für einen Bürgerkrieg. Dio übertreibt die Bedeutung dieses Aufstandes, weil er demselben schon vorher politische Bedeutung beigelegt hat.

2. In dem zweiten Paragraphen befindet sich Dio wieder in enger Uebereinstimmung mit Tacitus. Dass man Hand an Blaesus legte (*ἀποκτεῖναι ἐπιχείρησαν*) ist

92) Dio, 78, 28, 29; vgl. auch Dio 52, 22, 4.

93) Tac. ann. I, 16.

94) Tac. ann. I, 18.

95) Tac. ann. I, 30.

entstanden aus *aggerebatur nihilo minus caespes, iamque pectori usque adcreverat* <sup>96)</sup> und ist den Revolten des dritten Jahrhunderts nachgebildet. Das *τοὺς δούλους ἐβασάνισαν* lässt sich nicht ohne dem ausführlicheren Berichte des Tacitus <sup>97)</sup> verstehen.

Dio hat das Wort *pecunia* <sup>98)</sup>, welches allein dem Berichte über die *ἄλλα* Bedeutung giebt, weggelassen. Für die ausgedienten Soldaten war es die Hauptfrage <sup>99)</sup>, dass die *praemia militiae* in Geld bezahlt wurden, sonstige Belohnungen *εὐθὺς αὐτοῦ ἐν τῷ στρατοπέδῳ* — in Landanweisungen natürlich — hatten für sie keinen Werth. Indem Dio *pecunia* wegliess, zeigt er, dass er auch in diesem Punkt die Geschichte dieser Periode nicht verstand und sich verführen liess von den Anschauungen seiner Zeit, weil damals die *praemia* nur in Geld bestanden <sup>100)</sup>, so dass eine besondere Erwähnung der *pecunia* überflüssig schien.

Die Drohung, die Provinz in Aufruhr zu versetzen und nach Rom zu ziehen, ist dionische Weiterbildung <sup>101)</sup>. Vielleicht ist er dazu veranlasst durch die

96) Tac. ann. I, 19.

97) Tac. ann. I, 23.

98) Tac. ann. I, 17.

99) Vgl. die Klage über die *uligines paludum* etc. Tac. ann. I, 17.

100) Dio 77, 24 erwähnt die *ἄλλα* unter der Regierung des Caracalla in Geld. — Die Entwicklung des Militärsystems musste die Verwirklichung dieser Forderung wohl herbeiführen. — Vgl. die Schlüsse des Domaszewski in: Truppensold der Kaiserzeit, p. 240: „... das immerwährende Steigen der Militärlasten ist die unvermeidliche Folge des augusteischen Militärsystems, das die Bürgerschaft entwaffnete um der Sicherheit des Princeps willen . . . . . So erwuchs das Heer allmählich zu einem Giftbaum, der das Mark des Staates aussog, und die ganze Regierungskunst des dritten Jahrhunderts gipfelt darin, Geld für die Gier der Söldner zu schaffen (Herodian 6, 1, 8; 6, 4; 8, 8; 9, 4; 7, 3, 3; 8, 8fg. 8, 7, 7.)“

101) Weidemann l.l. I, p. 5, hat dies schon bemerkt.

taciteische Stelle: *ex civili bello spem praemiorum ostendebat* <sup>102</sup>). Die von Tacitus berichtete Thatsache *direptisque proximis vicis ipsoque Nauporto* <sup>103</sup>) zeigt, dass die Soldaten nicht daran dachten, die Provinz für einen Aufstand unter ihrer Leitung zu gewinnen. Eben der Gedanke einem Anderen das Imperium zu übertragen <sup>104</sup>) bildet den Wendepunkt. Auch hier stellt sich dieser Zusatz als eine Weiterbildung entsprechend der Geschichte des dritten Jahrhunderts heraus. Zu seiner Zeit war wegen der von Hadrian eingeführten localen Conscription das Verhältniss der Provinzen und der Heere eine solche, dass man derartige Drohung von den Soldaten erwarten konnte <sup>105</sup>).

3. Noch deutlicher zeigt sich in dem dritten Paragraphen die irrthümliche Auffassung des Dio von der Bedeutung des Aufstandes in den Worten: *ἢ καὶ ἄλλω τινὶ τὸ κράτος δόντες*. Obwohl im Uebrigen zu Tacitus stimmend, steht dieser Ausdruck im Widerspruch mit den Annalen und der ganzen Ueberlieferung <sup>106</sup>). Dio schreibt nach seiner Anschauung und gewiss ohne historische Gewähr. Dio hat natürlich an Germanicus gedacht <sup>107</sup>). Davon zeigt die Ueberlieferung keine Spur. Velleius Paterculus <sup>108</sup>),

---

102) Tac. ann. I, 16. — Es kann nicht veranlasst sein von hic Italiae imminens, Tac. ann. I, 47, wie Spengel, Abh. Bayer. Akad. der Wissensch., 1855, p. 702, bemerkt hat, weil diese Stelle in ganz anderem Zusammenhang sich findet.

103) Tac. ann. I, 20.

104) Tac. ann. I, 28, *quis certaminum finis? . . . pro Neronibus ac Drusis imperium populi Romani capessent* (sc. Percennius et Vibulenus)?

105) J. Froitzheim, De Tac. Font. Ann. I, 1873, p. 6, 7, schliesst daher unrichtig auf Quellengemeinschaft.

106) Vgl. Note 104.

107) Vgl. *ἱστορίων γὰρ*, Cap. 4, § 1.

108) Vell. Paterc. II, 125.



der mit der Uebertreibung eines Höflings die Gefahren dieses Aufstandes schildert, berichtet wohl: *novum ducem quaerebant*, beschränkt aber das Auftreten der Legionen gegen den Kaiser auf: *daturos principi leges*.

4. Der vierte Paragraph hat nur eine Abweichung von Tacitus: *καὶ αὐτὸν* (Drusum) *τῆς νυκτὸς περιεφρούρησαν*. Hierauf hat Dio nur aus der Mondesfinsterniss, die ja bei Nacht stattfindet, geschlossen. Das Wort *τοῖς* in dem Ausdruck *σὺν τοῖς δορυφόροις* zeigt, dass Dio glaubt, dass eine ganze Armee (*τοῖς* = Alle), wie im dritten Jahrhundert nöthig ist <sup>109</sup>).

5. Die Bestrafung der Soldaten erzählt Dio (§ 5) nach der Rückkehr in die Winterquartiere. Es ist undenkbar, dass man so lange gewartet habe. Dio, der schon am Anfang des Capitels zeigte, dass er das Sommerlager der Legionen nicht verstand, hat *legionem a legione dissociant . . . signa . . . suas in sedes referunt* <sup>110</sup>) identificiert mit: *suis quisque hibernis redderentur* <sup>111</sup>) und in seiner Flüchtigkeit nur an die Rückkehr nach den gewöhnlichen Standlagern gedacht. Hieraus erklärt sich auch leicht der dionische Zusatz: *ὡς καὶ ἐπ' ἄλλο τι*, weil er die Soldaten schon abmarschiert glaubt <sup>112</sup>).

## V. Cap. 5.

1. Das fünfte Capitel bietet eine Darstellung des Soldatenaufbruches in Germanien. In Paragraphen 1 und 2

109) Auch in diesem Paragraphen liegt kein genügender Grund vor um auf Quellengemeinschaft zu schliessen, wie J. Froitzheim, l. l., p. 7, thut.

110) Tac. ann. I, 28.

111) Tac. ann. I, 30.

112) J. Froitzheim, l. l. p. 6, meint ohne Grund, dass dies Etwas neues ist.

befindet sich Dio wieder in enger Uebereinstimmung mit Tacitus. Eine willkürliche Erklärung aber ist διὰ τὸν πόλεμον zu πολλοί. Die grösste Zahl der Legionen, die zu Dio's Zeit in einer Provinz standen, war nur zwei. Hierdurch wurde Dio veranlasst dies einzuschieben. Den Satz: τὸν τε Τιβέριον ἐκακηγόρησαν hat er wahrscheinlich nicht in der Ueberlieferung gefunden. Es ist eine Conquenz der wesentlichen Umgestaltung der Natur des Aufstandes. Diese Umgestaltung zeigt sich sehr bestimmt in: τὰ αὐτὰ προτεινόμενος . . . . τὸν Γερμανικὸν ἀυτοκράτορα ἐπεκάλεσεν. Dio's Auffassung findet sich nur in einer Stelle des Suetonius <sup>113)</sup>, der aber dort ohne quellenmässige Grundlage schreibt, mit sich selbst und mit Tacitus im Widerspruch steht. Wenn diese Autoren den Aufstand im geschichtlichen Zusammenhang erzählen, heisst es: quidam . . . . Germanicum ad capessendam rem p. urgebant <sup>114)</sup> und fuere etiam qui . . . . et, si vellet promptos ostentavere <sup>115)</sup>. Man findet keine Spur von einem Auftreten und Verfahren, wie es Suetonius <sup>116)</sup> bei der Schilderhebung des Vespasianus berichtet. Es ist nur eine schwache Aeusserung von einigen Soldaten <sup>117)</sup>. Der Entschluss hätte von Germanicus aus-

---

113) Suet. Cal. 1: excessu Augusti nuntiato, legiones *universas* imperatorem Tiberium pertinacissime recusantis et sibi (Germanico) summam rei p. deferentis . . . . compescuit.

114) Suet. Tib. 25.

115) Tac. ann. I, 35.

116) Suet. Vesp. 6.

117) Schon Sievers, l. I, p. 14, hat dies betont. — L. Freytag, Tiberius und Tacitus, 1870, p. 61, 72, 73 folgt, ihm. — Merivale, l. I. p. 144, interpretiert an dieser Stelle mehr nach Dio: but *the legions* of the lower province proclaimed (*ἐπεκάλεσαν*), that they would carry the youthfull Caesar. . . . to Rome. — Auch Schiller, Röm. Kaisergesch. I, p. 259, geht hierin zu weit. Die Aeusserung war zu schwach: es hat kein Plan gegeben. Das *novum ducem* . . . . quaerebant des Vell. Paterc.

gehen müssen. Dio hat daher nicht auf Grund von Quellenforschung geschrieben, sondern nach der Auffassung seiner Zeit <sup>118)</sup>).

Das Wort *αιδζουρες* hat viele Coniecturen hervorgerufen. Boissevain bemerkt in seiner Ausgabe dabei: *vix sanum*. Es ist aber einleuchtend, dass es von Dio herrührt. Sicher hat er den Ausdruck aus Tacitus <sup>119)</sup> und er gab ihm eine Stelle unmittelbar vor der Notiz über das Schwert. Das Wort ist also nicht verdorben, sondern entstanden durch ungeschickte Verkürzung des Tacitus.

2. Wie Tacitus schickt auch Dio in dem dritten Paragraphen dem fingierten Briefe eine Ueberlegung des Germanicus über die Sachlage voraus. Der Inhalt ist aber ganz verschieden. Dio sagt: Germanicus braucht sich selbst nicht zu tödten, denn die Soldaten hätten auch nach seinem Tode im Aufstande verharret; er denkt an einen gezwungenen Praetendent des dritten Jahr-

(II, 125, 1) hat keine Beweiskraft: er sagt es im Allgemeinen von den annonischen und den germanischen Legionen und bezeichnet damit den Heerführer, nicht den Princeps. Vgl. p. 32, 33.

118) J. Froitzheim, l. l. p. 12, macht aus dieser Abweichung ein wichtiges Argument für Quellengemeinschaft zwischen Tacitus und Dio. Dies kann er aber nur thun, dadurch dass er in seiner Interpretation des Tacitus diesem Schriftsteller Worte unterschiebt, die er nie geschrieben hat. — Man vergleiche:

Nach Froitzheim sagt Tacitus:  
 . . . . *habita contione cum urgentibus undique*, ut rerum potiretur . . . . *plerique* rebellantium feriret hortabantur.

Tac. ann. I, 35 aber hat:  
*Fuere etiam, qui . . . . et, si vellet imperium, promptos ostentavere . . . . Extrema et conglobata inter se pars contionis ac (vix credibile dictu) quidem singuli propius incedentes feriret hortabantur.*

Nach solcher bedeutenden Abweichung in der Interpretation hat Froitzheim kein Recht mehr eine Abweichung des Dio als Argument für Quellengemeinschaft anzuführen.

119) Tac. ann. I, 35, *atrocissimus veteranorum clamor.*

hundreds. Der Inhalt dieser Ueberlegung ist daher freie Bearbeitung des Dio.

Auch der vierte Paragraph schließt sich eng dem Tacitus an. Mit *δωρέαν . . . καταλειφθεῖσαν . . . δέδωκε* zeigt Dio einen engen Zusammenhang mit den Annalen <sup>120)</sup>, wo die Soldaten die *legata pecunia* fordern, während Dio vorher nur von *τὰ αὐτὰ προτεινόμενοι* <sup>121)</sup> gesprochen hat, wodurch nach strenger Interpretation das Fordern des Legates ausgeschlossen sein würde. Solcher Widerspruch tritt leicht ein, wenn man kürzt, und wurde ausgeschlossen sein, wenn Dio von Grund aus eine neue Darstellung nach eingehender Untersuchung geliefert hätte.

Das *μετὰ τὴν τοῦ Ουάρου συμφορὰν* ist ein Zusatz des Dio aus Anlass des *nuper* bei Tacitus <sup>122)</sup>. Dio braucht dazu keine zweite Quelle zugezogen zu haben <sup>123)</sup>.

In *οἱ πλείους αὐτῶν ἦσαν* macht Dio eine Bemerkung, die historisch nicht richtig ist <sup>124)</sup>. Die prima und die unetvicesima sind neue Legionen, die quinta und die vicesima alte <sup>125)</sup>. Bei oberflächlichen Lesern macht die taciteische Stelle <sup>122)</sup> den Eindruck, dass alle vier Legionen neu ausgehoben sind oder wenigstens die unetvicesima und die quinta <sup>126)</sup> neben der prima. Dio

120) Tac. ann. I, 35.

121) Cap. 5, 1; vgl. Cap. 4, 2.

122) Tac. ann. I, 31.

123) Vgl. Dio 56, 23. — J. Froitzheim, l. l. p. 8, schliesst auch hieraus auf Quellengemeinschaft und bemerkt: Dio tradit rem accuratius. Das *πλείους* zeigt aber, wie genau Dio die Sache untersucht hat.

124) Schon von H. Schiller, Nero p. 33 bemerkt.

125) Tac. ann. I, 42; Suet. Inl. 24; Mommsen, Res Gestae Divi Aug. p. 69, 70. — Im Allgemeinen sagt Germanicus in seiner Rede, ann. I, 43: tua pater Druse, imago . . . isdem istis cum militibus . . . eluant hanc maculam.

126) Tac. ann. I, 31 orto ab unetvicesimanis quintanisque initio . . . vernacula multitudo . . . implere ceterorum animos.

hat, hierdurch irre geführt, schlecht verallgemeinert.

3. Mit Weglassung der von Tacitus berichteten Abmarsch ins Winterlager, — wieder weggelassen, weil er die Sommerlager nicht verstand — erzählt Dio das Eintreffen der Legati aus Rom. Der Zweck der Gesandtschaft kann nur gewesen sein, dem Germanicus das Beileid des Senats über den Tod des Augustus auszusprechen, vielleicht auch die Bestätigung seines imperium proconsulare mitzutheilen. Für Dio ist es aber eine Sendung des absichtlich schwankenden Tiberius <sup>127)</sup> an den gefürchteten Gegenkaiser. Dio folgert daher, sehr wahrscheinlich ohne Benützung einer Nebenquelle, dass Tiberius *ἐν ἀπορρήτῳ μόνῳ εἶπεν ὅσα τὸν Γερμανικὸν μαθεῖν ἠθέλησεν*. Denn das *ἀπορρήτῳ* zeigt, dass der Inhalt des unbekanntes Gespräches nach Vermuthung ergänzt werden soll. Die daran geknüpfte äusserst missgünstige Auslegung ist gewiss dionisch.

4. In dem sechsten Paragraphen schliesst Dio sich wieder den Annalen an. Er berichtet, das *τοῦ Γερμανικοῦ στρατήγημα μαθόντες* an wenig geeigneter Stelle, während Tacitus es im sachgemässen Zusammenhang <sup>128)</sup> mittheilt und feiner formuliert.

Sehr wichtig ist die Weglassung der Misshandlung des Germanicus im eigenen Hause: solches Verfahren stimmt gewiss wenig mit seiner Auffassung, dass Germanicus zum Gegenkaiser von den Legionen ausgerufen ist. Daher hat es Dio gestrichen.

5. Der sechste Paragraph stimmt wieder mit den Annalen. Dio aber giebt nur die Thatsachen und Tacitus eine sehr belebte Schilderung. Nichts steht im Wege, dass Dio für diese Stelle nur von Tacitus abhängig ist.

---

127) Cap. 3, § 2. 4.

128) Tac. ann. I, 37.

Die Verteidiger der Quellengemeinschaft aber haben hier viele Argumente zu finden gemeint um darzulegen, dass Dio Tacitus nicht benützt haben kann.

Schon Spengel <sup>129)</sup> hat bemerkt: Was Tacitus als Bitte der Soldaten und Gnade des Germanicus darstellt, erscheint bei Dio als durch der Ersteren Zwang und des Letzteren Bitte bewirkt. J. Froitzheim macht dieselbe Bemerkung und schliesst auf die stärkste Verschiedenheit zwischen Tacitus und Dio <sup>130)</sup>. Später spricht er von einer gipfelnden Discrepanz <sup>131)</sup>: «Dio hat den richtigen Bericht über Agrippina und Caligula und Tacitus hat die Quelle entstellt.» R. Weidemann <sup>132)</sup> betont die enge Beziehung beider Autoren, während Mommsen <sup>133)</sup> für diese Stelle die Ansicht des Froitzheim zu-

129) Spengel, l.l. p. 707. — Er ist dennoch der Ansicht, dass Dio hauptsächlich Tacitus gefolgt ist.

130) J. Froitzheim, l.l. p. 10, *quam maxime inter se dissentire*; nam Tacitus, qui *seditionem ab Agrippina et Gaio compressam esse memorat, Germanicum tum quidem floruisse, at Dio, . . . Germanicum in misera conditione aperte indicat*. Er giebt hier wieder eine falsche Interpretation des Tacitus. Diesem war die Vorstellung, dass Agrippina und Caligula den Aufstand beschwichtigt haben, bekannt (Tac. ann. I, 69); es ist aber nicht seine Auffassung; er berichtet nur dass Tiberius sich mit solchen Gedanken quälte. In seiner geschichtlichen Darstellung verwirft er vielmehr diese mit den Worten: *Sed nihil aequae flexit quam invidia in Treveros*. Tacitus (c. 40, 41, 42) nicht Dio, wie Froitzheim bemerkt, hebt die unglückliche Lage — *misera conditio* — des Germanicus hervor. Dio lässt eben die Misshandlung des Germanicus im eigenen Hause weg.

131) J. Froitzheim, Rhein. Mus. 32, p. 340, 347.

132) R. Weidemann, l.l. I, p. 5: Dio giebt als vollendete Thatsache, was nach Tacitus mehr beabsichtigt als ausgeführt war. Entweder ist Tacitus dunkel, oder Cassius Dio hat mehr gegeben, als ihm die Quellen eigentlich boten. Wahrscheinlich nicht aus verschiedenen Quellen.

133) Mommsen, Die Familie des Germanicus, Hermes 13, p. 258: Dio pragmatisch, Tacitus hat dieselbe Quelle mit schönfarberei zu Gunsten des Germ. benützt.

rückweist und der Meinung des Weidemann beipflichtet.

Wir müssen jetzt die angeblichen Abweichungen näher untersuchen. Die Vorstellung des Tacitus in c. 41 ist, dass das Wegschicken wenigstens unbemerkt von den Soldaten stattgefunden habe; hierin würde dem Dio ein genügender Grund vorgelegen haben um auf das stärkere ὑπεκπεμφθέντας zu schliessen. Sehr wahrscheinlich aber hat er das ὑπὸ dem taciteischen *submoveo* <sup>134)</sup> entnommen. Man darf sich nicht wundern über die Abschwächung des in Treveros zu ποι. Gerade das zeigt die Benützung des Tacitus. Dio hielt das in Treveros mit dem folgenden et externam fidem für falsch. Die Bedeutung des «civis romanus sum» war für Dio mit dem Gegensatze der Bürger und Provinzalen verschwunden.

Eine gleichartige Abweichung — wenn man es so nennen darf — liegt vor in dem Worte συνέλαβον. Est ist genügend belegt bei Tacitus: orant, *obsistunt* . . . . pars Agrippinae *occursantes* c. 41; si mihi coniugem ac filium *redditis* c. 43. Suetonius <sup>135)</sup> hat sehr wahrscheinlich den wirklichen Thatbestand überliefert in «repreaso ac retento vehiculo.» Nun ist es viel leichter aus der Schilderung des Tacitus auf eine Gefangennahme zu schliessen als aus den Worten des Suetonius.

Das αὐτῷ δεινέντι — gipfelnde Discrepanz für Froitzheim — ist belegt in: si mihi coniugem ac filium *redditis*, c. 43, während Dio wegen des *reditum* Agrippinae *excusavit*, c. 44, nur von der Bitte die Agrippina wegziehen zu lassen spricht. Bei Tacitus ist die Vorstellung ganz natürlich: orant, *obsistunt*, *rediret*, *maneret* (sc. Caligula) c. 41 und *revocaretur coniunx*, *rediret legionum*

---

134) Tac. I, 42: coniugem et liberos meos . . . . nunc procul a furentibus *summoveo*.

135) Suet. Calig. 9.

alumnus, neve obses Gallis traderetur, c. 44. Für die Soldaten handelt es sich um Caligula und für Germanicus um seine Gemahlin. Dio hat nur gekürzt und war dadurch genötigt wirkungsvollere Worte zu wählen.

Scheinbar liegt in dem Ausdruck: τὸ πλείστον <sup>136)</sup> ein historisch richtiger Zusatz vor. Die Verbindung τὸ πλείστον τραφεῖς aber ist an sich nicht so geläufig <sup>137)</sup>. Die natürliche Erklärung ist gewiss, dass τὸ πλείστον irrtümlich auf τραφεῖς bezogen ist, indem es zu τοῖς στρατιωτικοῖς ὑποδήμασιν . . . . ἔχρητο gehörte, wie Tacitus <sup>138)</sup> sagt. Es ist nur eine falsche Uebersetzung von Tacitus.

6. Die Thatfachen des siebenten Paragraphen stimmen mit den Annalen <sup>139)</sup> überein. Wichtige Theile aber fehlen. Weil der Abmarsch in die Winterlager hier wieder weggelassen ist, ist das Ganze durch die Kürzung unverständlich geworden. Wegen des Ueberganges hat Dio daher eingeschoben: χρόνῳ δ' οὐν ποτε καὶ τότε, ὡς οὐδὲν ἐπέβαινον ἡσύχασαν. Schlecht damit zusammen geht die μεταβολή. Das οὐδὲν ἐπέβαινον sollte sich zunächst auf das Nicht-zurückkehren der Agrippina beziehen, konnte aber auch bezogen werden auf τὰ αὐτὰ προτεινόμενοι . . . .

---

136) J. Froitzheim, De Font. Tac. Ann. I, p. 15, bemerkt hierzu: conferas Tacitea cum accuratioribus Dionis verbis, sane vides communem auctorem talia scripsisse.

137) τὸ πλείστον ist in seiner Grundbedeutung ein Quantitäts- und Zahlbegriff; es passt daher nicht wohl zum passivum τραφεῖς, besser zu τοῖς στρατιωτικοῖς ὑποδήμασιν ἔχρητο. Als Resultat selbständiger Untersuchung würde er geschrieben haben: τὸν πλείστον χρόνον. In keiner Quelle wird er gefunden haben: plerumque (plurimum) educatus. Die Parallelstellen bei Suetonius (Calig. 8, 9) und Seneca (De Constantia Sapientis 18) stimmen genau mit Tacitus überein.

138) Tac. ann. I, 41, iam infans in castris genitus, in contubernio legionum eductus, quem militari vocabulo Caligulam appellabant, quia plerumque . . . eo tegmine pedum induebatur.

139) Tac. ann. I, 44, 48, 49.



τὸν Γερμανικὸν ἐπεκάλεσαν. Sehr wahrscheinlich hat jedoch Dio ohne bestimmte Beziehung nur des Ueberganges wegen geschrieben. Es ist reines Gerede <sup>140</sup>).

## VI. Cap. 6.

1. Der erste Paragraph erwähnt im Allgemeinen <sup>141</sup>) die germanischen Feldzüge des Germanicus. Nur das τροφήν ἄφθονον weist bestimmter auf die Annalen <sup>142</sup>). Dio giebt einen allgemeinen Grund für den Zug: Furcht vor einem neuen Aufstande. Bei Tacitus ist der Grund bestimmter: *truces etiam tum animos cupido involat eundi in hostem, piaculum furoris, nec aliter posse placari commilitonum manes* <sup>143</sup>). Hierin liegt kein Widerspruch <sup>144</sup>); Dio scheint aber wohl eine neue Quelle zugezogen zu haben.

140) R. Weidemann, l.l. I, p. 6, bemerkt: Verschiedenheit in der Beendung des Aufstandes muss aus Verschiedenheit der Quellen erklärt werden. — Dio spricht aber viel zu allgemein: Der Gegensatz des χρόνῳ ἄοῦν ποτε und μεταβολή bezeugt dionische Ansbereitung. — Vgl. Note 217.

141) Merivale, l.l. p. 172, übertreibt in sonderbarer Weise den Werth des Dio (vgl. S. 99), indem er zu dieser Stelle bemerkt: the almost total silence of Dio, a far more sober authority, on the exploits of the popular hero, stamps his campaigns with merited insignificance. — Das eigene Urtheil des Tacitus über diese Züge enthält Tac. ann. IV, 32: *immota quippe aut modice lacessita pax*.

142) Tac. ann. I, 68, *vim sanitatem copias, cuncta in victoria habuere*.

143) Tac. ann. I, 49.

144) J. Froitzheim, Quellen Tac. Ann. I, p. 12, zeichnet den Unterschied zwischen Dio und Tacitus mit den Worten: Dio *magnam historiae veritatem praebet* bei Tacitus sind die Soldaten wie „*pueri bene morati*“. Es ist aber deutlich, dass Germanicus hier, wie Drusus in Pannonien die *historische* Superstition der Römer seinem Zwecke dienlich macht.

2. Der zweite Paragraph fusst auf Thatsachen und Anschauungen des Tacitus <sup>145)</sup>. Der letzte Theil ist insbesondere im Einklang mit den Annalen <sup>146)</sup> und betont wieder die Verstellung des Tiberius, worin Dio schon in Cap. 1 dem Tacitus gefolgt ist.

Das Schreiben an Agrippina lässt sich aus den Annalen nicht belegen; es ist unwahrscheinlich, dass Tiberius dies gethan hat, denn das Auftreten der Agrippina war ihm zuwider <sup>147)</sup> und im Allgemeinen verträgt sich solche Berücksichtigung einer Frau des Kaiserhauses nicht mit der Politik dieser Zeit. Dio hat dies wenigstens stärker betont als die Andeutungen der Quelle erlaubten, weil er in Agrippina die mater castrorum seiner Zeit sah. Uebrigens braucht es kein besonderer Brief gewesen zu sein, sondern ein Theil des Briefes an Germanicus. Jedenfalls hat Dio den Inhalt übertrieben.

3. Der dritte Paragraph stimmt wieder dem Inhalt nach mit Taciteischen Anschauungen <sup>147)</sup>. Die Bearbeitung durch Dio aber ist ziemlich frei.

4. Mit dem vierten und fünften Paragraphen schliesst Dio sich dem letzten Theile der § 2 benützten Hauptstelle des Tacitus <sup>148)</sup> an und verknüpft daran einige Thatsachen, die Tacitus an anderen Stellen <sup>149)</sup> berichtet. Eine Thatsache aber lässt sich nicht aus Tacitus belegen: *και θυσίας ἐπὶ τοῖς πραχθεῖσιν ὑπ' αὐτοῦ, ὡσπερ και τοῖς ὑπὸ τοῦ Δρούσου γένεσθαι ἐσηγήσατο.* Dies lässt sich nur erklären

---

145) Tac. ann. I, 33, 34, 35, 71, 72.

146) Tac. ann. I, 52; II, 26.

147) Tac. ann. I, 69, id Tiberii animum altius penetravit. Non enim simplices eas curas, nec adversus externos studia militum quaeri. — Vgl. auch ann. III, 4; IV, 52; VI, 25 und A. von Domaszewski, die Religion des römischen Heeres, p. 72, Note 307.

148) Tac. ann. I, 52.

149) Tac. ann. I, 55, 78.

durch die Annahme der Benützung einer neuen Quelle für das ganze Capitel oder einer Nebenquelle neben den Annalen.

## VII. Cap. 9.

1. Nach der Ablehnung der Verehrung des Genius <sup>150)</sup> behandelt Dio in sachgemässer Reihenfolge in §§ 1 und 2 des 9. Capitels, die Ehrung des Tiberius durch Tempel und Bildsäulen. Tacitus und Suetonius geben Parallelberichte <sup>151)</sup>. Letzterer giebt diesen zwischen den Berichten über den Dies natalis und über den Eid in acta. Der suetonische Bericht an sich ist einfach und deutlich und muss aus einer zuverlässigen Quelle entnommen sein, stimmt aber sehr wenig mit dem dionischen <sup>152)</sup>. Sehr wahrscheinlich ist er weder Suetonius noch dessen Quelle gefolgt. Es fragt sich daher, ob Tacitus oder eine andere Quelle benützt sei.

2. Der Bericht bei Dio zeigt deutliche Spuren freier Bearbeitung. Der Gegensatz *οὐχ ὅπως αὐθαίρετον, ἀλλ' οὐδ' ἄλλως* ist rhetorisch, setzt obendrein in Hinsicht auf *τότε γε* vor Germanicus Tode schon viele dahingehende

150) Vgl. S. 74, 75.

151) Tac. ann. IV, 38; Suet. Tib. 26.

152) Suet. Tib. 26: *Templa, flamines, sacerdotes decerni sibi prohibuit, etiam statuas atque imagines nisi permittente se poni: permisitque ea sola conditione, ne inter simulacra deorum sed inter ornamenta aedium ponerentur.* — Das Wort *decerni* deutet auf einen Senatsschluss erforderlich für einen Tempelbau (Mommsen, Röm. St.-R. III, p. 1016, 1017), womit natürlich *flamines et sacerdotes* verbunden sind. Suetonius handelt abgesondert über *Templa* und *Statuae*, während *nisi permittente se* nur auf *statuae* bezogen werden kann. Diese *statuae* sind auch wirklich zuweilen als *ornamenta aedium* gefunden worden. Das *προσεκίπτε δὲ ὅτι, οὐκ ἐπιτρέψω* findet sich nicht bei Suetonius.

Anträge voraus, was, an sich unwahrscheinlich, im Widerspruch steht mit Tacitus' Worten: *prioris silentii defensionem, et quid in futurum statuerim simul aperiam* <sup>153</sup>). Noch stärker tritt das Unwahrscheinliche dieses Berichtes darin zu Tage, dass Tiberius nach Dio sofort nach dem Regierungsantritt ein allgemeines Verbot erlassen haben soll: ἀντικρυς γὰρ παραχρήμα ἀπηγόρευσε, während doch der Tempelbau in Smyrna gestattet wurde.

Das Wort ἀπηγόρευσε ist leichter herzuleiten aus einer Rede, wie die taciteische, als aus einem dem suetonischen ähnlichen Berichte <sup>154</sup>). Unrichtig wird mit τούτο das Verbot sowohl auf τεμένισμα als auf εἰκών bezogen. Die Hauptsache nun des ganzen Berichtes liegt in dem Inhalt des Verbotes. Bei diesem hatte Dio den Tacitus vor Augen. Denn es ist sehr wahrscheinlich, dass er *quandoque concessero* im Sinne von *quandoque permisero* gefasst hat. *Concedo ohne vita oder fato* für « sterben » ist ungewöhnlich. Tacitus hat es nur zweimal in dieser Bedeutung <sup>155</sup>). Eine Vergleichung der Stellen:

ἀπηγόρευσε, μήτε πόλει μήτ' ἰδιώτῃ τούτο ποιεῖν. προσέθηκε μὲν γὰρ τῇ ἀπορρήσει ὅτι, ἂν μὴ ἐγὼ ἐπιτρέψω. προσεπέϊπε δὲ ὅτι οὐκ ἐπιτρεψῶ.	precor socios cives . . . ut <i>quandoque concessero, cum laude et bonis recordationibus facta atque famam nominis mei prosequanter. Perstititque posthac secretis etiam sermonibus aspernari talem sui cultum</i> <sup>156</sup> )
--	---

zeigt, dass die Fassung des Verbotes bei Dio in dieser

153) Tac. ann. IV, 37.

154) Tac. ann. IV, 37, 38; Suet. Tib. 28. Man vergleiche *operiam, quid in futurum statuerim* (Tac.) und *decerni prohibuit* (Suet.).

155) Vgl. Nipperdey—Andresen ad Tac. ann. II, 71.

156) Tac. ann. IV, 38.

Art sich erklärt, und Dio also in äusserst freier Weise die Vorlage überarbeitet.

### VIII. Cap. 13.

1. Der Anfang von § 3, Cap. 13 schliesst sich scheinbar eng dem Vorhergehenden <sup>157)</sup> an. Der Zusammenhang ist aber rein äusserlich. Dio hat höchst ungeschickt nach den Familienverhältnissen wieder einen Regierungsgrundsatz eingeschoben. Wie Tiberius sich den Ausschweifungen des Drusus gegenüber benahm, so trat er gegen alle Ausschweifungen auf: er bestrafte Alle. Dies klingt wohl an Tacitus an <sup>158)</sup> und wird indirect bestätigt durch die Fürsorge, die man traf, um derartige Sachen zu verheimlichen <sup>159)</sup>. Im Wesen ist es aber nur eine überleitende Wendung. Mit dem Folgenden ist der Zusammenhang nicht so deutlich. Ohne den Uebergang zu erklären berichtet Dio mit *καίτοι τῶν βουλευτῶν* das entgegengesetzte Benehmen des Tiberius: er bestraft nicht mehr derartige Vergehen und begründet dies mit Grundsätzen aus der Rechtsphilosophie. Einen solchen Zusammenhang aber lässt sich nur erklären aus dem Uebergang zu einer Quelle ganz anderer Art. Nach genauer Betrachtung der wahrscheinlich benützten Quelle wird eine Vergleichung mit Dio dies näher beleuchten <sup>160)</sup>.

2. Der Wunsch des Senates neue Gesetze über den Luxus festzustellen und die Gründe der Ablehnung des Kaisers stimmen mit Tacitus <sup>161)</sup>, der hierüber ausführ-

---

157) Vgl. S. 80.

158) Tac. ann. II, 33.

159) Tac. ann. III, 52, sed alia sumptuum . . . . occultabantur.

160) Vgl. S. 51.

161) Tac. ann. III, 52, 53, 54.

lich mit dem Gepräge eigenster Art berichtet. Der Brief bei Tacitus, der die Ablehnung enthält, ist das Wichtigste. Einleuchtend ist, dass er diesen nicht im Wortlaut eingeschaltet hat; er sagt: *quarum sententia in hunc modum fuit* <sup>162)</sup>. Es ist wahrscheinlich, dass Tacitus eine allgemeine Andeutung in der Quelle gefunden hat. Der echte Brief war nur in den Senatsacten; die Tacitus, weil er hier weitläufig berichtet, vermuthlich für diese Stelle eingesehen hat, während Dio sie nach seinem Selbstzeugniss <sup>163)</sup> niemals benützte. Unwahrscheinlich ist es, dass Tacitus einem Schriftsteller Form und Inhalt des Briefes entnommen hat. Die Form lässt wohl die Eigenart des Tiberius erkennen, hat aber gewiss alle Merkmale des taciteischen Stiles.

Der Inhalt ist ein von Tacitus mit Vorliebe behandeltes Thema. An den Antrag *de moderanda Papia Poppaea* knüpft er eine Erörterung über die Gesetze, die zum Anlass <sup>164)</sup> hat die nämliche taciteische Anschauung, womit Tiberius in dem Briefe seine Ablehnung neue Gesetze vorzustellen begründet. Dem Briefe schliesst sich wieder eine Betrachtung an und wohl über die Abnahme des Luxus bis die Herstellung der alten Sitte durch Vespasianus. Einleuchtend ist, dass der Erörterung über die Gesetze <sup>165)</sup>, dem Briefe des Tiberius <sup>166)</sup> und dem Excurs über die Abnahme des Luxus bis Vespasianus <sup>167)</sup> ein taciteischer Grundgedanken unterliegt.

162) Tac. ann. III, 52.

163) Dio 53, 19.

164) Tac. ann. III, 25, *utque antehac flagitiis, ita tunc legibus laborabatur.*

165) Tac. ann. III, 26—28.

166) Tac. ann. III, 53, 54.

167) Tac. ann. 55.

3. Die aurea aetas der Dichter kennt keine Gesetze: sine poena aut coercionibus agebant . . . . . cum honesta suoapte ingenio peterentur <sup>168)</sup>, da die Menschen von modestia und pudor sich leiten liessen. Weil es die Hinneigung zum Uebelen nicht gab, gab es kein Verbotenes: ubi nihil contra morem cuperent, nihil per metum vetabantur <sup>168)</sup>. Der Umschwung trat ein, als pro modestia ac pudore ambitio et vis incedebat <sup>169)</sup> und die consequente Wirkung dieses Principis hat die Zustände herbeigeführt, die Tacitus zeichnet mit corruptissima re publica plurimae leges <sup>169)</sup> und (tum Cn. Pompeius) gravior remediis quam delicta erant <sup>169)</sup>.

Den nämlichen Gedanken lässt Tacitus den Tiberius äussern, als er erwägt, was er antworten soll: pensitato, an coerceri tam profusae cupidines possent, num coercitio plus damni in rem publicam ferret <sup>170)</sup>. Im engsten Zusammenhang aber mit dieser Erörterung steht der Bedeutung nach der Hauptgedanken des Briefes, der Hauptgrund der Ablehnung des Tiberius neue Gesetzanträge zu machen: Atqui ne corporis quidem morbos veteres ac diu auctos, nisi per dura et aspera coeaeas <sup>171)</sup>, wiederholt in: corruptus simul et corruptor, aeger et flagrans animus, haud levioribus remediis restinguendus est, quam libidinibus ardescit <sup>171)</sup>. Im Briefe hat Tacitus deutlicher und eingehender den allgemeinen Grundgedanken der Erörterung über die Gesetze für einen einzelnen Fall ausarbeiten und darlegen können. Mit Nachdruck weist er hin auf den damaligen Zustand: nam, si velis, quod nondum vetitum est,

---

168) Tac. ann. III, 26.

169) Tac. ann. III, 28.

170) Tac. ann. III, 52.

171) Tac. ann. III, 54.

timeas ne vetere: at si prohibita impune transcenteris; neque *metus* ultra, neque *pudor* est <sup>172)</sup>). Hier liegt die deutlichste Beleuchtung seines früheren Satzes: *corruptissima re publica plurimae leges* <sup>173)</sup>). *Metus*, von massvollen Gesetzen erzeugt und *Pudor*, der unter den ersten Menschen herrschte, sind aufgehoben. In der *aurea aetas* gab es eben kein Verbotenes und daher keine Gesetze: *ubi nihil contra morem cuperent, nihil per metum vetabantur* <sup>174)</sup>).

Wenn dem so ist, wie kann die alte Sitte hergestellt werden? Die *modestia* (c. 26) muss dafür wieder eintreten. *Cur ergo olim parsimonia pollebat? quia sibi quisque moderabatur* <sup>171)</sup>). *Pudor* (c. 36) muss wieder herrschen, wenigstens unter denen, die die Leitung im Staate haben: *reliquis intra animum medendum est: nos pudor, pauperes necessitas, divites satias in melius mutet* <sup>171)</sup>). Keine neue Gesetze können dies herbeiführen, sondern nur innere Besserung: *sibi quisque, intra animum*. Indem die alte *aequalitas* (c. 26) aufgehoben ist, sollen jetzt *pudor, necessitas* und *satias* die verschiedenen Schichten des Volkes leiten oder beherrschen. Doch *Pudor* sei das Gesetz der Gesetzgeber. Diese Belehrung ist für Tacitus das Ergebniss der Verfassungskämpfe. Im Mangel dieser Eigenschaften liegt für den Aristocraten der Grund des Tadels dieser Kämpfe, den er in Cap. 27 stark betont.

4. Tacitus hat eingesehen, dass seine Grundsätze in der Luxusgesetzgebung am deutlichsten hervorgehoben werden konnten, dass eben die Strafgesetze — das Strafrecht im engeren Sinne — fast eine Ausnahme bildeten <sup>174)</sup>, da

---

172) Tac. ann. III, 28.

173) Tac. ann. III, 26.

174) Tac. ann. III, 27, *nam secutae leges, etsi aliquando in maleficus ex delicto*.



diese doch wohl ein sehr nothwendiges Uebel sind. Die corruptissima res publica ist entstanden in Folge der Gesetzgebung, die aus den Verfassungskämpfen hervorgegangen ist und in ihrer Geschichte deutliche Merkmale <sup>175)</sup> zeigt des sittlichen Verfalls. Eine einfache Verfassung daher mit Beseitigung der ambitio et vis und Herstellung der aequalitas, sofern es möglich ist — wo nicht, müssen die necessitas und satias als Gehülfen des Pudor zeitweise hinzutreten <sup>176)</sup> —, soll die Wiedergeburt des Staats herbeiführen. Noch unbedingter gilt das taciteische Princip, deutlicher tritt das Uebel der vielen Gesetze hervor, wenn die Gesetzgebung das Privatleben zum Gegenstand hat. Dies berührte die lex Papia Poppaea <sup>177)</sup> und insbesondere die Luxusgesetze.

5. Wir können es uns daher nicht anders vorstellen als dass Tacitus, während er die Erörterung über die Gesetze schrieb, schon den Inhalt des Briefes festgestellt hatte. Jeder Denker, bevor er auf allgemeine Principien schliesst, muss sich über die einzelnen Fälle in ihrer Bedeutung klar geworden sein. In dieser Hinsicht ist die Erörterung über die Gesetze abhängig vom Hauptinhalt des Briefes. So ist die Antwort des Tiberius dem Inhalt nach von Tacitus fingiert. Bei Suetonius fehlt jede Spur <sup>178)</sup>. Keiner

175) Tac. ann. III, 26: exui aequalitas et pro modestia ac pudore ambitio et vis incedebat. — Cap. 27: nam secutae leges . . . saepius tamen dissensione ordinum et apiscendi illicitos honores aut pellendi claros viros aliaque ob prava per vim latae sunt.

176) Tac. ann. III, 54.

177) Tac. ann. III, 25: cum omnis domus delatorum interpretationibus subverteretur.

178) H. Peter, Die geschichtl. Litter. über die Röm. Kaiserseit bis auf Theodosius I, 1897, p. 66, nennt den Brief das volle geistige Eigenthum des Tacitus.

179) Suet. Tib. 34, berichtet nur dato aedilibus negotio . . . inhi-bendi und weiss nichts von einem Brief, *den eben nur Tacitus in den Senatsacten gelesen hatte.*

Quelle hat Tacitus es entnommen, nur seiner Einsicht verdankt er diese Gedanken. Dies ist nur ein Beweis seiner Ausnahmestellung als Geschichtschreiber, die der erste und letzte Eindruck ist, den Tacitus macht.

Es fragt sich, ob die Thatsachen des Briefes ganz fingiert sind. Dies braucht nicht der Fall zu sein. Tiberius hatte früher geantwortet: *nec, si quid in moribus labaret, defuturum corrigendi auctorem* <sup>180</sup>). Daraus darf man mit Wahrscheinlichkeit schliessen, dass er später in einem Briefe eine ähnliche Antwort gegeben habe. Dies konnte dem Tacitus Anlass geben im Anschluss an die Erörterung über die Gesetze seine gewichtigen Gründe zu entfalten. Obwohl ihm ein Brief vorlag, sind die Gedanken und die Form doch Eigenthum des Tacitus.

6. Ein wichtiger Theil des Briefes, der eng zusammenhängt mit dem Grundgedanken, zeigt die Spuren einer rein taciteischen Ironie. Der Historiker bedauert es sehr, dass er keine auswärtigen Kriege zu berichten hat, weil Tiberius *proferendi imperii incuriosus* <sup>181</sup>) ist. In Folge dieses Grundsatzes wird für den Kaiser die Hauptaufgabe, die oekonomischen Verhältnisse in Italien aufrecht zu erhalten. Obwohl Tacitus das Gewicht dieser Fürsorge erkennt, kann er schwerlich ohne Ironie geschrieben haben: *Hanc, patres conscripti, curam sustinet princeps* <sup>182</sup>).

7. Zu den schon dargelegten Beziehungen zwischen Tacitus' Ansicht über die Gesetze und dem Briefe tritt noch die Erörterung über die allmähliche Abnahme des Luxus und dessen Beseitigung unter *Vespasianus* <sup>183</sup>).

---

180) Tac. ann. II, 33.

181) Tac. ann. IV, 32.

182) Tac. ann. III, 54.

183) Tac. ann. III, 55.

Erst thut die Furcht ihre Wirkung <sup>184)</sup>, dann der Eintritt der *novi homines e municipiis et coloniis atque etiam provinciis in senatum* mit ihrer *domestica parsimonia* <sup>185)</sup> und endlich kommt der Sieg des Prinzips des Guten unter Vespasianus, dessen Beispiel <sup>186)</sup> in ihrer Wirkung bezeugt, dass *intra animum mederi* und *sibi quisque moderari* obsequium in principem herbeiführen, die *ambitio* und *vis* <sup>186)</sup> selbstverständlich ausschliessen. Nachdrücklich weist er hierbei zurück auf die *aurea aetas* <sup>187)</sup>, womit er die Erörterung über die Gesetze eingeleitet hat.

Wir sind daher der Ansicht, dass die drei Theile, deren Zusammenhang wir dargelegt haben, ein einheitliches Ganzes bilden. Bemerkenswerth für die Einheit der drei Theile ist, dass sie auslaufen auf ein Lob der *vespasianischen Zeit* <sup>187)</sup>.

Es hat sich herausgestellt, dass der Brief wenigstens nach Form und Inhalt wesentlich von Tacitus herrührt, wie dies für die beide Erörterungen, womit er eng zusammenhängt, unzweifelhaft feststeht.

8. Jetzt sind wir im Stande die Untersuchung weiter zu führen und zu zeigen, wie Dio sich in diesem Abschnitte zu Tacitus verhält.

*μήτε τι τὰξας* deutet hin auf den ganzen Inhalt des Briefes und stimmt daher ganz mit Tacitus.

184) Nicht die Furcht vor den Gesetzen: *magnitudo famae exitio erat*, Tac. ann. III, 55.

185) Tac. ann. III, 55, *antiquo ipse cultu victuque*.

186) Tac. ann. III, 55: *Obsequium inde in principem et aemulandi amor validior quam poena ex legibus et metus*.

187) Vgl. Tac. ann. III, 55, schluss: *nisi forte rebus cunctis inest quidam velut orbis, ut, quemadmodum temporum vices, ita morum vertantur, nec omnia aput priores meliora, etc.*

ὅτι ἄμεινόν ἐστιν ἰδίᾳ τρόπον τινὰ αὐτοὺς σωφρονίζειν ist der mehrmals erörterte Grundgedanke des Tacitus: sibi quisque moderabatur und reliquis intra animum medendum est <sup>188)</sup>).

ἢ κοινὴν σφίσι τιμωρίαν ἐπιθεῖναι sollte wegen des ἢ gerade der Gegensatz des Vorhergehenden sein, ist aber nur die Folgerung aus diesem Gegensatze <sup>189)</sup>. Beide Gedanken verbunden finden sich zweimal bei Tacitus: num *coercitio plus damni* in rem publicam ferret <sup>190)</sup> und sed si quis legem sanciat, poenas *indicat*, iidem illi, *civitatem verti*, splendidissimo cuique exitium parari, neminem criminis expertem clamitabant <sup>191)</sup>).

Diese Gedanken, die bei Dio durch ἢ miteinander verknüpft erscheinen, schwebten ihm vor, wodurch sich die Ellipse erklärt. Obwohl wir einen stringenten Beweis nicht geliefert haben, ist doch die Wahrscheinlichkeit so einleuchtend, dass eine andere Möglichkeit — auch die Benützung einer verlorenen Quelle — fast ausgeschlossen ist.

νὺν μὲν γὰρ ἂν τῷ Φόβῳ τῆς αἰσχύνης καὶ μετριάσαι τινὰ αὐτῶν, ὥστε καὶ λαθεῖν ἐπιχειρῆσαι. Dieser Satz ist per conversionem gefolgert aus: nam, si velis, quod nondum vetitum est, timeas, ne vetere: at si prohibita impune transcenderis; neque metus ultra, neque pudor est <sup>188)</sup>. Das λαθεῖν ἐπιχειρῆσαι deutet hin auf ceteri ad sapientiora convertere <sup>191)</sup> und sed alia sumptuum . . . . . occultabantur <sup>190)</sup>. Weil Dio mit ὥστε — die Verknüpfung rührt von ihm her — einen erwarteten Erfolg einführt,

188) Tac. ann. III, 54.

189) Der Gegensatz ist: Zwang durch das Handhaben der Gesetze.

190) Tac. ann. III, 52.

191) Tac. ann. III, 55.

hat er nicht die Thatsachen, wie sie berichtet waren, übernehmen können, sondern seiner Anschauung nach *ἐπιχειρήσαι* hinzugefügt. Es ist fast unmöglich, dass Dio diesen Satz einer anderen Quelle entnommen habe. Nur die Stelle aus Cap. 52 kann sich auch bei einem anderen Autor gefunden haben.

*ἂν δ' ἄπαξ ὁ νόμος ὑπὸ τῆς φύσεως ἐκνικηθῆ, μηδένα αὐτοῦ προτιμήσειν.* Dieser Gedanken ist dem taciteischen: *at si prohibita impune transcenderis, neque metus ultra, neque pudor est* <sup>192)</sup> entnommen. Die Bedeutung des *neque metus neque pudor* hat Dio nicht gefasst. Er hat dafür Etwas an die Stelle gesetzt, das nichts sagt. Das *μηδένα αὐτοῦ προτιμήσειν* klingt wohl an an *neque metus, neque pudor*, doch weil es nicht auf Etwas Inhaltvolles zuruckweist, wie bei Tacitus, ist es nicht eine Folgerung, sondern nur eine abgeschwächte Wiederholung des unmittelbar Vorhergehenden: *ὁ νόμος . . . ἐκνικηθῆ*. Das Keiner die Gesetze ehrt, ist die Ursache, die Bedingung des Ueberwunden-sein, ist das Besiegt-sein selbst. Den Tacitus würde derselbe Tadel treffen, wenn *metus* und *pudor* nicht zurückwiesen auf Cap. 26—28, wo Tacitus *pudor* als ein wirkendes Princip <sup>193)</sup>, die Kraft der guten Sitten, im Volksleben bezeichnet und woraus für *metus* ein ähnlicher Inhalt zu folgern ist. Strafflosigkeit hebt nach Tacitus' Ansicht diese Kraft der guten Gesetze (*pudor*), der Gewohnheit des Gehorsams, erzeugt durch die Handhabung der Gesetze (*metus*), auf.

*καὶ ἐπειδὴ . . . οὐδὲ ἐζημίωσεν* zeigt das veränderte Benehmen

192) Tac. ann. III, 54.

193) Vgl. auch ann. VI, 51: *postquam remoto pudore et metu, suo tantum ingenio utebatur*, wo die Worte *pudor* und *metus* eine ähnliche Bedeutung für das persönliche Leben haben. Auch diese Stelle ist einem Abschnitte der Annalen entnommen, der rein taciteisch ist. Dies kann die Originalität des Briefes nur erhöhen.

des Tiberius. Dio hat es geschrieben mit Rücksicht auf einen früheren Bericht <sup>194)</sup> über den Luxus bei Tacitus.

Der Bericht über die *μανδύη* ist im Verhältniss zu dem Gewicht der früheren Gedanken sehr unbedeutend. Die einfache Lebensart des Tiberius lässt sich belegen aus Tacitus <sup>195)</sup> und Suetonius <sup>196)</sup>. Es scheint aber, dass Dio diesen unwesentlichen Zug als einen Uebergang zu der Sittenbesserung benützt nach Analogie des Ausblickes, den Tacitus auf die vespasianische Zeit eröffnet. Aber es ist unwahrscheinlich, dass diese Aenderung bereits unter Tiberius eintrat, weil dann die finanzielle Krisis der Senatsmitglieder, am Ende der Regierung des Tiberius, schwer zu erklären sein würde <sup>197)</sup>.

9. Aus vorstehenden Gründen sind wir zu folgern berechtigt, dass es hohe Warscheinlichkeit hat, Dio sei in diesen Paragraphen (§ 3—5) fast ausschliesslich von Tacitus abhängig.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswerth, dass Suetonius mit Tacitus über diesen Gegenstand in einigen Punkten übereinstimmt, jedoch mit Dio nichts gemeinsam hat, wie aus der Vergleichung der nachfolgenden Stellen hervorgeht:

Suet. Tib.	Tac. ann.
corrigenda suscepit c. 33.	corrigendi auctor II, 33.
adhibendum suppellectili modum <sup>198)</sup> c. 34.	decretumque ne vasa etc. II, 33.

194) Tac. ann. II, 33.

195) Tac. ann. III, 54.

196) Suet. Tib. 34.

197) Tac. ann. VI, 16, 17.

198) Dies berichtet auch Dio an einer anderen Stelle, c. 15, 1. Die Beziehung auf Tacitus ist aber hier auch viel enger als auf Suetonius.

Suet. Tib.	Tac. ann.
dato aedilibus negotio . . . inhib. c. 34.	remissa aedilibus cura III, 55.
parsimoniam publicam iu- varet c. 34.	princeps antiqua pars. III, 52.

Hierzu tritt noch, dass das Einzige, was Dio weiter über den Luxus berichtet <sup>199)</sup>, wieder wohl von Tacitus mitgetheilt wird, doch von Suetonius nicht berichtet ist. Dies stimmt mit der schon aus anderen Gründen dargelegten Abhängigkeit des Dio von Tacitus allein.

10. Schon in Cap. 7, 1 hat Dio den Tod des Germanicus als den Abschluss der ersten Periode der Regierung des Tiberius bezeichnet. Am Schluss <sup>200)</sup> der allgemeinen Betrachtungen über diese Periode betont er dies wieder. Jetzt aber spricht er nicht mehr so bestimmt. Das *μέχρι γέ* berechtigt zum Schluss, dass diese Periode noch über den Tod des Germanicus hinaus gedauert habe, was besser stimmt mit der Eigenart der Regierung des Tiberius, welche sich nicht eignet zu einer bestimmten Eintheilung. Hiermit schliesst sich seine Anschauung enger der taciteischen an.

Tacitus aber bezeichnet genauer den Tod des Drusus als den Abschluss der ersten Periode <sup>201)</sup>. Dass auch er eine Uebergangsperiode annimmt, geht hervor aus: *quae cuncta, non quidem comi via . . . , retinebat tamen* <sup>202)</sup> und insbesondere aus: *donec Germanicus ac Drusus superfuere* <sup>203)</sup>.

199) Das Verbot der *Serica vestis*, Dio 57, 15,1; Tac. ann. II, 33.

200) Cap. 13, 6. Vgl. S. 68.

201) Tac. ann. IV, 7; VI, 51.

202) Tac. ann. IV, 7.

203) Tac. ann. VI, 51. — Wohl sagt auch Suet. Cal. 6, dass der Umschwung in Tiberius' Regierung kurz nach dem Tode des Germanicus

Dio schliesst sich in diesen Paragraphen am engsten dem letzten Theile <sup>203)</sup> des Cap. 51 an. Dieses ganze Capitel ist rein taciteisch. Nach dem Todes des Tiberius wiederholt er die Hauptfacta seines Lebens und stellt dementsprechend eine Eintheilung seiner Geschichte fest. Dies hat er keiner Quelle entnommen; es ist seine eigene Anschauung.

Die nämliche Ansicht findet sich schon im vierten Buche <sup>204)</sup>. Auch diese Stelle ist rein taciteisch. Mit *congruens crediderim recensere* <sup>205)</sup> führt er bestimmt eigene Anschauungen ein in einen Theil, der an sich schon eine sehr selbständige Benützung der Quellen vermuthen lässt. Der Grund für diese Einschaltung ist: *quoniam Tiberio mutati in deterius principatus initium ille annus attulit* <sup>205)</sup>. Die Vermuthung liegt auf der Hand, dass er diese Angabe in seiner Quelle gefunden und sie aus diesem Anlass seiner Erörterung zu Grunde gelegt habe; und sie wird bestätigt durch den Anfang dieses Buches <sup>206)</sup>. Nach seiner Eigenart aber knüpft Tacitus diesen Umschwung an Personen, erklärt ihn psychologisch und nimmt dazu eine Uebergangsperiode an.

Suetonius hat nur eine schwache Andeutung einer solchen Gliederung <sup>207)</sup>, die aber durchaus nicht mit Tacitus stimmt.

---

stattfand. Er hat dies aber sehr wahrscheinlich unter der Einwirkung des Tacitus oder des taciteischen Kreises geschrieben. In seiner *vita Tiberii* (vgl. Note 207) findet sich wohl die Furcht vor Germanicus nicht aber der Umschwung infolge des Todes des Germanicus. Vgl. Note 450.

204) Tac. ann. IV, 7.

205) Tac. ann. IV, 6.

206) Tac. ann. IV, 1.

207) Suet. Tib. 24: *verum liberatus metu*; 41: *regressus in insulam*. Vgl. Note 450.



Wie schon bemerkt, schliesst Dio sich am engsten der rein taciteischen Stelle <sup>208)</sup> an, die die Schlussbemerkungen des Tacitus über Tiberius enthält. Er hat sie aber durch seine Auffassung verzerrt. Die von Dio übertriebene Furcht vor Germanicus thut wieder ihre Wirkung <sup>209)</sup>. Weil er den Germanicus als Nebenbuhler fürchtete, verstellte er sich und heuchelte Tugenden <sup>210)</sup>. Rein dionisch ist wieder die Schlussbemerkung, weil sie an sich widerspruchsvoll ist. Denn der eine tugendhafte Natur hat — *πεφυκώς μὲν εὔ* —, kann wohl, von einem Gegner erbittert, zum Schlechten hingeführt werden; nach dem Tode des Nebenbuhlers wird sich aber wieder die tugendhafte Seele zeigen.

Wir sind daher zu folgern berechtigt, dass Dio für diesen Abschnitt — c. 13,6 — den Tacitus allein als Quelle benützt und die ihm entnommenen Notizen nach seiner Auffassung umgearbeitet hat.

#### IX. Cap. 14.

In dem Berichte <sup>211)</sup> über den Tod von Tiberius' Enkel in § 6 betont Dio, dass der Princeps nicht das Trauerkleid anlegte wegen dieses Todesfalles. Die Beto-

---

208) Tac. ann. VI, 51.

209) Merivale, l. l. V, p. 222, folgt hauptsächlich der dionischen Anschauung: The death of Piso concurred with that of Germanicus to relieve him from the terrors of this hateful anticipation (he apprehended, that a scion of his own house or even a stranger might raise the standard of patrician independence). From this time he began really to reign.

210) *πλασάμενος δὲ ἐς ὅσον ἐκεῖνος ἐβίω, ἐπειδὴ περ ἰφιδρεύοντα αὐτὸν τῆ ἡγεμονίᾳ ἰώρα.* — Occultum et subdolum *fin*gendis virtutibus donec Germanicus ac Drusus superfuere.

211) Vgl. S. 91.

nung ist um so auffallender, weil der Enkel sonst nicht bekannt ist und sehr jung gewesen sein muss. Inhaltlich stimmt dies mit Cap. 22, 3a, welche Stelle uns führt auf Tac. ann. IV, 8. 13<sup>212)</sup> und die Dio hier verwerthet. Nach der angeblich begründenden Hervorhebung des τὸν ἄρχοντα erwartet man, dass den Beherrschten gestattet ist, die Trauerkleider für ihre Todten anzulegen. Dio setzt anstatt des logischen Gegensatzes eine geschmacklose Beispielmoral. Den taciteischen Gedankengang<sup>213)</sup> hat er nur halb verstanden und so auf den Tod des Enkels übertragen, was Tacitus vom Tode des Vaters sagt.

#### X. Cap. 15.

Alle Thatsachen, die Dio in §§ 4 und 5 über Libo mittheilt, lassen sich belegen aus Tacitus<sup>214)</sup>; die causal-Verknüpfungen hat Dio nicht genau beachtet; sie stimmen mit Tacitus und verrathen sich, wo sie einigermassen abweichen, als dionische Abänderungen<sup>215)</sup>. Dio giebt dem Tiberius falsche Motive; er wollte den *gesunden* nicht anklagen; er liess den *kranken* Libo im Bette hereintragen. Er kommt dazu, weil er Tacitus forcirt wiedergiebt. Diese Angaben sind historisch un-

212) Tac. ann. IV, 8. 13: defuncto necdum sepulto (Druso), curiam ingressus est (Tiberius), c. 8. — Tiberius, *nihil intermissa rerum cura, negotia pro solaciis accipiens, ius civium . . . tractabat*, c. 13. — Vgl. S. 64. Im 14. Capitel berührt Dio sich daher zweimal mit dem taciteischen Berichte über Drusus' Tod. Vgl. auch S. 63.

213) Vgl. die Selbstverteidigung des Tiberius, die endet mit: *se tamen fortiora solacia ex complexu rei publicae petivisse*.

214) Tac. ann. II, 27—32.

215) Vgl. τῶς μὲν ἔρωτο, οὐκ ἔκρινε, νοσήσαντα δὲ . . . ἐς τὴν γερούσιαν ἐσεκόμισε (§ 4); ἀναβολῆς τινος γενομένης, § 5.

richtig <sup>216</sup>); denn er hat den Hohlkopf zuerst nur überwacht. Die Krankheit fingiert Libo um Mitleid zu erwecken. Es hat keine *ἀναβολή* gegeben. Libo tödtet sich aus Angst vor der Verurtheilung <sup>217</sup>).

Der Zusatz, dass das Dankfest nicht nur wegen des Tiberius sondern auch wegen des Augustus und Julius Caesar beschlossen wurde, ist eine actenmässige Erläuterung des Dio, aber nicht ganz deutlich. Geopfert wurde pro salute des lebenden Kaisers und es wurden Opfer dargebracht den divi des Kaiserhauses, dem Augustus und Caesar. Mit den Worten: *θυσίας οὐχ ἑαυτοῦ μόνον ἔνεκα ἀλλὰ καὶ τοῦ Αὐγούστου τοῦ τε πατρὸς αὐτοῦ . . . . . ψηφισθῆναι ἐποίησε* hebt Dio hervor, dass die Abänderung des Beschlusses von Tiberius selbst veranlasst ist. Es ist eine Milderung der Ehrung des Kaisers.

Die Bemerkung über das Wort *lectica* stellt sich durch das Wort *ὀπίω* <sup>218</sup>) heraus als ein Einschiesel des Dio.

In der Chronologie stimmen Dio und Tacitus nicht. Bei Letzterem ist die Reihenfolge: Libo, Verbannung der Mathematici und Magier und Gesetze über den Luxus. Bei Dio: Luxusgesetze, Libo und Verbannung der Astrologi. Dio macht den Eindruck kurze chronologische

216) Sievers, l.l. I, p. 34, sagt, dass Dio die Sachen entstellt hat; Weidemann, l.l., p. 7, dass Dio mehr geschrieben hat, als seine Quellen boten; H. T. Karsten, de Taciti Fide, 1868, p. 39: inepta ratio scribendi historiam, während Freytag, l.l. p. 114, sie als lächerlich bezeichnet. Horstmann sagt bestimmt, dass Dio einer Ueberlieferung den Vorzug gegeben hat. Auch Schiller nimmt es ernsthaft, Nero, p. 33: völlig abweichend.

217) Seneca, Ep. 70, 10, spricht nicht von einer fingierten Krankheit, weiss aber auch nichts von einer *ἀναβολή*. Es scheint eine dionische, schiefe Verkürzung. Auch beim Selbstmorde des Piso (c. 18, 10) erwähnt Dio eine *ἀναβολή*. Tacitus betont in beiden Fällen nur, dass die Angeklagten von allen Freunden und Verwandten verlassen wurden. Vgl. Note 140.

218) Vgl. Dio 60, 2.

Notizen zu geben, während Tacitus erzählt. Weil die Ueberwachung des Libo einige Zeit erforderte <sup>219)</sup>, fängt Tacitus seine Erzählung mit *sub idem tempus* <sup>220)</sup> an. Es ist wohl eine allzu genaue Wiedergabe der Quelle dass Tacitus nach der Verbannung der Magier die Erörterung über den Luxus beginnt mit *proximo senatus die*. Diese Worte werden der Quelle entnommen sein und hier auf die vorausgehende Verhandlung über Libo hingewiesen haben. Tacitus hat die Verfolgung der Magier an den Process des Libo angeschlossen, weil sie eine Folge des Processes war. Chronologisch fand sie ihren Abschluss erst nach der Verhandlung über die Luxusgesetze.

Die dargelegte thatsächliche Uebereinstimmung mit Tacitus <sup>221)</sup> ist um so wichtiger, weil Dieser seine Darstellung das Resultat eigener Untersuchung <sup>222)</sup> nach Prüfung von mehreren Quellen <sup>223)</sup> nennt. Wir schliessen daher, dass Dio allem Anschein nach Tacitus als Hauptquelle benützt hat <sup>224)</sup>.

## XI. Cap. 16.

In §§ 3–4 des 16. Capitels finden sich für die Geschichte des Pseudo-Agrippa ähnliche Beziehungen zu

219) Suet. Tib. 25.

220) O. Hirschfeld, Hermes 25, p. 365, nennt diese Verschwörung ähnlich zusammengefasst berichtet wie die pisonische im J. 65.

221) Vgl. auch: *νεαρίων* (§ 4) mit *invenem* (Tac. ann. II, 27) während Suetonius (Tib. 25) Libo als *vir* bezeichnet.

222) Ann. II, 27: *Eius negotii initium, ordinem, finem curatius disseram.*

223) Tac. ann. II, 29: *ut tradidere quidam.*

224) Weidemann, l.l. I, p. 7, meint, dass Quellengemeinschaft möglich ist; Schiller, l.l. p. 33, bezeichnet es als völlig abweichend. Diese Autoren haben ihre Meinungen nicht eingehend begründet. Thamm, de

Tacitus <sup>225</sup>), wie wir oben für die libonische Verschwörung dargelegt haben. Schon der Anfang ist bei beiden Schriftstellern gleichlautend: eodem anno = τῷ αὐτῷ ἔτει. Alle Thatsachen lassen sich mit ihrem Zusammenhang aus den Annalen belegen, die im Stile ein rein taciteisches Gepräge zeigen. Tacitus hat bis zum Jahre 14 zurückgegriffen, verschiedene Quellen <sup>226</sup>) benützt und so, wie von der Verurtheilung des Libo, eine selbständige Darstellung gegeben, der die Betonung des Zögerens nicht fehlt. Die einzige Abweichung ist das Einschiesel: ἐς τὴν Γαλατίαν, womit Dio Gallien bezeichnet. Es scheint nur ein Missverständniss <sup>227</sup>), entstanden aus der Absicht des Clemens, den Agrippa nach den Rheinheeren zu entführen <sup>228</sup>).

Obwohl Dio stark gekürzt hat, hat er allem Anschein nach nur Tacitus benützt.

## XII. Cap 18.

Die Hauptsache des 18. Capitels, den Tod des Germanicus (§ 6—10), hat Dio anscheinlich wieder aus den Annalen entnommen <sup>229</sup>). Dio folgt bis in Einzelheiten

---

Font. ad Tib. hist. pert. betont, dass Dio den Namen Lucius des Libo erwähnt und schliesst auf Quellengemeinschaft. Aber Dio und Suetonius haben sich geirrt. Der Vorname ist Marcus. Vgl. Prosopogr. Rom. III, p. 185. Solche Hinzufügung beweist keineswegs Quellengemeinschaft.

225) Tac. ann. II, 39—40.

226) Tac. ann. II, 40: quidam milites fuisse tradunt.

227) Weidemann, l. I, p. 9, gründet hierauf den schluss, dass sie verschiedenen Quellen gefolgt sind. Dies ist bei so engem Einklang der übrigen Theile sehr unwahrscheinlich.

228) Tac. ann. II, 39: Agrippam ferre ad exercitus Germanicos.

229) Weidemann, l. I, p. 18, schliesst aus ἀπέθανε (Germanicus).... ὑπό τε τοῦ Πείσανος καὶ ὑπὸ τῆς Πλαγκίνης ἐπιβουλεύσεις, dass sie verschiedene Quellen benützt haben, weil Dio bestimmter spricht. Aber ἐπιβουλεύσεις ist sicher in Tacitus belegt; allein Dio hat gekürzt.

den taciteïschen Anschauungen <sup>230</sup>) über die Personen und ihre gegenseitige Verhältnisse, welche sich wie die Thatsachen ganz genau bei Tacitus belegen lassen <sup>231</sup>). Die Anordnung des Stoffes ist dionisch <sup>232</sup>). Eine Andeutung, dass er nur Tacitus benützt hat, liegt darin vor, dass Dio berichtet (§ 9), dass Germanicus in Antiochia gestorben ist. Das lässt sich wahrscheinlich nur aus der Benützung von Tac. ann. II, 73 erklären, ohne Bezugnahme auf II, 83, wo unter den honores des Germanicus, vermuthlich aus den *acta Senatus* entnommen, genannt werden: *sepulcrum Antiochiae, ubi crematus, tribunal Epidaphnae, quo in loco vitam finierat*. Bei eingehender Untersuchung hätte Dio wohl die Vorstadt von Antiochia als den Todesort berichtet.

---

230) Vgl. z. B. *οὐτε ἐξήμαρτέ τι ἐς τὴν ὑπάρξασαν αὐτῶν τύχην, οὐτ' αὐτὸς ὑπ' ἐκείνης διεφθάρη* (§ 8) mit: *cum magnitudinem et gravitatem summae fortunae retineret, invidiam et adrogantiam effugerat*. Ann. II, 72.

231) Tac. ann. III, 2, 3; II, 72, 73; II, 43; I, 35; II, 69; III, 10, 14, 15. Es ist mir unverständlich, wie Schiller, Nero, p. 33, schreiben kann: „Bei dem Tode des Germanicus ist nur das Eine beiden Berichten gemeinsam, dass sie zwei Zaubermittel, die sie in seinem Palaste fanden, erwähnen“. Die Auszüge aus Dio sind wohl ein wenig von einander verschieden, doch lassen sich die Angaben alle aus Tacitus belegen. Das zur Schanstellen der Leiche involvirt: *ὅτι δὲ καὶ φαρμάκη ἐφθάρη*. wie auch Tac. ann. III, 12 zeigt.

232) Die Darstellung der Persönlichkeit des Germanicus ist in dieser Hinsicht in merkwürdiger Weise belegt in Tac. ann. II, 72, 73. Man vergleiche §§ 6, 7 mit: *visuque et auditu iuxta venerabilis* (Germanicus, c. 72) . . . . *corpore decoro . . . . mitem erga amicos . . . . neque minus proeliantem . . . . Quod si solus arbiter rerum, si iure et nomine regio fuisset, tanto promptius adsecuturum gloriam militiae, quantum clementia temperantia ceteris bonis artibus praestitisset* (c. 73) *tanta illi comitas in socios, mansuetudo in hostes* (c. 72). Obwohl Suet. Calig. 8 sich einigermassen mit der dionischen Vorstellung berührt, lässt diese sich daraus nicht herleiten. Mit Cap. 1 und 2 des Suetonius steht Dio im Widerspruch.

## XIII. Cap. 22.

1. Capitel 22 fängt Dio an mit einer chronikartigen Notiz über den Tod des Drusus. In §§ 1 und 2 stimmt er in allen Thatsachen und theilweise auch im Causalzusammenhang mit Tacitus <sup>233</sup>). In den Annalen aber findet sich eine feine psychologische Entwicklung der Verbrechen des Seianus. Die psychologische Begründung bei Dio ist ungeschickt. Weil Seianus dem Drusus mit der Faust <sup>234</sup>) gedroht hatte, fürchtet er Tiberius und seinen Sohn. Letzteren tödtet er, mit dem Vater allein wird er wohl fertig werden. Diese Darlegung ist dionisch und hat sich vermuthlich in keiner Quelle vorgefunden.

2. Nach dem Bericht des Todes des Drusus erwähnt Dio in §§ 3 und 4, Tiberius habe nicht erkennen lassen, dass der Verlust des einzigen Sohnes eine Wirkung auf ihn übte, und widerlegt diese Vorstellung. Obwohl Dio den Bericht frei bearbeitet hat, stimmt er mit Tacitus <sup>235</sup>), der die Haltung des Tiberius auf seinen Charakter zurückführt. Bemerkenswerth ist die Uebereinstimmung der Hauptsache bei Dio und einer Stelle, die Tacitus wie eine Bemerkung <sup>236</sup>) eingeschoben hat.

Wenn man aus einer Vergleichung zwischen Tacitus und Suetonius <sup>237</sup>) auf den Inhalt der Quellen schliessen darf, hat Dio nicht die suetonische benützt, und ist nur

---

233) Tac. ann. IV, 3. 7. 8.

234) Vgl. S. 93.

235) Tac. ann. IV, 8.

236) Tac. ann. IV, 14: *nihil intermissa rerum cura negotia pro solaciis accipiens* (Tiberius) und § 3: μήτέ . . . . μήτε . . . . ἕξω τι τῶν συνήθων ὑπράξεν.

237) Suet. Tib. 52: neque . . . . Drusum . . . . patria caritate dilexit sed tantum non statim a funere ad negotiorum consuetudinem rediit.

Tacitus <sup>238</sup>), obwohl mit freier Bearbeitung, gefolgt. Die Tiefe der Selbstverteidigung des Tiberius in den Annalen hat er gewiss nicht verstanden.

Nach genauer Analyse stellt sich die Bearbeitung als echt dionisch heraus; denn

- a) ἀπὸ γνώμης erschwert nur die Beschuldigung;
- b) ἐπὶ πάντων ὁμοίως hat keinen Sinn, weil es sich um seinen einzigen Sohn handelt;
- c) die Liebe <sup>237</sup>) (προσέκειτο) zu diesem einzigen Sohne ist eben der Kernpunkt der Frage;
- d) das Argument der Bestrafung ist theils unhistorisch <sup>239</sup>), theils schwach, weil Seianus sicher nicht deshalb gestürzt ist.

Die Spur einer Benützung des Tacitus lässt sich eben hier erkennen. Den tiberischen Grundsatz: se tamen fortiora solacia e complexu rei publicae petivisse hat Dio wiedergegeben: τοῦτο τε γὰρ ἀπὸ γνώμης ἐπὶ πάντων ὁμοίως ἔπραττε.

Diese Verteidigung des Tiberius hat er schon vorbereitet durch eine Bemerkung über dessen Haltung bei dem Tode eines Enkels. In dieser Bemerkung ist ein taciteischer Gedanken <sup>240</sup>) verwendet.

3. Paragraph 4a berührt sich wieder eng mit Tacitus <sup>241</sup>). Die Lobrede des Nero auf Drusus ist aber eine Thatsache, die Tacitus <sup>242</sup>) nicht berichtet, während

238) Die Uebereinstimmung ist um so auffallender, weil Tacitus für diese Darstellung viele Quellen benützt hat. Tac. ann. IV, 10.

239) Tac. ann. IV, 8, 12. — Vgl. auch Dio 58, 11.

240) Tac. ann. IV, 13: At Tiberius nihil intermissa rerum cura, negotia pro salaciis accipiens — οὐδὲν ἔτι τῶν συνήθων οὐκ ἔπραξεν. c. 14, 6. — Vgl. S. 58.

241) Tac. ann. IV, 12.

242) Wohl die Rede des Tiberius, Tac. ann. IV, 12. Vgl. auch Seneca, Cons. ad Marc. 15.



Dio die laudatio pro rostris durch Tiberius im Auszuge des Xiphilinus mit den Worten: τὸν προσήκοντα . . . ἔπαινον ποιησάμενος andeutet. Wahrscheinlich sind daher zwei Reden gehalten, wie bei dem Tode des Augustus <sup>243</sup>). Nero wird pro aede divi Iuli gesprochen haben. Die beiden Schriftsteller ergänzen einander, doch nicht so, dass sie nur eine gemeinsame Quelle benützt haben könnten. Bemerkenswerth ist doch die Uebereinstimmung zwischen den beiden Autoren für den letzten Satz <sup>244</sup>). Die starke Verkürzung in der Epitome gestattet hier aber kein Urtheil über die Quellenbenützung.

4. Ebenso in enger Berührung mit Tacitus <sup>245</sup>) steht § 4b. Beide Autoren schreiten weit hinaus über die annalistischen Schranken. Weder in einer annalistischen Quelle, noch in einer vita Tiberii wird sich dieser historische Gedanken vorgefunden haben. Ganz entspricht er der taciteischen Geschichtsschreibung, wie auch überhaupt diese Capitel ein stark taciteisches Gepräge haben. Nur die Möglichkeit, nicht die Wahrscheinlichkeit, bleibt, dass hier Quellengemeinschaft zu Grunde liegt.

Wie Dio den Gedanken ausarbeitet, kann er sich in keiner Quelle gefunden haben. Der Tod der Agrippina stand in keinerlei Beziehung zu Seians Heirath mit Livia und dessen Thronfolge. Diese Fassung ist speciell dionisch. Ganz sinnlos ist hier im J. 23: τὸν γὰρ υἱδοῦν ἐμίσει ὡς καὶ μοιχίδιον, denn der Ehebruch wurde erst nach Seianus' Tode bekannt. Dies erhöht die Wahr-

---

243) Suet. Aug. 100.

244) Vgl. Tac. ann. IV, 1: . . . senatus populusque . . . domus(que) Germanici revirescere occulti laetabantur. Quod principium favoris et mater Agrippina spem male tegens perniciem adceleravere.

245) Tac. ann. IV, 12.

scheinlichkeit, dass er keine vor-taciteische Quelle benützt hat, sondern nur Tacitus, welchen so weit die Epitome erkennen lässt, er in ungeschickter Weise umgearbeitet hat, oder vielmehr er hat ein Zerrbild des taciteischen Grundgedankens geschrieben.

Im Satzsatz macht Dio eine Bemerkung über die spätere Regierung, die wohl taciteisch ist, aber in diesem Zusammenhang sich nicht in den Annalen findet.

Uns liegt daher vor eine freie dionische Bearbeitung einiger anscheinend taciteischer Gedanken, die aber durch den Epitomator stark gekürzt sind.

---

## B. BIOGRAPHISCHE PARTIE.

### I. Cap. 1.

Schon am Eingang der dionischen vita Tiberii zeigt sich Uebereinstimmung mit dem Anfang der suetonischen <sup>246)</sup>. Doch geht Dio bereits im ersten Satze nach einem rethorischen, nicht logischen Gegensatze <sup>247)</sup> zu der taciteischen Auffassung von Tiberius' Charakter über. In diesem Eingang darf man den Kopf der biographischen Quelle vermuthen.

### II. Cap. 7.

1. Der erste Paragraph des 7. Capitels berührt sich mit Tacitus <sup>248)</sup> und mit Suetonius <sup>249)</sup> ohne sich eng diesen Autoren anzuschliessen. Die Worte: *τήν τε ἀρχήν οὐδὲν ἔτι εἰρωνευόμενος ὑπεδέξατο* ist entweder aus der biographischen Quelle entnommen oder von Dio gefolgert aus der Nebenquelle, die sich in Cap. 3, §§ 2 und 4 nachweisen lässt.

Die von Dio übertriebene Furcht des Kaisers vor

---

246) *Τιβηρίος δὲ εὐπατριδῆς μὲν ἦν* Dio 57, 1,1. Patricia gens Claudia, Suet. Tib. 1; ex hac stirpe Tiberius Caesar genus trahit. Suet. Tib. 8.

247) *εὐπατριδῆς μὲν ἦν . . . . φύσει δὲ ἰδιωτάτῃ ἐπέχρητο.*

248) Tac. ann. I, 42, 46; IV, 6, 1; VI, 51.

249) Suet. Tib. 24, 25, 26.

Revolten ist der Grundgedanke. Der Abschluss der ersten Periode mit dem Tode des Germanicus ist in Cap. 13, 6 <sup>250</sup>) nicht mehr so bestimmt ausgesprochen. Dio hat dies daher vielleicht, ohne dass ihm eine bestimmte Aeussderung seiner Quelle vorlag, als seine Ansicht geschrieben in Nachahmung von Tacitus und Suetonius.

2. Nach dieser allgemeiner Bemerkung über die erste Periode der Regierung theilt Dio in §§ 2—6 mit, wie sich der Princeps dem Senat gegenüber benahm und als Senatsmitglied seine Stimme abgab. In manchen Fällen liefern die Annalen die Beispiele <sup>251</sup>) zu der Darstellung des Dio. Nur eine Stelle <sup>252</sup>) klingt an Tacitus an, während eine andere <sup>253</sup>) sich enger an Suetonius anschliesst und zwei Stellen <sup>254</sup>) den drei Autoren gemeinsam sind.

250) Vgl. S. 55.

251) Vgl. Dio 7,2: *αὐτὸς μὲν καθ' ἑαυτὸν ἢ τι ἢ οὐδὲν ἔπραττε πάντα δὲ δὴ καὶ τὰ σμικρότατα ἕς τε τὴν γερουσίαν ἐπέφερε καὶ ἑκαίῃ ἑκείνου* mit Ann. II, 31: Responsum est, ut senatum rogaret; III, 10: integramque causam ad senatum remittit; 60: imaginem antiquitatis senatui praebebat, postulata provinciarum ad disquisitionem patrum mittendo.

Dio 7,3: *παρησίαν ἔνεμαν*. — Ann. III, 12 sed neque reum prohibeo, quominus cuncta proferat . . . ad eundem laborem, eandem constantiam accusatores hortor.

Dio 7,4: *ἑκείνος δὲ ἔστι μὲν ὅτε ἐσιώπα, ἔστι δ' ὅτε καὶ πρῶτος ἢ καὶ μετ' ἄλλους τινὰς ἢ καὶ τελευταῖος . . . ἀπεφαίνετο*. — Ann. I, 74: Quo, inquit, loco censebis, Caesar? si primus, habebō, quod sequar; si post omnes, vereor, ne imprudens dissentiam. Permotus his . . . tulit absolvi reum; 77: silente Tiberio, qui ea simulacra libertatis senatui praebebat; III, 22, 23: Haud facile quis depinxerit illa in cognitione mentem principis: adeo vertit ac miscuit irae et clementiae signa . . . Tum demum aperuit Tiberius compertum sibi etiam ex P. Quiriniis servis veneno eum a Lepida petitum.

Dio 7,5. — Ann. II, 38: Haec atque talia . . . plures per silentium aut occultum murmur exceperē. Sensitque Tiberius . . . ait . . . daturum.

252) Vgl. § 3 mit Tac. ann. IV, 6.

253) Vgl. § 5 mit Suet. Tib. 31.

254) Vgl. § 2 mit Tac. ann. IV, 6, Suet. Tib. 30. Vgl. auch die Rede des Tiberius in Suet. c. 29.

Vgl. § 6 mit Tac. ann. I, 75, Suet. Tib. 33.

Einige wesentlichen Theile jedoch finden sich nur bei Dio. Dem Inhalt nach bildet das Capitel ein geschlossenes Ganzes, steht aber im Widerspruch zu der Charakteristik des 1. Capitels. Dio muss daher hier einer anderen Quelle gefolgt sein, als für den Anfang des Buches.

3. Nicht, oder nur indirect bestätigt ist die Stelle: *ἐπεποίητο μὲν γὰρ βῆμα ἐν τῇ ἀγορᾷ, ἐφ' οὗ προκαθίζων ἐχρημάτιζε, καὶ συμβούλους ἀεὶ κατὰ τὸν Αὔγουστον παρελάμβανεν.* Suetonius <sup>255</sup>) spricht von einem Staatsrath, aber es scheint nach dieser Stelle, als ob Tiberius diesen Rath nur zu Capreae hatte <sup>256</sup>). Tacitus weiss nichts von diesem Beirath. Aus dem Process des Piso <sup>257</sup>) ist nur zu schliessen, dass es damals keinen Staatsrath gab. Die specielle selbständige Gerichtsbarkeit des Princeps erwähnt Tacitus <sup>258</sup>) erst viel später zur Zeit, als Tiberius auf Capreae seinen Sitz hatte. Doch zeigt das Wort: *ἐδίκασε* (§ 6), dass es eine gewisse richterliche Thätigkeit war, wofür Tiberius immer Mitberather zuzog. Dio 60, 4, 3: *καὶ καθ' ἐκάστην γε ὡς εἰπεῖν ἡμέραν, ἕτοι μετὰ πάσης*

255) Suet. Tib. 55.

256) Schiller, Röm. Gesch. I<sup>1</sup>, p. 286 . . . . erwählte sich . . . . der Kaiser das consilium, das er sich dauernd beordnete. Auch Mommsen, Röm. St.-R. II, 866, zählt Tiberius mit unter den Kaisern, die einen solchen Rath sich erwählt hatten.

257) Tac. ann. III, 10: . . . . *petitumque est a principe, cognitionem exciperet. Quod ne reus quidem abnuebat, studia populi metuens: contra Tiberium spernendis rumoribus validum et conscientiae matris innexum esse; veraque aut in deterius credita iudice ab uno facilius discerni, odium et invidiam aput multos valere. Haud fallebat Tiberium moles cognitionis, quaque ipse fama distraheretur. Igitur paucis familiarium adhibitibus minas accusantium et hinc preces audit integramque causam ad senatum remittit.*

258) Tac. ann. VI, 10: *Haec aput senatum, nec secus aput principem Vexularius Flaccus ac Julius Marinus ad mortem aguntur.* — Die dionische Stelle kann auch nicht auf die von Tacitus erwähnten cognitiones principis hindeuten.

τῆς γερουσίας ἢ καὶ ἰδίᾳ, τὸ μὲν πλεῖστον ἐν τῇ ἀγορᾷ, ἤδη δὲ καὶ ἄλλοθι, ἐπὶ βήματος ἐδίκαζε· καὶ γὰρ τὸ κατὰ τοὺς συνέδρους, ἐκλειφθὲν ἐξ οὗ ὁ Τιβέριος ἐς τὴν νῆσον ἐξεχώρησεν, ἀνενεώσατο bestätigt es. Diese Angabe lässt sich nicht vereinigen mit der Annahme eines festen Staatsrathes in Rom. Es ist daher die Rede von richterlichen, wahrscheinlich wechselnden, Mitberathern, die Tiberius sich beiordnete. Mit Diesen hielt er auf dem Forum die Sitzungen ab, bis er Rom verliess.

Die antiquarische Notiz in c. 17, 9 <sup>259</sup>), die einer anderen Quelle entstammt, berichtet das nähmliche Verfahren des Kaisers für die Angelegenheiten der Städte und der Provinzen.

Zu diesen Angaben passt nicht die Annahme eines stehenden Consilium, sondern die Vermuthung, dass Tiberius gelegentlich, wechselnde Mitberather zuzog.

4. Ein Einschiesel des Dio ist der Bericht über die Abstimmung des Drusus im Senate. Das doppelte γὰρ bezeugt dies äusserlich. Sehr wahrscheinlich hat Dio diese Notiz nicht in seiner biographischen Quelle gefunden, da Drusus als Senator, in seiner Rangklasse nach seinem Amtsalter, und nur als consul designatus <sup>260</sup>) zuerst, stimmte. Dio betont dies, ohne es richtig zu verstehen, weil es von der Stellung der Caesares seiner Zeit abwich.

5. Der sechste Paragraph hat eine bedeutsame Parallelstelle sowohl bei Tacitus <sup>261</sup>) als Suetonius <sup>262</sup>). In den Annalen schliesst diese Angabe sich an ausführliche Berichte über die ersten Fälle der Majestätsprocesse, die

259) Vgl. S. 98.

260) Tac. ann. III, 22: Exemit etiam Drusum, consulem designatum, dicendae primo loco sententiae. Ein Bericht dieser Art bot Dio Veranlassung zur Einschaltung.

261) Tac. ann. I, 75.

262) Suet. Tib. 33.

Tacitus sehr wahrscheinlich aus den Senatsprotocollen entnommen hat. Dio giebt die Bemerkung in einem sachgemässeren Zusammenhang, der im Allgemeinen genau zu dem suetonischen stimmt. Dies macht Quellengemeinschaft wahrscheinlich. Der bezügliche Theil der suetonischen *vita* ist im gleichen Tone geschrieben als dieses und die nächstfolgenden Capitel des Dio. Für eine ähnliche Beziehung zu Tacitus liegt kein Grund vor. Nur scheinbar stimmt der Anfang der dionischen Notiz mehr mit Tacitus überein <sup>263</sup>): *nec satiatius ist tacitei-* sche Ironie, die Dio fremd ist. Der schluss steht, wie der ganze Zusammenhang, dem suetonischen Berichte näher.

Suetonius hat den vollständigsten Bericht und giebt, wie Dio, die Quelle objectiv wieder; die Färbung des Tacitus *sed dum veritati consulitur libertas corrumpatur* zeigt deutlich, wie er sich zu dieser Quelle verhält. Nach dem Inhalt ist Quellengemeinschaft der drei Autoren nicht ausgeschlossen, doch Tacitus wird die gemeinsame Quelle dann für diese Stelle als Nebenquelle zugezogen haben.

### III. Cap. 8.

1. Im selben Tone wie in Cap. 7 hat Dio in Cap. 8 berichtet, wie Tiberius seine Titel und die Ehrung seines Genius eingeschränkt hat. Die Beziehungen zu Tacitus und Suetonius sind ähnlicher Art, wie im vorigen Capitel. Den drei Autoren gemeinsam sind: die Ablehnung des

---

263) Vgl. *ἰδίκαζε μὲν οὖν, ἄσκαρ εἶπον* — *nec patrum cognitionibus satiatius iudiciis adsidebat.*

Titels pater patriae <sup>264</sup>) und der Anrede Dominus <sup>265</sup>), das Gebet, sein ganzes Leben für das Wohl des Staates zu arbeiten <sup>266</sup>) und das Verbot den Eid auf seine acta zu leisten <sup>267</sup>).

Mit Tacitus allein berührt sich Dio für Tiberius' Stellung als Princeps <sup>268</sup>) und mit Suetonius allein mehr oder weniger eng für den Imperator- und den Augustusnamen <sup>269</sup>), für seinen Geburtstag <sup>270</sup>) und die Neujahrsgeschenke <sup>270</sup>). Der Zusammenhang ist aber bei den drei Autoren fast ausnahmslos verschieden, und Dio giebt in sachgemässer Verbindung wesentliche Theile, die sich nicht bei Tacitus und Suetonius finden.

2. Auch in diesem Capitel finden sich einige Stellen, die den Zusammenhang stören oder durch den Inhalt sich als dionische Einschübsel bezeichnen.

---

264) Tac. ann. I, 72: nomen patris patriae Tiberius, a populo saepius ingestum, repudiavit; II, 87: neque tamen ab ea parentis patriae, delatum et antea, vocabulum adsumpsit. — Suet. Tib. 26: cognomenque patris patriae . . . recusavit; 67: et patris patriae appellationem . . . obstinatissime recusasse.

265) Tac. ann. II, 87: . . . acerbeque, increpuit eos, qui . . . ipsumque dominum dixerant. — Suet. Tib. 27: Dominus appellatus a quodam denunciavit, ne se amplius contumeliae causa nominaret.

266) Tac. ann. IV, 38: Deos ipsos precor: hos ut mihi ad finem usque vitae quietam et intelligentem humani divinique iuris mentem duint. — Suet. Tib. 67: si quando autem, inquit, de moribus meis (Tiberii) devotoque vobis animo dubitaveris: (quod priusquam eveniat, opto, ut me supremus dies huic mutatae vestrae de me opinioni eripiat).

267) Tac. ann. I, 72: neque in acta sua iurari, quamquam censente senatu, permisit. — Suet. Tib. 67: et ne in acta sua iuraretur, obstinatissime recusasse.

268) Tac. ann. IV, 38.

269) Suet. Tib. 26.

270) Suet. Tib. 34.



In einer Stelle, die übereinstimmt mit Suetonius <sup>271</sup>), berichtet Dio über den Augustusnamen <sup>272</sup>). Hier findet sich aber das Richtige, weil Dio genau der Quelle gefolgt ist, wie aus einer Vergleichung mit Suetonius hervorgeht. Der Ausdruck: οὐδὲ γὰρ ψηφισθῆναι ποτε εἶπασε aber ist nicht aus der Quelle entnommen. Es ist vielleicht eine Ansicht, die Dio gefolgert hat aus der taciteischen Vorstellung der scheinbaren Ablehnung des Principats <sup>273</sup>). Es findet sich hier wie eine Bemerkung des Autors eingeschoben. Weder Dio noch Suetonius hat den Augustusnamen verstanden.

Die Bemerkungen über die Namen Καῖσαρ, Γερμανικὸς und Πρόκριτος τῆς Γερουσίας können sich so nicht in der Quelle gefunden haben. Den Caesarnamen führte Tiberius schon seit seiner Adoption. Den Namen Germanicus <sup>274</sup>) fügt Dio hinzu nach der Anschauung seiner Zeit, wonach der Kaiser sich den Siegernamen beilegte nach den Erfolgen, die sein Feldherr errang. Durch seine Bemerkung über den letzten Namen zeigt Dio, dass er den Unterschied zwischen Princeps senatus und Princeps civium nicht verstand. Aber im Citat; das hierauf folgt, und allem Anschein nach aus der Quelle entnommen ist, schreibt Dio richtig das Wort λοιπῶν, wo sich gewiss civium in der Vorlage fand.

Durch den Inhalt bezeichnet sich als dionisch die his-

271) Suet. Tib. 26: quamquam hereditarium ist von Suetonius eingeschoben. Vgl. Note 37.

272) Dio 2,1 und 8,1 stehen mit einander im Widerspruch. Vgl. Note 37.

273) Tac. ann. I, 13: flexit paulatim non ut fateretur suscipi a se imperium sed ut negare et rogari desineret.

274) Eine Inschrift (Inscr. Graec. Sept. I, 3103) hat sich gefunden mit diesem Namen. Richtig bemerkt aber Prosop. Rom. II, p. 176, dass weder Tiberius noch Drusus diesen Titel geführt haben.

torische Bemerkung über den Eid in acta (§ 4): *συνελόντι τε εἰπεῖν, οὐδ' ὕπερ ἐπὶ τε τῷ Λύγούστῳ δεῦρο ἀεὶ ἐν τῇ πρώτῃ τοῦ ἔτους ἡμέρᾳ καὶ ἐπὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς μετ' ἐκείνου ἄρξασιν, ὧν γε καὶ λόγον τινὰ ποιοῦμεθα, ἐπὶ τε τοῖς τὸ κράτος ἀεὶ ἔχουσιν ἐξ ἀνάγκης γίγνεται, (τὸ) τὰ τε πραχθέντα ὑπ' αὐτῶν καὶ τὰ πραχθησόμενα ὑπὸ τῶν ἀεὶ ζώντων ὄρκους τισὶ βεβαιῶσθαι, οὐδὲ τοῦτο τὰ γε πρῶτα ἐφ' ἑαυτῷ περιεῖθε γενόμενον.*

3. Wenn man die Einschlebsel weglässt, zeigt sich eine Quelle, die mit logischer Entwicklung der Gedanken uns ein günstiges Bild des Tiberius giebt. Nachdem im vorigen Capitel die Stellungnahme des Tiberius dem Senat und den Richtern gegenüber entwickelt worden ist, giebt Dio hier eine wohlgeordnete Abhandlung über die Titel und die Verehrung des Genius des Princeps. Im letzten Theile hat sich Dio der Quelle eng angeschlossen. Der Geburtstag des Kaisers ist der dies natalicius seines Genius; er lässt diesen nicht feiern. Dem entspricht, dass der falsche Schwur per genium nicht bestraft wird, dass er auch den Eid in acta <sup>275</sup>), am 1. Jan., nicht gestattet, und dass er sich am Neujahrstag, dem Tage, wo die acta beschworen wurden, fast nicht zeigt. Dieser Characterzug bildet den Grundgedanke der taciteischen Rede, womit Tiberius die Bitte der Provincia Hispania ulterior ihm einen Tempel erbauen zu dürfen, ablehnt <sup>276</sup>). Tacitus formuliert diesen Zug richtig mit den Worten: *validus alioqui spernendis honoribus.*

---

275) Im älteren Principate wurde der Genius verehrt als höchstes organisierendes Princip im Staate, wie mir Prof. A. v. Domaszewski bemerkt. Der Eid in acta principis kann daher als ein Theil der Ehrung von Tiberius' Genius gefasst werden, wiewohl er an sich dem Eid in *leges* gleichsteht.

276) Tac. ann. IV, 37, 38. Verwantschaft hiermit zeigt die Rede des Tiberius bei Suet. Tib. 29. — Vgl. auch: *eademque se temperantia usurum in iis, quae tribuerentur*, Tac. ann. I, 7.

## IV. Cap. 9.

Nach dem Verbot des Tempelbaues durch Tiberius <sup>277)</sup> enthält Capitel 9 eine Erörterung über die Majestätsprocesse. Obwohl verschiedene Theile sich mit Tacitus berühren und die Annalen Beispiele der hier berichteten Regierungsmassregeln liefern <sup>278)</sup>, ist es doch unwahrscheinlich, dass Dio dies nach den zerstreuten Stellen des Tacitus so zusammengefasst hat. Ihm wird wohl eine andere Quelle vorgelegen haben, die aber Suetonius nicht benützt haben kan <sup>279)</sup>. Die Bemerkung am Schlusse über die spätere Zeit hat Dio hinzugefügt.

## V. Cap. 10.

1. Im zehnten Capitel erzählt Dio, wie Tiberius Tempel errichten und herstellen liess und wie er Senatoren und Städte, die grosse Verluste erlitten hatten, unterstützte. Die zwei Haupttheile sind verbunden durch die Bemerkung, dass er wenig für sich verwendete, sehr viel aber für das allgemeine Wohl. Am Schluss bemerkt er noch, dass der Princeps die Gelder für diese Ausgaben nicht gewann durch Confiscationen und Erpressungen aus den Provinzen. Dieses Capitel ist an sich ein geschlossenes Ganzes. Obwohl die meisten Theile sich aus Tacitus <sup>280)</sup> bestätigen lassen, sind die Annalen nicht die Quelle gewesen. Tacitus giebt einzelne Thatsachen, Dio Lebens-

---

277) Vgl. S. 43.

278) Tac. ann. I, 72, 73, 74; II, 50; III, 36, 70; VI, 47, 48.

279) Vgl. Suet. Tib. 58.

280) Tac. ann. I, 10; II, 49; III, 18, 72; IV, 20, 43, 57, 67; VI, 45; I, 75; II, 37, 47, 48.

gewohnheiten. Der Zusammenhang ist sehr wahrscheinlich auch aus der Quelle entnommen. Wo dieses Capitel sich berührt mit Suetonius, sind aber die Anschauungen beider Autoren über die nämlichen Thatsachen manchmal nicht zu vereinigen <sup>281)</sup>. In der Stelle über die Einnahmen aus den Provinzen, wo Dio und Suetonius sich eng berühren <sup>282)</sup> hat Dio Einzelheiten, die eine Benützung des Suetonius ausschliessen.

2. Eng mit dem Ganzen verbunden sind zwei Stellen, die bei Tacitus und Suetonius sich nicht finden:

a. τὰ δὲ τῶν ποντιφίκων τινὶ προσέτασσε <sup>283)</sup>;

b. πᾶν τε ὃ ἐδωρεῖτό τισιν, εὐθὺς καὶ ἐν τοῖς ὀφθαλμοῖς αὐτοῦ ἠριθμεῖτο mit der Bemerkung über die nämliche Sache unter Augustus. Diese können nur die Unabhängigkeit der dionischen Quelle bestätigen.

Seneca <sup>284)</sup> berichtet ein Beispiel der Genauigkeit des Tiberius in der Rechenschaftsführung und erwähnt auch die Sparsamkeit <sup>285)</sup> des Kaisers, wie auch Plinius <sup>286)</sup>. Eine Vergleichung mit diesen Stellen liefert keine nähere Andeutung über die Quelle.

## VI. Cap. 11.

Im eilften Capitel wird des Kaisers Benehmen den Magistraten und den Senatoren gegenüber gezeichnet und am Ende sein Verhältniss zu den Freunden.

281) Suet. Tib. 46, 47, 48.

282) Vgl. § 5 und Suet. Tib. 32.

283) Vielleicht bezieht dies sich auf Germanicus; vgl. Tac. ann. II, 49: Spei aedes a Germanico sacratur. Tacitus ist aber nicht die Quelle.

284) Seneca, De Ben. II, 7, 8.

285) Seneca, Ep. 95, 122.

286) Plinius, n. h. 19, 8.

Für den zweiten Paragraph hat Suetonius <sup>287)</sup> eine Parallelstelle, die inhaltlich genau mit Dio übereinstimmend, in ganz anderem Zusammenhang sich findet.

Der dritte Paragraph hat nur sehr allgemeine Berührung mit Tacitus <sup>288)</sup> und Suetonius <sup>289)</sup>.

Die Mittheilung über den Besuch der Schauspiele in §§ 5 und 6 steht im Widerspruch mit Suetonius <sup>290)</sup> und wird nur im Allgemeinen von Tacitus bestätigt <sup>291)</sup>.

Für dieses Capitel haben die angeführten Stellen fast keine Bedeutung um den Werth der Quelle des Dio festzustellen. Es zeigt denselben Geist und die nämliche Beschaffenheit als die unmittelbar vorhergehende Capitel, erregt aber weniger den Verdacht, dass Dio es frei bearbeitet oder Stellen nach seiner Vermuthung eingeschoben hat. — Ein indirectes Zeugniß über den Werth steht uns jedoch zur Verfügung in der Vergleichung mit Augustus. Dass Tiberius in seinen ersten Regierungsjahren Augustus nachzuahmen oder seinem Beispiel zu folgen den Versuch machte, liegt nicht nur auf der Hand, sondern ist auch von Tacitus an verschiedenen Stellen bezeugt <sup>292)</sup>. Für Augustus sind theilweise die nämlichen Gewohnheiten überliefert wie in diesem Capitel für Tiberius <sup>293)</sup>.

287) Suet. Tib. 32.

288) Tac. ann. IV, 6.

289) Suet. Tib. 30, 31, 27.

290) Suet. Tib. 47.

291) Tac. ann. I, 54: civile rebatur (Augustus) misceri voluptatibus volgi. alia Tiberius morum via: sed populum, per tot annos molliter habitum, nondum audebat ad duriora vertere.

292) Tac. ann. I, 54, 77; III, 24; IV, 20, 37. — Auch Strabo 6, 4, 2.

293) Vgl. § 1 mit Dio 56, 43, 1; § 3 mit Dio 56, 41, 5; § 5 mit Suet. Aug. 45; § 7 mit Dio 56, 41, 7; 43, 1.

## VII. Cap. 12.

1. Im zwölften Capitel findet sich die Darlegung der Machtstellung der Augusta im Staate und ihre Beziehungen zu Tiberius. Die meisten Thatsachen und Anschauungen stimmen mit Tacitus <sup>294)</sup> und mit Suetonius <sup>295)</sup>. Während Tacitus die Thatsachen an Ort und Stelle mittheilt, ohne den annalistischen Zusammenhang aufzugeben, hat sie Dio mehr wie Suetonius zusammen gefasst und in die *vita Tiberii* eingereiht. Dies macht es wahrscheinlich, dass Dio den Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Folgenden oder wenigstens den Anlass dazu in seiner der *vita Suetonii* ähnlichen Quelle gefunden hat. Diese allgemeine gegenseitige Beziehung zeigt, dass Dio eine werthvolle Quelle benützt hat. Die drei Autoren aber sind unabhängig von einander, weil jeder Einzelheiten berichtet, die der Andere nicht hat.

2. Der erste Satz mag wohl von Dio selbst sein. Der nämliche Gedanke ist wiederholt in § 5, wo er im gleichen Zusammenhang, wie in einer Stelle des Tacitus <sup>296)</sup>, sich vorfindet.

Der Bericht über die Audienzen der Livia ist sonst nicht bezeugt. Tacitus erwähnt für die Mutter des Nero ungefähr das nämliche <sup>297)</sup>. Dass die Audienzen in die *acta urbis* aufgenommen wurden, ist nicht unwahrscheinlich, weil Dio 60, 33 es wieder berichtet und

---

294) Tac. ann. I, 14; II, 34; III, 64; IV, 57; V, 3.

295) Suet. Tib. 50, 51.

296) Tac. ann. I, 14.

297) Tac. ann. XIII, 18.

Tacitus<sup>298)</sup> für die Namen der Personen, die dem Leichenbegängniß des Germanicus anwohnten, die acta nachgesehen hat.

Dieser Stelle des Dio schliesst sich der Bericht an über die Unterzeichnung der Briefe durch Livia. Die Worte *χρόνον τινὰ* beschränken es auf den Anfang der Regierung, als Tiberius nach der Auffassung der hier von Dio benützten Quelle ängstlich verfuhr. Nach Tacitus war diese Angst geheuchelt; doch auch bei ihm schreibt und handelt Livia nach dem Tode des Augustus<sup>299)</sup>.

Im vierten Paragraphen stimmt Dio für die Ehrenanträge für Livia mit Tacitus<sup>300)</sup> und mit Suetonius<sup>300)</sup> überein. Die Erklärung: *ὅπως ὡσπερ οἱ Ἕλληνες πατρώθεν, οὕτω καὶ ἐκεῖνος μητρώθεν ὀνομάζεται* ist dionischer Zusatz.

Den Bericht über die Feier der Dedication einer Statue des Augustus hat nur Dio. Eine nämliche Theilung einer Dedicationsfeier unter Augustus erwähnt Dio<sup>301)</sup> im J. 7. v. Chr. Die Art, in der Livia auftrat, macht es sehr wahrscheinlich, dass Dio zuverlässig berichtet, insbesondere, weil es einer Feier für Augustus galt, dem sie als Augusta näher stand als Tiberius. Tacitus<sup>302)</sup> nennt eine andere Ursache des Zerwürfnisses.

Das Capitel schliesst mit einem Bericht, worin Anschauungen des Tacitus<sup>303)</sup> und des Suetonius<sup>304)</sup> zu

298) Tac. ann. XIII, 3.

299) Tac. ann. I, 5.

300) Suet. Tib. 50.

301) Dio, 55, 8.

302) Tac. ann. III, 64: cum . . . . effigiem divo Augusto Julia dicaret, Tiberii nomen suo postscripserat. Quellengemeinschaft ist hier sehr unwahrscheinlich.

303) Tac. ann. IV, 57.

304) Suet. Tib. 50.

einem Ganzen verknüpft sind mit Thatsachen, die nur Dio berichtet.

Das *ταῦτα μὲν περὶ τῆς Λιουΐας παραδέδοται* macht den Eindruck, dass dem Dio nicht vor Augen stand, dass er von Cap. 7—14 nur die erste Regierungsperiode des Tiberius behandelte. Dio hat sich von seiner biographischen Quelle leiten lassen, die nicht die Abgrenzung mit Germanicus' Tod enthielt.

### VIII. Cap. 13.

Im 13. Capitel kehrt Dio wieder zu Tiberius zurück. In den ersten zwei Paragraphen aber hat er einige Bemerkungen über die Lebensführung des Drusus, die eng verbunden sind mit dem Hauptthema dieses Capitels. Es ist aber auffallend, dass Dio, im Zusammenhang mit der Erörterung über Livia, ähnlich wie Suetonius <sup>305)</sup> einige Bemerkungen über Drusus einschleibt in eine Darstellung der ersten Regierungsperiode des Tiberius. Auch hier hat sich Dio sehr wahrscheinlich von seiner biographischen Quelle leiten lassen, die nach der Besprechung seines Verhältnisses zur Mutter das Verhältnis zum Sohne erörtert. In den über Drusus berichteten Thatsachen weicht Dio ganz von Tacitus und Suetonius ab, in den Anschauungen stimmt er mehr mit Suetonius <sup>306)</sup>. Schon in der Erwähnung des Verhältnisses zwischen Asinius Gallus und Drusus <sup>307)</sup> steht Dio allein.

---

305) Suet. Tib. 51, 52.

306) Tacitus weniger günstig über Drusus: Ann. I, 29, 76; II, 44; III, 59; IV, 3; günstig aber: Ann. II, 43; III, 37, 56; IV, 11; Suetonius sehr ungünstig über das Verhältniss zwischen Vater und Sohn: Tib. 52.

307) Dio 57, 2, 7.



Dass Tacitus bestimmt die Quellen, die das Verhältniss zwischen Tiberius und Drusus gehässig beurtheilten, verworfen hat, zeigen die Annalen <sup>308)</sup> deutlich.

### IX. Cap. 19.

Das 19. Capitel zerfällt in zwei Haupttheile: a) von §§ 1—3 und b) von §§ 5—7. Die zwei Theile sind von einander geschieden durch die Prophezeiung des Tiberius über Galba in § 4. Am Anfang (§ 1) und am Ende (§ 8) findet sich wieder die Auffassung des Dio über den Wandel in Tiberius' Regierung.

Wie zu Cap. 13, 6 <sup>309)</sup> weiter ausgeführt, hat Dio diesen Umschwung näher an den Tod des Germanicus gerückt und Tacitus näher an den des Drusus. Sicher hat Dio nicht das J. 20 als den Zeitpunkt des Wandels in der Quelle gefunden. Tacitus zeigt deutlich, dass seine Quelle das J. 23 dafür angab <sup>310)</sup>. Die zwei Haupttheile des Capitels (§§ 1—3, Majestätsprocesse und delatores, §§ 5—7, Seianus Mithelfer des Tiber) begründen den Umschwung. Diese Auffassung aber findet sich auch bei Tacitus: *cum repente turbare fortuna caepit, saevire ipse aut saevientibus vires praebere. Initium et causa penes Aelium Seianum* <sup>311)</sup>. Auch knüpfen beide Autoren an diese begründende Einführung des Seian eine Erörterung über sein Leben. Es fragt sich, ob dies ein rein taciteischer Gedanken ist, oder ob uns hier Quellengemeinschaft vorliegt. Rein taciteisch ist sehr wahrscheinlich:

308) Tac. ann. I, 76; IV, 10, 11.

309) Vgl. S. 55.

310) Tac. ann. IV, 6: *quoniam Tiberio mutati in deterius principatus initium ille annus attulit.*

311) Tac. ann. IV, 1.

initium et causa. Stärker ist diese Auffassung betont in dem unzweifelhaft taciteïschen Gedanken: Tiberium . . . devinxit . . . non tam sollertia . . . quam deum ira in rem Romanam, cuius pari exitio viguit ceciditque <sup>311</sup>). Dio sagt nur: *συνήρατο δὲ καὶ συγκατειργάσατο*, § 5, und steht wahrscheinlich der gemeinsamen Quelle näher als Tacitus. Für die allgemeine Begründung des Umschwungs wird man wohl Quellengemeinschaft annehmen müssen. Es ist aber kaum denkbar, dass Dio die ersten Capitel des IV. Buches der Annalen für sein 19. Capitel gar nicht benützt habe.

Die Natur der zwei Haupttheile aber weicht stark ab von der Eigenart der vorhergehenden und folgenden Capitel. Aehnlich wie in den Cap. 7—14 fehlt jede Spur einer annalistischen Anlage. Nur drei Ausdrücke weisen vielleicht auf die annalistische Quelle hin: § 4 (*Γάλβα*) *γυναῖκ' ἐγγεγενημένην* <sup>312</sup>), § 6 *μόνος τὴν προστασίαν αὐτῶν* (*τῶν δορυφόρων*) *ἔσχε* und § 7 *τοῦτον οὖν ὁ Τιβέριος . . . ταῖς στρατηγικαῖς τιμαῖς ἐκόσμησεν*.

Der Bericht über die Bestrafung der *ἀσέβεια* in § 1 bildet einen Gegensatz mit Dio 9, 2 <sup>313</sup>) und bestimmter mit Tacitus ann. II, 50 <sup>314</sup>) und stimmt einigermaßen überein mit Tac. ann. III, 36 <sup>315</sup>).

312) Galba war damals 24 J. alt, vgl. Prosop. Rom. III, p. 285.

313) Vgl. S. 75.

314) *Majestatis crimen distingui Caesar postulavit damnarique, si qua de Augusto inreligiose dixisset; in se iacta nolle ad cognitionem vocari . . . oravit, ne cui verba in eam (Liviam) quoquo modo habita crimini forent.*

315) *Exim promptum, quod multorum intimis questibus tegebatur. Incedebat enim deterrimo cuique licentia impune probra et invidiam in bonos excitandi arrepta imagine Caesaris: libertique ac servi, patrono vel domino cum voces, cum manus intentarent, ultro metuebantur. Vgl. auch Tac. ann. III, c. 38: addito maiestatis crimine, quod tum omnium accusationum complementum erat.*

Die letzte angeführte Stelle der Annalen bestätigt auch § 1a, zu dem Tacitus obendrein ein Beispiel liefert aus dem J. 20 <sup>316</sup>).

In diesen aus Tacitus angeführten Stellen, ebenso wie in Tac. ann. III, 67 <sup>317</sup>) findet weiter § 1b gewissermassen Bestätigung. Die Aeusserung des Argwohnes des Kaisers den Beherrschten gegenüber findet sich weder bei Tacitus noch bei Suetonius.

Für das J. 20 betont Tacitus auch den Uebel der delatores <sup>318</sup>): § 1c lässt sich daraus indirect belegen. Die Stellen über diesen Gegenstand bei Josephus <sup>319</sup>) und Seneca <sup>320</sup>) geben keine nähere Auskunft über die von Dio benützte Quelle.

Suetonius <sup>321</sup>) stimmt überein mit dem ersten Satze des zweiten Paragraphen, betont aber, dass diese Uebel sich erst nach der Entdeckung der Schuld des Seianus und der Livia zeigten. Dio's biographische Quelle hat hier vermuthlich chronologisch aus einander liegendes miteinander verbunden.

Der übrige Theil dieses Paragraphen bestätigt sich aus

316) Tac. ann. III, 22: adiciebantur adulteria venena quaesitumque per Chaldaeos in domum Caesaris . . . . 23: dein tormentis servorum patefacta sunt flagitia . . . . aperuit Tiberius conpertum sibi etiam ex P. Quirinii servis veneno eum a Lepida petitum. Vgl. auch ann. IV, 28, 29.

317) Servos quoque Silani, ut tormentis interrogarentur actor publicus mancipio acceperat; . . . . maiestatis crimina subdebantur, vinclum et necessitas silendi.

318) Tac. ann. III, 25: ceterum multitudo periclitantium gliscebat, cum omnis domus delatorum interpretationibus subverteretur.

319) Jos. ant. iud. XIX, 1.

320) Senec. De Benef. III, 36.

321) Suet. Tib. 62: ut tandem veneno interemptum (Drusum) fraude Livillae uxoris atque Seiani cognovit, neque tormentis neque supplicio cuiusquam pepercit.

verschiedenen Stellen der Annalen <sup>322</sup>). Bei Suetonius <sup>323</sup>) findet sich die Belohnung der Zeugen im ähnlichen Zusammenhang wie bei Dio.

Die Benützung der magischen Kunst als eines instrumentum regni führt Dio im dritten Paragraphen an. Schon in Cap. 15 wurde sie erwähnt. Jetzt betont er, dass Tiberius durch diese viele tödtete. Nur schwach ist der Anklang an Tacitus <sup>324</sup>).

Diese Paragraphen bilden eine Beleuchtung des taciteischen Satzes: saevire ipse et saevientibus vires praebere, sind aber nicht aus den Annalen entnommen. Sie zeigen viel mehr die Eigenart einer vita; auch der Zusammenhang bestätigt diese Vermuthung.

Mit dem vierten Paragraphen führt Dio ein Beispiel der Benützung der magischen Kunst an, das nicht dieser biographischen Quelle angehörte. Die Verknüpfung, die nicht logisch ist <sup>325</sup>), rührt von Dio her: nach οὕτω . . . . ἐξέταξε καὶ ἠπίστατο im Zusammenhang mit § 3 erwartet man als Beispiel eine Verurtheilung.

Tacitus <sup>326</sup>) hat diese Anekdote fürs J. 33 gewiss in einer Quelle aus der Flavischen Zeit gefunden, die Dio nicht für Tiberius benützt hat. Dio ist Tacitus gefolgt <sup>327</sup>) hat aber die Prophezeiung an die Heirath des Galba, wahrscheinlich im J. 20, geknüpft. Auch hier hat Dio chrono-

322) Tac. ann. II, 32; III, 19; IV, 20.

323) Suet. Tib. 61: Decreta accusatoribus praecipua praemia, nonnumquam et testibus.

324) Ann. VI, 21: Tum complexus eum (Thrasyllum) Tiberius praescium periculorum et incolumem fore gratatur; quaeque dixerat, oracli vice accipiens inter intimos amicorum tenet.

325) § 3: ἀπεκτίνουεν, ἀπάλλουεν; § 4: ἠπίστατο γὰρ αὐτοῦ.

326) Tac. ann. VI, 20. — Josephus 18, 8 giebt keine nähere Auskunft über die Quelle des Dio.

327) Fabia, Les Sources de Tacite, p. 389.

logisch auseinanderliegendes willkürlich aneinander gefügt.

Im zweiten Theile, §§ 5—7, führt Dio die Begründung und Erklärung des Umschwungs weiter. Den Anlass um Seian hier einzuführen hat Dio in Nachahmung des Tacitus und vielleicht auch der gemeinsamen Quelle, sehr wahrscheinlich in der annalistischen Quelle, gefunden, die für dieses Jahr vermuthlich den Bericht hatte, dass Seian erst damals (anno 20) allein praefectus praetorio wurde <sup>328</sup>). Das taciteische initium et causa penes Aelium Seianum, cohortibus praetoriis praefectum hebt die Bedeutung des Seianus mehr hervor als die gemeinsame Quelle angab.

Aehnlich wie Tacitus erwähnt er die Beziehung zu Apicius. Die Worte Ἀπικίου ἐκείνου ὅς scheinen anzudeuten, dass Dio von seiner Quelle abgewichen ist, was durch den Inhalt des Nachfolgenden bestätigt wird, während die Worte οὗτος οὖν ὁ Σεϊανός darauf hinweisen, dass er zur Hauptquelle wieder zurückkehrt. Um den Bericht über Apicius ausführlicher zu gestalten hat Dio wahrscheinlich Notizen aus Seneca <sup>329</sup>) entnommen.

Beweisend für die Nachahmung des Tacitus ist, dass auch Dio den Lagerbau erwähnt, der nach seinem Berichte <sup>330</sup>), der wieder im Einklang mit einem rein taciteischen Theile dieser Stelle <sup>331</sup>) ist, erst im J. 25 vollendet war. Weiter sind die beiden Autoren im Einklang in den Sätzen <sup>332</sup>), die die wichtigen Folgen an-

328) μόνος τὴν προστασίαν αὐτῶν ἔσχε, c. 19, 6.

329) Seneca, Consol. ad Helv. c. 10, denn Seneca schöpft aus der lebendigen Erinnerung.

330) Dio 57, 24, 5. — In § 6 erzählt er die Bestrafung von Cyzicos.

331) Vgl. S. 107.

332) Tac. ann. IV, 2: ut simul imperia acciperent numeroque et robore et visu inter se fiducia ipsis in ceteros metus oreretur. § 6: ὥστε τὰ παραγγέλματα καὶ ἀγρόους καὶ διὰ ταχείων λαμβάνειν καὶ φοβέρουσιν πᾶσιν ἕτερον ἐνὶ τείχεσι ὄντας εἶναι.

geben, die die Vereinigung der cohortes praetoriae in einem Lager nach sich zog. Die Verbindung ist die gleiche: ὥστε — ut. Nach Form und Inhalt ist es eine rein taciteische Bemerkung. Die Abweichungen deuten nicht auf eine andere Quelle hin, doch lassen sie sich aus Dio erklären. Nach ἀθρόους (simul) ist διὰ ταχέων überflüssig. Ebenso überflüssig ist ἄτε καὶ ἐν ἐνὶ τείχει ὄντας nach dem unmittelbar vorhergehendem ἐς ἐν τεῖχος.

Tacitus nun bezeichnet mit den Worten: nunc originem, mores, et quo facinore dominationem raptum ierit, expediam <sup>333</sup>), dass das Nachfolgende seine selbständige Bearbeitung ist. Nach Stil und Inhalt stellt es sich bis Ende Cap. 3 als solche deutlich heraus. Es fällt auf, dass Dio nur wenig im Einklang ist mit dem, was Tacitus betont als besonders durch seine selbständige Forschung erzieht: origo, mores, et quo facinore <sup>334</sup>). Dio hat sehr wahrscheinlich die bedeutende Tiefe des Tacitus nicht gefasst und daher nicht auf ihren Werth geschätzt. Er beschränkte sich also auf das Thatsächliche. Wichtig ist in dieser Beziehung der Einklang des ἐκ τῆς τρόπων ὁμοιότητος mit dem rein taciteischen iisdem artibus <sup>335</sup>). Diese Aehnlichkeit bestand nur nach Tacitus' Auffassung von Tiberius' Character. Dio führt sie aber an als die

333) Tac. ann. IV, 1. Was in diesem Capitel vorhergeht und die Bezeichnung des Todes des Drusus als den Zeitpunkt des Umschwungs (c. 7) hat Tacitus daher wahrscheinlich aus der gemeinschaftlichen Quelle entnommen.

334) Tac. ann. IV, 1—3. Bei Dio fehlen die meisten Züge der Charakteristik des Seianus (c. 1) und der psychologischen Entwicklung der Missethat des Seianus (c. 3).

335) Tac. ann. IV, 1: mox Tiberium variis artibus devinxit, adeo ut obscurum adversum alios sibi uni incautum intectumque efficeret, non tam sollertia (quippe iisdem artibus victus est) quam deum ira in rem Romanam.



Erklärung, warum Tiberius Seian als Mithelfer zuzog. Dies wird er in keiner Quelle gefunden haben. Es lässt sich am Besten erklären als eine ungeschickte Verwendung der taciteischen psychologischen Bemerkung.

Die Erwähnung der ornamenta praetoria (§ 7) deutet, wie schon bemerkt, wieder auf die annalistische Quelle hin. Seianus wird diese wohl empfangen haben, als er allein das Amt eines praefectus praetorio erhielt.

Es hat sich also herausgestellt, dass das 19. Capitel in ungewohnter Weise bearbeitet ist. Dio hat den Wandel in Tiberius' Character ins J. 20 verlegt, unmittelbar nach dem Tode des Germanicus und liess ihn zusammenfallen mit dem Auftreten des Seianus als alleinigen praefectus praetorio. Für diese Bearbeitung hat er einen Theil einer vita Tiberii zugezogen, der vermuthlich sich auf die späteren Lebensjahre des Fürsten bezieht und einer ganz anderen Natur ist als die für Cap. 7—13 benützte. Weniger sicher, aber nicht unwahrscheinlich, ist es, dass in dieser vita auch schon Seianus eingeführt war in ähnlichem Zusammenhang wie bei Dio. Für Seianus ist aber gewiss auch Tacitus benützt.

## X. Cap. 23.

1. Auch die ersten (1—3) Paragraphen des 23. Capitels weichen ab von der annalistischen Geschichtschreibung der vorhergehenden Paragraphen. Sie zeigen mehr Verwandtschaft mit Cap. 19, 1—4 und mit der vita Suetonii <sup>336</sup>). Der Anfang stimmt einigermassen mit dem

---

336) Vgl. τοῦτό τε οὖν ἐν κεφαλαίῳ εἰρήσθω mit: Suet. Tib. 61: singillatim crudeliter facta eius exsequi longum est: generatim velut exemplaria saevitiae enumerare sat erit.

Anfang eines ähnlichen Abschnittes bei Suetonius. Diese Paragraphen haben daher den Character einer *vita*. Es finden sich darin Spuren einer Uebertreibung, Dio's gewohnter Fehler. Der Gedanke, dass Tiberius, natürlich um den *delatores* die Arbeit leicht zu machen, in aller Art und Weise Verleumdungen über sich selbst verbreiten liess und ebenso verbreiten half, ist mit einfacher Disposition des Stoffes ausgearbeitet. Wo dieses Verfahren gipfelt in der Thatsache, dass er seine Vergehen als wahr mit Eidschwur befestigte, folgt logisch, dass ihn deshalb viele Leute irrsinnig wähten.

Inhaltlich berührt er sich sowohl mit Tacitus als mit Suetonius. Im Zusammenhang mit der Thätigkeit der *delatores* erwähnt Tacitus <sup>337)</sup> die Wahrheit vieler übelen Gerüchte über den *Princeps*. Als Folge der Senatsverhandlungen berichten Tacitus <sup>338)</sup> und Suetonius <sup>339)</sup> dass dessen *mala fama* veröffentlicht wurde <sup>340)</sup>, und

---

337) Tac. ann. I, 74: Sed Marcellum insimulabat sinistros de Tiberio sermones habuisse, inevitabile crimen, cum ex moribus principis faedissima quaeque deligeret accusator obiectaretque reo; nam quia vera erant, etiam dicta credebantur. — Vgl. auch I, 72, in fine.

338) Tac. ann. VI, 38: Eo metu Fulcinus Trio ingruentis accusatores haud perpressus, supremis tabulis multa et atrociam in Macronem ac praecipuos libertorum Caesaris composuit, ipsi fluxam senio mentem et continuo abscessu velut exilium obiectando. Quae ab heredibus occultata recitari Tiberius iussit, patientiam libertatis alienae ostentans et contemptor suae infamiae, an scelerum Seiani diu nescius, mox quoquo modo dicta vulgari malebat veritatisque, cui adulatio officit, per probra saltem gnarus fieri.

339) Suet. Tib. 66, 67. — Wahrscheinliche Quellengemeinschaft für Suetonius und Tacitus geht hervor aus der Vergleichung von: Urebant insuper anxiam mentem varia undique convicia, nullo non damnatorum omne proprii genus coram . . . ingerente (c. 66) mit: cognitio . . . Tiberium perpulit ut vitandos crederet patrum coetus vocesque, quae plerumque verae et graves coram ingerebantur, etc. Ann. IV, 42.

340) Sehr sonderbar sucht Freytag, Tib. und Tac. 1870, p. 108, aus



im nämlichen Zusammenhang mehr oder wenig deutlich den vermutheten Irrsinn oder wenigstens die Geisteschwäche. Der Form nach steht Tacitus der Quelle, die Dio hier benützt hat, selbständig gegenüber, während Suetonius mit ihr Verwantschaft zeigt <sup>341</sup>). Dio hat aber wieder chronologisch auseinander liegendes miteinander verbunden. Es passen diese Angaben nicht zu diesem Jahre sondern vielmehr zu der Zeit nach Seians Sturz. Diese Verzerrung aber ist eine Consequenz der vorigen, welche für Cap. 19 nachgewiesen wurde <sup>342</sup>). Weil die annalistische Quelle den Umschwung in Tiberius' Regierung nicht kannte, war Dio wohl genötigt für die weitere Begründung eine andere Quelle zuzuziehen. Er macht den Uebergang dadurch, dass er mit der Verurtheilung des übrigens unbekanntes Aelius Saturninus die Einführung der biographischen Quelle verbindet durch die Worte: *πολλὰ δ' ἂν καὶ ἄλλα τοιοῦτότροπα γράφειν ἔχοιμι, εἰ πάντα ἐπεξίοιμι.*

---

einer kritiklozen Benützung solcher Quellen den Character des taciteischen Geschichtswerkes zu erklären.

341) Siehe Note 339.

342) Vgl. S. 87.

---

## C. ANNALISTISCHE PARTIE.

### I. Cap. 14.

1. Der Anfang des 14. Capitels zeigt durch die Nennung der Consuln, dass Dio von diesem Punkte ab eine annalistische Quelle benützt.

Der erste Abschnitt (§§ 1 und 2) dieses Capitels ist in enger Uebereinstimmung mit Suetonius <sup>343</sup>). Dio hat aber sicher auch andere Autoren zugezogen, wie καὶ τοῦτο μὲν τῷ προτέρῳ ἔπει γενέσθαι τινὲς λέγουσι bezeugt. Auch in der Zeitbestimmung stimmt er mit Suetonius <sup>344</sup>). Dio ist genauer der Quelle gefolgt und hat die geschmacklose Detaillirung der Vorlage beibehalten: πρὸς τὸ οὖς αὐτοῦ προσκώψας ἐψιθύρισε, wo Suetonius kürzer berichtet: *clare mortuo mandarat*.

Die Zahlenangabe <sup>345</sup>) ist einer zuverlässigen <sup>346</sup>) Quelle entnommen.

2. Der Bericht, dass Tiberius sich von den Fechtspielen (§ 3), die Drusus leitete, fern hielt, stimmt

---

343) Suet. Tib. 57.

344) Vgl. Suet. Tib. 58 und Tac. ann. I, 72.

345) 65 Drachmen wird wohl richtig sein; vgl. Dio 56, 32, 2: 75 Dr.; Dio 59, 2, 2: 60 Dr.; unter August im J. 5 und 2 v. Chr. 60 Dr. Vgl. die Congiaria in Marquardt, Röm. Staatsverw. 2, 138.

346) A. v. Domaszewski, Neue Heidelb. Jahrb. 1901, p. 220, weist 75 Drachmen als donativum der Legionare nach, welcher Satz auch normal den congiaria zu Grunde liegt.

überein mit Tacitus <sup>347</sup>). Dio giebt eine thatsächliche Notiz ohne Berücksichtigung der psychologischen Erklärung, der Tacitus dass grösste Gewicht beimisst.

3. Hieran knüpft Dio in § 4a einen Bericht über die Geburtstagsfeier des Augustus. Es ist der Festtag <sup>348</sup>) des Kalenders am 23. Sept. Dies deutet hin auf eine chronologische Anordnung: auch die folgenden Paragraphen enthalten Thatsachen, die dem letzten Theile des Jahres angehören.

4. In § 4b berichtet Dio, dass in Kreta nach dem Tode des Proconsuls der Quaestor pro praetore und der legatus proconsulis pro praetore die Verwaltung weiter führten.

5. Aus derselben Quelle ist vielleicht der Bericht entnommen, dass die Proconsules vor dem 1. Juni in ihre Provinzen abgehen mussten (§ 5). Dies stimmt mit der Vorschrift, dass die Proconsules das Amt führen sollten, bis der Nachfolger eingetroffen war <sup>349</sup>) und im Allgemeinen mit der Thatsache, dass das Proconsulat sich aus den Abschnitten zweier Kalenderjahre zusammensetzt <sup>350</sup>).

6. Der Bericht des Todes von Tiberius' Enkel in § 6 halten Viele <sup>351</sup>) für einen Anachronismus. Dio berichtet den Tod im J. 15, während Tacitus den Tod eines Enkels im J. 23 erwähnt <sup>352</sup>). Ohne Grund nimmt man

347) Tac. ann. I, 76.

348) Tacitus berichtet nichts über diese Feier unter dem J. 15. Vgl. Ann. I, 54.

349) Ulpianus Dig. 1, 16, 10.

350) Mommsen, Röm. St.-R. II, p. 256.

351) Sturz, Ausgabe des Dio, adnot. 139; N. J. Andriessen, l. l. p. 106; Merivale l. l. p. 189; Stahr, Tiberius, p. 182. Für Merivale und Stahr ist es nicht sicher, ob sie diese Stelle vor Augen hatten, als sie schrieben.

352) Tac. ann. IV, 15.

an, dass nur ein Enkel des Tiberius gestorben ist; Drusus war im J. 15 schon seit 10 Jahren verheiratet <sup>353</sup>). Sehr wahrscheinlich war ihm ein Sohn geboren, der, schon im J. 15 gestorben, in der Geschichte unbekannt geblieben ist.

7. Im Berichte über die Ueberschwemmung des Tiber ist Dio in §§ 7 und 8 im Einklang mit Tacitus <sup>354</sup>). Einige Uebereinstimmung ist in der Vorstellung, dass Tiberius sie aus natürlichen Ursachen erklärt und demgemäss Massnahmen zu treffen beantragt. In Einzelheiten weichen beide Autoren sehr von einander ab. Die Einsetzung der Zweimänner als eine ausserordentliche Commission <sup>355</sup>) bei Tacitus, die ein Gutachten <sup>356</sup>), besonders über die sacrale Seite der Frage (daher Ateius Capito Mitglied) abgibt, lässt sich vereinigen mit dem Berichte von Dio, wonach in diesem Jahre die *curatores alvei Tiberis* eingesetzt wurde, wie anzunehmen ist als letzte Folge der ganzen Verhandlungen, wenn auch Tacitus bei seinem Widerwillen gegen das technische Detail die 5-Männer übergeht. Suetonius <sup>357</sup>) aber nennt diese unter den *nova officia* des Augustus. Es ist schwierig zu entscheiden, welcher Bericht richtig ist. Mommsen <sup>358</sup>) sagt bestimmt, dass Suetonius irrt. Die Inschriften <sup>359</sup>) nennen bereits 5 *curatores*, wie es scheint,

---

353) Prosop. Rom. II, p. 177, eodem fere tempore (anno 2 p. c.) uxorem duxit (sc. Drusus).

354) Tac. ann. I, 76, 79.

355) Mommsen, Röm. St.-R. II, p. 1046, 2, Der Antrag zu ausserordentlichen Massnahmen hat den Charakter von interimistischen Verfügungen.

356) Tac. ann. I, 79.

357) Suet. Aug. 37.

358) Mommsen, Röm. St.-R. II, p. 1046; C. I. L. I p. 180, VI p. 266.

359) Notizie degli Scavi 1889, p. 70.

unter Tiberius. Der Bericht des Dio ist demnach wahrscheinlich richtig. Obendrein verbürgt Dio's Interesse als alter Beamter für die Einsetzung neuer Aemter, dass er Recht hat.

8. In § 9 giebt Dio sein eigenes Urtheil über Drusus als Consul. Er betont, dass er das Consulat wie ein Privatmann bekleidete. Die Veranlassung zu dieser Bemerkung war sehr wahrscheinlich der Gegensatz zur Stellung der Caesares des dritten Jahrhunderts. Das Beispiel der Begleitung eines Leichenbegängnisses ist aus der annalistischen Quelle als Bestätigung angeführt. Der Ausdruck *πληγὰς ἰππεῖ δοῦναι* ist im Einklang mit Tacitus. Dio meint hier Seian. Wir finden an dieser Stelle einen Theil des taciteischen Berichtes und in Cap. 22, 1 den anderen <sup>360</sup>). Dio hat wenigstens einen Anlass in seiner Quelle gefunden, die Bearbeitung mag von Tacitus beeinflusst sein.

An die geschichtlich <sup>361</sup>) bezeugte Thatsache, dass Drusus dem Trunke sich ergeben hatte, knüpft Dio in § 10 eine Anecdote um das Capitel zu schliessen mit einem allgemeinen Bericht über einen Theaterraufuhr, der bei Suetonius <sup>362</sup>) undeutlich und bei Tacitus <sup>363</sup>) in Einzelheiten überliefert ist. Tacitus erzählt, Dio aber berührt nur die neuen *leges Tiberii*.

Die letzten zwei Paragraphen geben eine Charakte-

360) Man vergleiche: *πληγὰς ... δοῦναι* und *πὸξ αὐτῷ* (Druso) *ἐνέτασε* mit: *intenderat* (Drusus) *Seiano manus et contra tendentis os verberaverat*, Tac. ann. IV, 3. Vgl. S. 63. Vgl. auch: *δρῦ χαλεπῆ ἔχρηστο* mit: *animo commotior*. H. Schiller, Nero, p. 34, und Ad. Stahr, Tiberius, p. 180 haben diesen Zusammenhang verkannt und daher irrtümlich auf einen Widerspruch zwischen Dio und Tacitus geschlossen.

361) Suet. Tib. 52; Plut. *Συμποσιακὰ* c. 6.

362) Suet. Tib. 37.

363) Tac. ann. I, 77.

ristik des Drusus am Ende seines Consulates. Die Theile sind den annalistischen Angaben der Quelle entnommen.

## II. Cap. 15.

1. Ueber die Luxusgesetze stimmt Dio in Cap. 15, § 1 genau mit Tacitus <sup>364</sup>) überein. Er hat eine andere taciteische Stelle über den Luxus unzweifelhaft benützt <sup>365</sup>). Für diesen Paragraph aber ist die Möglichkeit der Quellengemeinschaft nicht ausgeschlossen.

2. Der Bericht über den Gebrauch des Wortes *ἐμβλημα* in Cap. 15, 2 stimmt mit Suetonius <sup>366</sup>). Er weist hin auf einen gleichen Zusammenhang. Dio hebt diesen deutlich hervor.

3. In dem nächstfolgenden Paragraphen (§ 3) folgt Dio weiter der suetonischen Quelle <sup>366</sup>) sagt aber, dass der *miles* ein *centurio* war. Dies weist auf Quellengemeinschaft hin, denn aus *centurio* lässt sich wohl *miles* herleiten, nicht aber umgekehrt; in dieser Beziehung ist auch bemerkenswerth, dass die beiden Paragraphen in gleicher Art verbunden sind, wie bei Suetonius.

Der letzte Theil bezeichnet sich durch die Verbindung (*καίπερ*) als eine dionische Bemerkung. Dio hat nicht verstanden, dass der Soldat lateinisch als Dienstsprache reden musste. Vielleicht gab dieses Missverständniss Anlass zu der Schlussbemerkung. Zu seiner Zeit also war die griechische Sprache in dieser Beziehung mit der lateinischen gleichberechtigt.

---

364) Tac. ann. II, 33: *πλὴν πρὸς τὰ ἱερὰ* ist dionische Umbildung des: *cibus administrandis*. Thamm, de font. ad Tib. hist. pertinentibus, sieht hierin eine Abweichung, die auf Quellengemeinschaft hindeutet.

365) Vgl. Cap. 13, 3 und Tac. ann. III, 52. Vgl. auch S. 45—55.

366) Suet. Tib. 71.

4. Der anecdotenhafte Bericht über Vibius Rufus <sup>368)</sup> in § 6 ist wahrscheinlich frei bearbeitet. Dio mag ihn betont haben als Gegensatz zum Verfahren des Tiberius mit Libo. So schickt er ihn der Erörterung über die Benützung der magischen Kunst voraus, weil er darin die Erklärung sieht, warum Rufus nicht angeklagt wurde <sup>369)</sup>. Die Anekdote erscheint in der Quelle, vielleicht weil Vibius Rufus dieses Jahr consul suffectus war <sup>370)</sup>. Es ist aber schwer zu sagen, wie weit dieser und die nächstfolgenden Paragraphen Zusätze des Dio enthalten.

5. Der Grundgedanke der nächsten zwei Paragraphen (7 und 8) ist, dass Tiberius aus Rücksicht auf seine Sicherheit sich das Monopol der Wahrsagerkunst sichern wollte <sup>371)</sup>. Seine Beziehung zu Thrasyllus ist auch sonst bezeugt <sup>372)</sup>.

Die genannten Thatsachen sind wahrscheinlich von Dio in freier Bearbeitung an den Grundgedanken geknüpft. Die Anwesenheit mehrerer Magier setzt den Tiberius der Gefahr aus, durch diese Kunst beeinflusst zu werden <sup>373)</sup>; hiermit begründet Dio das Verfahren gegen Alle, die dieselbe treiben.

368) Nicht das Weib des Redners Cicero, woran Prosop. Rom. III, p. 424 denkt, ist gemeint, sondern das Weib des Sohnes; aber auch Dio scheint es missverstanden zu haben.

369) Die Worte: Οὐβίῳ Ρούφῳ οὕτε ἐνεκάλεσε τι ἀρχήν deuten darauf hin. Vgl. auch Dio 57, 19, 3. 4.

370) Vgl. C. I. L. I, ed. 2 p. 72; Prosop. Rom. III, p. 424, 422.

371) Dio 57, 19, 3.

372) Tac. ann. VI. 21; Suet. Aug. 9, Tib. 62, Calig. 19.

373) Vgl. ὅναρ δοῦναι τινι ἀργύριον κελευσθεῖς, c. 15, 7. Es wurde ein allgemeiner Grundsatz des römischen Rechts, demjenigen, der über den Princeps die Magier zu Rathe gezogen hatte, mit dem Tode zu bestrafen. Vgl. Apol. Tertull. 35.

Ueber den Inhalt dieses senatus consultum berichtet Dio mehr als Tacitus <sup>374)</sup> und Suetonius <sup>375)</sup>, vielleicht weil der Gegenstand, der in seiner Zeit ungleich bedeutender war, ihn interessiert. Tacitus spricht so allgemein, dass sein Bericht für die Vergleichung keine Bedeutung hat. Suetonius stimmt in dem, was er giebt, mit Dio überein.

Hieran knüpft Dio in § 9 ein Beispiel über eine Intercession und lobt die damalige Staatseinrichtung. An dieser Stelle schreibt er wahrscheinlich nur, was er in seiner annalistischen Quelle gefunden hat.

### III. Cap. 16.

1. Die antiquarische Notiz in § 1 des 16. Capitels ist wahrscheinlich auch aus der rein annalistischen Vorlage entnommen, wie die derartigen Angaben in c. 14, 4. 5.

2. Diese Quelle hat allem Anschein nach auch den Bericht in § 2 über die Einsetzung der *curatores tabularum publicarum* geliefert, welches Amt durch Inschriften <sup>376)</sup> bezeugt ist.

Der Brand, der in diesem Paragraphen berichtet wird, wobei eben Livia Hilfe leistet, ist auch von Suetonius <sup>377)</sup> erwähnt.

### IV. Cap. 17.

1. Auch im ersten Paragraphen des 17. Capitels berichtet Dio übereinstimmend mit Suetonius <sup>378)</sup>.

---

374) Tac. ann. II, 92.

375) Suet. Tib. 36.

376) Vgl. C. I. L. VI, 916; X, 5182. Mommsen, Röm. St.-R. II, p. 558.

377) Suet. Tib. 50.

378) Suet. Tib. 34.



2. Noch näher ist diese Uebereinstimmung in dem nächstfolgenden Paragraphen (§ 2), der eine Bemerkung über ein Fremdwort enthält, das Tiberius in dem in § 1 erwähnten Edicte verwendet hatte <sup>379</sup>). Der Zusammenhang ist sachgemäss. Suetonius hat die Veranlassung nicht aufgenommen. Allem Anschein nach haben Beide die gleiche Quelle benützt <sup>380</sup>).

3. Hierauf lässt Dio in §§ 3—7a den Process des Königs Archelaos von Kappadokien folgen und berührt sich in der Erzählung mit Tacitus <sup>381</sup>). Suetonius <sup>382</sup>) giebt nur einen allgemeinen Bericht; für eine Thatsache aber stimmt Dio mit Diesem allein <sup>383</sup>). Die ganze Darstellung zeigt Spuren einer freien dionischen Behandlung.

Wahrscheinlich hat Dio für seine Bearbeitung auch Tacitus vor Augen gehabt <sup>384</sup>).

4. Im letzten Theile des 7. Paragraphen ist das Erdbeben in Asien berichtet, die Unterstützung des Kaisers und die Sendung eines Senators von prätorischem Range. Dio stimmt mit Tacitus <sup>385</sup>), der den ausführlichsten Bericht giebt. Der Ausdruck *σὺν πάντεσσι βαβδούχοις* findet seine Interpretation in: *ne . . . . . aemulatio inter pares . . . . . oreretur*. Dio hat den Zusatz zu dem praetorius der Quelle als technische Erläuterung eingereicht.

379) Suet. Gramm. 22.

380) Haupt, Philol. 44, p. 162, bezeichnet unter Vergleichung mit anderen Stellen *νικτός* ganz unberechtigt als eine Fälschung.

381) Tac. ann. II, 42, 56.

382) Suet. Tib. 37.

383) Suet. Tib. 8.

384) In *οὐ μόνον ἀπεργήρων ἔντα, ἀλλὰ καὶ δεινός* etc., giebt Dio die Quelle genauer.

385) Tac. ann. II, 47. — Der nämliche Bericht bei Strabo 12, 4, 7; 13, 4, 8; Plinius, n. h. 2, 200 und Seneca Quaest. natur. VI, 1 giebt keine nähere Andeutung über die Quelle.

5. In § 8 knüpft Dio an die Freigebigkeit des Kaisers den Asiatischen Städten gegenüber und an seine Ablehnung von Erbschaften <sup>386</sup>), wenn Verwandten des Verstorbenen darauf ein Anrecht hatten, eine Erörterung über Tiberius' Charakter in dieser Beziehung, welche im Einklang ist mit einer früheren derartigen Stelle bei Dio <sup>387</sup>); diese Stelle stimmt genauer mit Tacitus überein. Beide Autoren berichten die nämlichen Thatsachen in gleicher Reihenfolge <sup>388</sup>), Dio berührt sie sehr allgemein, Tacitus führt Einzelheiten an. Den Uebergang von diesem Beispiele von Tiberius' Freigebigkeit zu einigen allgemeinen Regierungsgrundsätzen des Kaisers bildet ein rein taciteischer Gedanke, den Dio aus einem anderen Theile der Annalen entnommen hat <sup>389</sup>). Auch Tacitus verbindet mit bestimmten Thatsachen ein Urtheil über Lebensgewohnheiten des Fürsten. Doch die Schlussbemerkung: *καὶ οὔτε τιμὴν οὔτε ἔπαινον οὐδένα ἐπ' αὐτοῖς προσεδέχετο* findet sich nicht in diesem Zusammenhang bei Tacitus. Diesen Zug des Tiberius hat aber Dio mehrmals betont und er deutet nicht auf eine andere Quelle.

6. Die Notiz in § 9 spricht von einer Berathung des Kaisers. Diese braucht nicht, wie in Cap. 7 <sup>390</sup>) bloss

386) Tac. ann. II, 48.

387) Dio 57, 10, 3.

388) Tac. ann. II, 47—48.

389) Man vergleiche:

*erogandae per honesta pecuniae cupiens, quam virtutem diu retinuit, cum ceteras excueret.* Tac. ann. I, 75.

*τῶν γὰρ ἀλλοτρίων ἰσχυρώς, μέχρι γε καὶ τὴν ἀλλήν ἀρετὴν ἐπεστήδευσεν, ἀπεχόμενος.* Dio 17, 8.

Dio hat aber die psychologische Bemerkung des Tacitus vergrößert.

390) Vgl. S. 69.

eine richterliche Thätigkeit gewesen zu sein. Sie lässt sich auch schlecht vereinigen mit der Annahme eines festen Staatsrathes.

## V. Cap. 18.

1. Dio gedenkt in § 1 der Kriegsthaten des Germanicus oder vielmehr ihres Ausgangs. Alles lässt sich bei Tacitus <sup>391)</sup> belegen. Wegen der starken Kürzung sind keine entscheidende Argumente nachzuweisen, dass Dio nur dem Tacitus gefolgt ist. Er zeigt aber eine gleich starke Bewunderung <sup>392)</sup> für die Thaten des Germanicus. Vermuthlich ist dieser Paragraph von Tacitus beeinflusst. Weil Xiphilinus die Kriege gestrichen hat, fehlen die genauern Angaben. Nur für Xiphilins Art hat es Bedeutung, dass nur der Ausgang berichtet wird und wohl unter dem Jahre 17, als Germanicus diesen Triumph feierte. (Vgl. p. 126).

2. Im vorhergehenden Paragraphen hat Xiphilin bis zum J. 15 zuruckgegriffen, in § 1a berichtet Zonaras den Tod der Julia, der im J. 14 erfolgte. Diese Notiz stimmt genau mit Tacitus <sup>393)</sup>, der den Kaiser aber gehässiger beurtheilt als Dio. Die Epitome, welche Zonaras vorlag, hat, wie es scheint, den Todesfall unter dem J. 17 berichtet (vgl. p. 126). Wie weit diese Verschiebung von Dio selbst veranlasst ist, lässt sich nicht erkennen.

3. Der schmeichlerische Antrag des Senats in § 2 die

391) Tac. ann. II, 6—26; I, 60, 61.

392) Tac. ann. II, 26: nec dubium habebatur labare hostes petendaeque pacis consilia sumere; Dio: *κατὰ τὸ κάρτερον νικήσας* Vgl. Note 141.

393) Tac. ann. I, 53.

Monat November Tiberius zu nennen ist im Einklang mit Suetonius <sup>394</sup>).

4. Das ganze Jahr 18 ist in unsrem Diotext nicht überliefert. Tacitus berichtet fast nur auswärtige Angelegenheiten, die Dio's Epitomatoren weniger beachten. Der erste Bericht aus dem J. 19 in §§ 3—5 lässt sich nicht belegen. Es enthält die Wunderzeichen beim Amtsantritt der Consuln. Nach dem Inhalt ist es vermuthlich aus der annalistischen Quelle entnommen. Eine Revision der sibyllinischen Bücher hat Tiberius sehr wahrscheinlich nicht vorgenommen. Suetonius <sup>395</sup>) berichtet, dass Augustus eine Revision dieser Bücher angeordnet hat, was von Tacitus bestätigt wird <sup>396</sup>). Das Schweigen des Tacitus über diese Revision unter Tiberius ist bedeutsam, weil er als Mitglied der XV viri <sup>397</sup>) davon Kenntniss haben musste. Auch ist eine wiederholte Revision innerhalb so kurzer Frist unwahrscheinlich.

5. Wie Tacitus <sup>398</sup>) setzt auch Dio in § 5a die Verbannung der Juden ins J. 19. Das Excerpt des Joannes Antiochenus berichtet nicht so ausführlich wie Tacitus und Suetonius <sup>399</sup>). Obendrein erwähnen Diese den Egyptischen Cultus, warüber Dio schweigt. Antiochenus aber gedenkt auch der Stadtrömer, die zum jüdischen Cultus übetreten waren <sup>399a</sup>).

---

394) Suet Tib. 26.

395) Suet. Aug. 31.

396) Tac. ann. VI, 12.

397) Tac. ann. XI, 11.

398) Tac. ann. II, 85.

399) Suet. Tib. 36.

399a) τῶν ἐπιχωρίων εἰς τὰ σφέτερα ἔδη μεδιστάντων

## VI. Cap. 20.

1. Dio hat durch seine Ansicht über den Umschwung in Tiberius' Regierung mit Cap. 19 den chronologischen Zusammenhang abgebrochen. Mit Cap. 20 nimmt er ihn <sup>400</sup>) wieder auf und berichtet in §§ 1 und 2 das omen von Drusus' Tode. Tacitus hat an der Stelle <sup>401</sup>) eine Vergleichung über die Beziehungen zwischen Tiberius und Germanicus und zwischen Tiberius und Drusus während ihrer Consulate. Es liegt keine Andeutung über Quellenbeziehung zwischen Dio und Tacitus vor. Es ist möglich, dass in einer gemeinschaftlichen Quelle sich das omen vorgefunden hat. Das Ganze sieht aber mehr aus wie Dio's eigene Erklärung.

2. In §§ 3 und 4 berührt Dio sich eng mit Tacitus <sup>402</sup>). Alle Thatsachen lassen sich aus den Annalen belegen. Es findet sich aber keine bestimmte Andeutung, dass er diese benützt hat.

Bemerkenswerth ist die Formulierung des *Senatusconsultum*. Uns liegen drei Redactionen vor <sup>403</sup>). Suetonius citirt es nur beiläufig und berichtet wahrscheinlich nicht den Wortlaut, sondern nur die Bedeutung für den Zusammenhang. Tacitus bezieht es allgemein auf alle *Senatusconsulta* und fügt das zweite Glied als logische Folgerung aus dem ersten hinzu. Dio beschränkt den Inhalt beider Glieder auf die Todesurtheile und sagt damit zweimal dasselbe. Wie Dio berichtet, kann er

---

400) Vgl. Dio 57, 18, 10; Tac. ann. III, 15; Dio c. 18, 11; Tac. ann. III, 29; Dio cap. 20, 1; Tac. ann. III, 31.

401) Tac. ann. III, 31.

402) Tac. ann. III, 49—51.

403) Tac. ann. III, 51; Suet. Tib. 75; Dio 57, 20, 4.

nicht aus den *acta senatus* geschöpft haben. Diese Formulierung ist speciell dionisch, er hat es vermuthlich so umgebildet, weil ihm das Bestätigungsrecht des dritten Jahrhunderts vorschwebte, während Tacitus die *acta senatus* geprüft hat.

Streng genommen — und dies entspricht der römischen Rechtsprache — braucht der Inhalt nur zu sein: *ne decreta patrum ante diem decimum ad aerarium deferantur* <sup>404</sup>). In diesem Fall hätte Tacitus das zweite Glied nur als die Erläuterung hinzugefügt.

Die Schlussbemerkung des Dio: *ἔπως καὶ ἀποδημῶν προπυθάνηται τὰ δόξαντά σφισι καὶ ἐπιδιακρίνη* betont, dass durch dieses *Senatusconsultum* das Recht der Intercession des abwesenden Kaisers gesichert wurde. Aber die Form, in welcher Dio dies fasst, scheint auf eine directe Bestätigung der *Senatsurtheile* durch die Kaiser des *Dominates* hinzuweisen.

## VII. Cap. 21.

1. Ganz ohne Berührung mit Tacitus behandelt Dio das J. 22. Für §§ 1 und 2 des 21. Capitels lässt sich in Bezug auf die Quelle keine positive Vermuthung aufstellen.

2. Das erste Ereigniss, dass Dio aus dem J. 23 berichtet, ist die Verbannung der Schauspieler (§ 3). Hiermit stimmen Tacitus <sup>405</sup>) und Suetonius <sup>406</sup>) in einer Weise, die es wahrscheinlich macht, dass die drei Autoren aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben. Dio's Bericht aber ist vollständiger.

---

404) Mommsen, *Röm. St.-R.* III<sup>1</sup> S. 1012: Die Einzeichnung des Beschlusses in dieses Buch giebt demselben die Rechtskraft.

405) Tac. *ann.* IV, 14.

406) Suet. *Tib.* 37.

3. Im zweiten Theile des 3. Paragraphen und im 4. Paragraphen berührt Dio sich wieder in vieler Hinsicht mit Tacitus <sup>407</sup>). Wir müssen auch hier auf Quellengemeinschaft schliessen. Sehr schwierig ist es, für diesen Fall eine Vermuthung über die Beschaffenheit der gemeinsamen Quelle aufzustellen. Nur eine taciteische <sup>408</sup>) Stelle steht vermuthlich im gleichen chronologischen Zusammenhang, wie sie diese Quelle hatte. Die anderen Stellen sind entweder für den Theil der Geschichte des Seianus (cap. 2) oder für die von Tacitus speciell ausgearbeitete Correspondenz zwischen Tiberius und Seianus (cap. 40, 41) aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang herausgenommen. Dio aber hatte keinen Grund, den Zusammenhang auseinander zu reissen. Weil er den ersten Theil der Geschichte des Seianus an den Tod des Germanicus knüpft, kann er nicht, wie Tacitus, an diese Darstellung den Tod des Drusus anschliessen und muss schon mit der Einrichtung des Lagers für die Praetorianer abrechnen. Doch hat er den Bericht über die Bildsäule, welche Seianus beim Pompeiustheater errichtet wurde aus dem J. 22 ins J. 23 übertragen <sup>409</sup>). Tacitus berichtet nach der Verbannung der Schauspieler das öffentliche Begräbniss und die Bildsäule für Lucilius Longus und geht dann über zu dem Process des Lucilius Capito <sup>410</sup>). Vermuthlich enthielt die gemeinsame

---

407) Tac. ann. III, 72; IV, 2; IV, 40: sed illi magistratus et primores, qui te invitum perrumpunt omnibusque de rebus consulunt; 41: ac ne adsiduos in domum coetus arcendo infringeret potentiam aut receptando facultatem criminantibus praeberet huc flexit. Suet. Tib. 65 stimmt, aber giebt keine nähere Andeutung für die Quelle.

408) Tac. ann. III, 72. — Auch Tac. ann. IV, 7 Ende hat Einklang mit dieser dionischen Stelle, findet sich aber vermuthlich in der gemeinsamen Quelle nicht unmittelbar vor dem Tode des Drusus belegt.

409) Tac. ann. III, 72 im J. 22; ann. IV, 4 im J. 23.

410) Tac. ann. IV, 15.

Quelle nach dem Senatusconsultum über die Ehrung des Lucilius Longus, worauf Dio nur beiläufig Bezug <sup>411)</sup> nimmt, eine Stelle über Seianus, woraus Dio seine Notiz für §§ 3 und 4 entnommen hat. Damit hat er den im Jahre 22 übergangenen Bericht über die Bildsäule beim Pompeiustheater verflochten. Dio hat also genauer die Quelle wiedergegeben.

4. Von der Erzählung über den Architecten in §§ 5—7 findet sich keine Spur bei Tacitus und Suetonius. Sie betrifft wahrscheinlich verschiedene Jahre und ist so eingeschoben, dass der geschichtliche Zusammenhang gestört wird, während Tacitus <sup>412)</sup> diesen betont. Dies lässt sich erklären mit der Hypothese, dass Dio auch hier einer gemeinsamen Quelle gefolgt ist und den chronologischen Zusammenhang übernommen, für die ausführlichere Darstellung aber eine Nebenquelle zugezogen hat, und Tacitus dies in seine Erzählung nicht aufnehmen wollte, weil er darauf keinen Werth legte <sup>413)</sup>. Für Dio liegt derselbe Grund vor, wie bei der Hervorhebung der Astrologen <sup>414)</sup>: Tiberius duldete keine ihm überlegene Macht.

### VIII. Cap. 22.

In § 5 des 22. Capitels berichtet Dio zwei senatusconsulta, von denen man bei Tacitus und Suetonius keine

---

411) ἄλλους . . . καὶ πολλοὺς ἔτιμα Hierin liegt gewiss Uebertreibung des Einzelfalles vor.

412) Tac. ann. IV, 7, 8; am Ende von Cap. 3 motiviert Tacitus die Verschiebung: . . . magnitudo facinoris . . . prolationes . . . adferebat.

413) Tac. ann. III, 72, erwähnt unter dem J. 22 die Restauration der Basilica Pauli, bietet aber keine Andeutung für die Quelle des Dio.

414) Dio 57, 15, 7—8.



Spur findet. Inhaltlich stimmt Dio's Angabe über den Verlust des Rechtes ein Testament zu machen mit Gaius und Ulpianus <sup>415</sup>).

Dass die Todesstrafe durch Herabstürzen vom tarpeïschen Felzen unter Tiberius ausgeführt wurde, zeigt Tacitus <sup>416</sup>) an manchen Stellen.

Obwohl Tacitus diese zwei Thatsachen nicht berichtet, kann Dio dieselben wohl einer gemeinsamen Quelle entnommen haben. Tacitus hat sie übergangen, weil sie für seine Geschichtserzählung kein Interesse hatten.

### IX. Cap. 23.

1. Mit § 4 geht Dio wahrscheinlich von der im ersten Theile des 23. Capitels benützten biographischen Quelle zu einer annalistischen über. Er weist den in § 3 vermutheten Irrsinn zurück, indem er zwei vernünftige Massnahmen in §§ 4 und 5 anführt. Die Verbindung zwischen diesem und dem folgenden Capitel stellt die Bemerkung her, dass die Handlungen des Tiberius weit von einander abwichen. Diese Uebergänge sind von Dio.

Der Bericht über den verschwenderischen Senator lässt sich nicht belegen.

Die Verurtheilung des Capito aber stimmt mit Tacitus <sup>417</sup>) und schliesst an, wo Dio sich zuletzt mit Tacitus im chronologischen Zusammenhang berührte <sup>418</sup>). Vermuthlich folgen Beide mit dieser Erzäh-

---

415) Mommsen, Röm. St.-R. III, p. 140, A. 4.

416) Tac. ann. II, 32; III, 49, 50, 51; IV, 29; VI, 19. — Vgl. Mommsen, Röm. St.-R. II, p. 122.

417) Tac. ann. IV, 15.

418) Dio 57, 21, 3; Tac. ann. IV, 14, 15.

lung wieder der gemeinsamen annalistischen Quelle. Inhaltlich stimmen sie überein. Tacitus berichtet nur die Verurtheilung (damnatur), Dio nennt auch die Strafe (*ἐφυγάδευσεν*). Dies kann nur die Vermuthung der Quellengemeinschaft bestätigen.

2. Dio knüpft an den Process eine antiquarische Notiz. Er bemerkt, dass Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und dem Procurator durch Civilprocesse <sup>419)</sup> erledigt wurden, während Tacitus eine ähnliche Bemerkung, doch allgemeiner Art, macht am Ende der Erörterung über die erste Regierungsperiode des Tiberius <sup>420)</sup>.

## X. Cap. 24.

1. Das Jahr 25 fängt bei Dio <sup>421)</sup> und Tacitus <sup>422)</sup> an mit der Verurtheilung des Cremutius Cordus. Tacitus legt Cordus eine Verteidigungsrede in den Mund, während Dio einige von Tacitus übergangene Dinge berichtet. Der Anfang der Rede des Cordus stimmt mit einer Bemerkung bei Dio <sup>423)</sup>. Nur wenig lässt sich belegen aus Tacitus, mehr aus Seneca <sup>424)</sup>. Dass die Bücher ausserhalb Roms ebenfalls verbrannt wurden, findet sich bei Dio allein. Die Unabhängigkeit von Tacitus wird bezeugt durch die Worte: τοῦ δήμου τῆς τε βουλῆς καθήψατο, womit Dio zeigt, dass er den Inhalt der Klageschrift kannte. Der

419) Mommsen, Röm. St.-R. II, p. 1021.

420) Tac. ann. IV, 7.

421) Dio, 57, 24, 2—4. — In § 1 berichtet er die Decennalien.

422) Tac. ann. IV, 34, 35.

423) Vgl. οὕτω γὰρ οὐδὲν ἔγκλημα ἑπαίτιον λαβεῖν ἠδυνήθη . . . ὥστε ἐπὶ τῆ ἱστορίᾳ, ἣν πάλαι συνετάθειαι καὶ ἦν αὐτὸς ἀνεγνώκει, κρηθῆναι und: ann. IV, 34: verba mea, p. s. arguuntur, oede factorum innocens sum.

424) Senec. Consol. ad Marc. 1, 22.

Schlussatz <sup>425</sup>) stimmt mit der rein taciteischen Bemerkung am Ende von dessen Darstellung.

2. Im nächstfolgenden Paragraphen (5) berichtet Dio, dass Tiberius den Senatoren die decursio der cohortes praetoriae zeigte. Die Veranlassung dazu war wahrscheinlich, die Vollendung des Lagerbaues <sup>426</sup>); dieser Bericht ist vermuthlich in der Epitome des Xiphilinus gestrichen. Tacitus hat dies übergangen, weil er die Bedeutung der Sache schon in seiner Erzählung <sup>427</sup>) betont hatte. An den Bericht über die Vollendung des Lagerbaues wird Dio die decursio (*γυμνασία*) angeschlossen haben und hat dafür das taciteische: *ut simul imperia acciperent* und *si quid ingruat, maiore auxilio pariter subveniri* <sup>428</sup>) verwendet. Den ganzen Gedanken und insbesondere die Bemerkung über den Zweck hat er entsprechend der Anschauung des Tacitus ausgearbeitet.

3. Für § 6 sind die Berichte des Dio, Tacitus <sup>429</sup>) und Suetonius <sup>430</sup>), ohne einander zu widersprechen, in solcher Uebereinstimmung mit geringfügigen Abweichungen, dass man auf die Benützung einer gemeinsamen Quelle schliessen muss.

4. In § 7 berichtet Dio einen Process, den Tacitus in diesem Jahre (25) nicht erwähnt. Eine ähnliche Sache findet sich in den Annalen <sup>431</sup>), die Tacitus über-

425) και πολὺ ἀξιοσπουδαστότερα ὑπ' αὐτῆς τῆς τοῦ Κόρδου συμφορᾶς ἐγένετο.

426) Vgl. S. 85.

427) Tac. ann. IV, 1, 2.

428) ὅπως καὶ πολλοὺς σφας καὶ ἐρρωμένους ἰδόντας μᾶλλον αὐτὸν φοβῶνται. Tac. ann. IV, 2: *dispersas per urbem cohortes una in castra conducendo, ut simul imperium acciperent numeroque et robore et visu inter se fiducia ipsis in ceteros metus oreretur . . . si quid ingruat, maiore auxilio pariter subveniri.*

429) Tac. ann. IV, 36.

430) Suet. Tib. 37.

431) Tac. ann. I, 73.

gangen, wenigstens nicht so ausführlich berichtet haben würde, wenn sie nicht den Anfang der Majestätsprocesse bezeichnet hätte <sup>431</sup>). Tacitus wiederholte daher nicht einen ähnlichen Bericht im J. 25.

In einem Punkt tritt ein bestimmter Unterschied beider Berichte hervor: bei Dio handelt es sich um eine Statue des Tiberius, bei Tacitus um eine des Augustus <sup>432</sup>).

Die Art, in der das Freisprechen erklärt ist, beruht vielleicht auf einem Missverständniss des Epitomators, der gewiss ungeschickt gekürzt hat. Der Princeps hatte *die Wahl* zwischen dem ersten und dem letzten Platz bei der Abstimmung <sup>433</sup>). Obendrein ist es nicht zu erklären, wie man wissen konnte, dass Tiberius ihn verurtheilt haben würde, wenn der Consul ihn nach den anderen Senatoren befragt hätte. Es liegt auf der Hand, dass das Schweigen und die Abgabe der Stimme durch den Princeps grossen Einfluss bei den Verurtheilungen hatte, worauf auch der Bericht bei Tacitus <sup>433</sup>) hindeutet.

5. Ganz ausser Zusammenhang mit dem Vorhergehenden berichtet Dio in § 8 die Anklage gegen Lentulus, die Tacitus <sup>434</sup>) im J. 24 erwähnt. Es ist dieselbe That- sache. Tacitus hat aber den Process des Vibius Serenus als ein *miseriarum ac saevitiae exemplar atrox* aus-

---

432) Wir können daher J. Froitzheim (Jahrb. für class. Philol. 109, p. 204) nicht beistimmen, wenn er diese Stelle herzuleiten versucht aus zwei taciteischen Stellen (Ann. I. 73, 74). Diese Erklärung stützt sich auf mehrere Hypothesen und setzt solche chronologische Unsicherheit voraus, dass sie dem Schluss gleichsteht, dass Dio diesen Paragraph absichtlich erfunden habe, wodurch jeder Versuch dem Dio Argumente zu entnehmen, wenn er von Tacitus abweicht, hoffnungslos wird.

433) Tac. ann. I, 74.

434) Tac. ann. IV, 29.

führlich berichtet <sup>435</sup>). In dem Excerpt des Dio hat der Bericht eine anecdotenhafte Färbung, bei Tacitus ist er im geschichtlichem Zusammenhang aufgenommen <sup>436</sup>).

Dio hat die Notiz vielleicht hier eingefügt, weil Lentulus im J. 25 gestorben ist <sup>437</sup>).

435) Tac. ann. IV, 28.

436) Vgl. *ὁδὸς Τιβερίου* . . . . „ὀυδὲ ζῆν ἔτ'“ ἔφη „ἄξιός εἰμι, εἴγε καὶ Λέντουλος με μισῶ; und: magno pudore Caesaris, cum primores civitatis intimi ipsius amici, Lentulus . . . ., tumultus hostilis et turbandae rei publicae accersere(n)tur. — Magno pudore ist kurze Andeutung des *οὐδὲ ζῆν ἔτ' ἄξιός εἰμι*.

437) Tac. ann. IV, 44.

## D. DIONISCHE ELEMENTE.

---

In dem Selbstzeugniss über seine Methode sagt Dio: *προσέσται μέντοι τι αὐτοῖς καὶ τῆς ἐμῆς δοξασίας, ἐς ὅσον ἐνδέχεται, ἐν οἷς ἄλλο τι μᾶλλον ἢ τὸ θρυλλούμενον ἠθυνήθην ἐκ πολλῶν ὧν ἀνέγνων ἢ καὶ ἤκουσα ἢ καὶ εἶδον τεκμήρασθαι.* Dio, 53, 19, 6. — Dio hat daher die Quellen nicht immer objectiv wiedergegeben: er hat zuweilen Etwas hinzugefügt. Wir werden also die Theile, die sich bei der Quellenanalyse als dionisch erwiesen haben, in diesem Abschnitte recapitulieren.

### I. Cap. 1—6.

Das erste Capitel erwies sich nach dem Inhalt als taciteisch, nach der Form als dionisch. Die Gegensätze, Parallelen und Wiederholungen bezeugen die rethorische Bildung des Autors. Wo seine Quelle nur eine Thatsache bot, macht er durch Verallgemeinerung daraus eine Charactereigenschaft oder durch Uebertreibung aus dem Einzelfall eine Vielheit. Dio hat die Gedanken seiner Quelle nur rhetorisch verwendet. Seine Ausarbeitung ist logisch schwach, psychologisch sonderbar und vergrößert die feine Schilderung seiner Quelle. Wegen der rhetorischen Wiederholungen und Weitläufigkeit darf man hier nicht an einen Epitomator denken.

Durch die Zusätze: *μη λέγων αυτοκράτωρ εἶναι, ἐς τὰ ἔθνη πάντα* und die sehr freie Behandlung der überlieferten Thatsachen zeigt Dio im 2. Capitel, dass er die augusteische Dyarchie und die Namen und Titel des Princeps nicht verstand. Er schreibt nach der Anschauung seiner Zeit und steht im Widerspruch mit sich selbst. Durch sein Missverständniss der Quellen führt er die Ablehnung des Principates durch Tiberius, die Gesichtschwäche des Kaisers und den Antrag auf eine unvernünftige Dreitheilung der Herrschaft in die Geschichte ein. Er macht einen Fehler in der Altersangabe des Fürsten, identificiert Sammherrschaft (*κοινωνούς, συνάρχοντας*) und Theilung der Regierung (*νέμων*) und vergrößert die Quelle.

Im 3. Capitel sind die dionischen Elemente mehr in der Bearbeitung als in bestimmten Zusätzen nachgewiesen worden. Aus den zweifelnden Andeutungen seiner Quelle hat er die bestimmten Thatsachen der Natur und der Hinneigung des Kaisers als Gründe für sein Benehmen hergeleitet. Er fasst unrichtig die Beziehungen des Tiberius zu seinen Heeren. Er übertreibt die Furcht vor Germanicus und misst den Soldatenrevolten eine politische Bedeutung bei. Dieses Missverständniss erweist sich am deutlichsten durch den Zusatz: *τὰ Παννονικά*. Er fügt einen falschen Grund zur Erklärung des Zögerns hinzu in der Hoffnung des Kaisers, dass seine Gegner nach dem Siege ihm schonen würden: *ὡς καὶ ἰδιωτεύων σώθη*, § 1. Ebenfalls liegt eine dionische Erklärung vor im Schlusssatz des vierten Paragraphen: *μέχρις οὗ ἐγκρατῆς αὐτῆς διὰ πάντων ἐγένετο*. Er setzt das Zerwürfniss mit Livia schon an den Anfang der Regierung.

Durch das Missverstehen seiner Quelle und die Unkenntniss der militaerischen Verhältnisse der Zeit des Tiberius trägt Dio in die Darstellung der panno-

nischen Soldatenrevolte (Cap. 4) hinein: *συνελθόντες ἐς ἐν τεῖχος, καὶ ἐκεῖνο κρατυνάμενοι*, § 1, und *βλαῖστον ἀποκτεῖναι ἐπεχείρησαν*, § 2, und lässt das Wort *pecunia* weg, wodurch der bezügliche Satz keinen Sinn mehr hat. Die Zusätze *τό τε ἔθνος ἀποστήσειν καὶ ἐπὶ τὴν Ῥώμην ἐλάσειν*, § 2, *καὶ ἄλλῃ τινὶ τὸ κράτος δόντες*, § 3 und *αὐτὸν τῆς νυκτὸς περιεφρούρησαν*, § 4 sind dionische Weiterbildungen der Geschichte. Seine Vorstellung, dass die Soldaten nach der Rückkehr in das Winterlager bestraft wurden, bezeugt wieder Unkenntniss der militaerischen Verhältnisse, wozu der Zusatz *ὡς καὶ ἐπ' ἄλλο τι* willkürliche Erklärung des Dio ist.

Im fünften Capitel fügt Dio nach der willkürlichen Erklärung: *διὰ τὸν πόλεμον ἠδραιομένοι* zu *πολλοὶ*, § 1, einen Zusatz hinzu, der den Character des Aufruhres der Germanischen Legionen ganz umgestaltet: *τὰ αὐτὰ προτεινόμενοι τὸν τε Τιβέριον αὐτοκράτορα ἐπεκάλεσεν*, § 1. In § 3 hat Dio die Ueberlegung des Germanicus frei bearbeitet. Der erklärende Zusatz in § 4: *μετὰ τὴν τοῦ Οὐάρου συμφορὰν προσκατέλεξεν, οἱ πλείους αὐτῶν ἦσαν* ist nur theilweise richtig, während die Verbindung *τὸ πλεῖστον τραφεῖς* in § 6 eine falsche Uebersetzung der Quelle ist. Im letzten Paragraphen macht er den Uebergang zur Beruhigung durch den Zusatz: *χρόνῳ δ' οὐν ποτε καὶ τότε, ὡς οὐδὲν ἐπέβαινον, ἡσύχασαν, καὶ ἐς τοσαύτην γε μεταβολὴν ἦλθον ὥστε . . .*

Im 6. Capitel betont Dio die Stellung der Agrippina stärker als die Quelle sie ihm bot durch die Worte: *πολλὰ καὶ κεχαρισμένα . . . τῇ Ἀγριππίνῃ ἐπέστειλεν*, § 1.

## II. Cap. 7—13.

Im ersten Paragraphen des 7. Capitels führt Dio zum ersten Mahle seine Auffassung ein, dass der Umschwung



in Tiberius' Regierung nach Germanicus' Tod eintritt.

Als Zusatz ist nachgewiesen: *ὁ μὲν Δροῦσος ἐξ Ἰσου τοῖς ἄλλοις τοτὲ μὲν πρῶτος τοτὲ δὲ μεθ' ἑτέρους τοῦτ' ἐποίει.*

Im 8. Capitel bezeichnen sich als Zusätze: *οὐδὲ γὰρ ψηφισθῆναι ποτε εἶασε, § 1, τὸ δ' ὄλον Καῖσαρ ἔστι δ' ὅτε..... ὠνομάζετο, § 2,* und die historische Erörterung über den Eid in acta.

Im 9. Capitel erweist sich als das dionische Element die aeusserst freie Bearbeitung seiner Vorlage für das Verbot des Tempelbaues.

Obwohl der erste Paragraph des 12. Capitels frei bearbeitet ist, sind dadurch keine neue Auffassungen in die Geschichte eingeführt. Die Bemerkung: *ὥσπερ οἱ Ἕλληνες πατρώθεν, οὕτω καὶ ἐκεῖνος μητρόθεν ὀνομάζεται, § 4,* ist leicht als dionischer Zusatz erkennbar.

Der Anfang des dritten Paragraphen im 13. Capitel ist eine ungeschickte überleitende Wendung zu einer neuen Quelle. Er vergrößert in §§ 3 und 4 die aus dieser Quelle entnommenen Gedanken. Im fünften Paragraphen erregt Dio den Verdacht, dass er in Nachahmung der Geschichtsschreibung des Tacitus eine Sittenbesserung in die Geschichte hineinträgt, die sich damals nicht verwirklicht haben kann. Das Capitel schliesst mit der Wiederholung seiner Auffassung über den Umschwung in Tiberius' Regierung und endet mit dem widerspruchsvollen Zusatz: *εἴτε καὶ πεφυκῶς μὲν εὔ, ἐξοκείλας δ' ὅτε τοῦ ἀνταγωνιστοῦ ἐστερήθη.*

### III. Cap. 14—24.

Am Anfang des 14. Capitels theilt Dio mit, dass er der annalistischen Quelle folgt, mit den Worten: *λέξω δὲ καὶ κατὰ τοὺς καιροὺς ὡς ἕκαστα ἐγένετο, ὅσα γε καὶ μνήμης ἄξιά ἐστιν.*

An den Todesfall des Enkels schliesst er eine Bearbeitung von taciteischen Gedanken, die am Schluss anstatt eines erwarteten logischen Gegensatzes eine Coordination bietet: *μητ' ἄλλως ἀξιῶν τὸν ἄρχοντά τινων πρὸς τὰς ἰδίας συμφορὰς τῆς τῶν κοινῶν ἐπιμελείας ἐξίστασθαι, καὶ τοὺς λοιποὺς ἐθίζων μὴ διὰ τοὺς οἰχομένους καὶ τὰ τῶν ζώντων προΐεσθαι, § 6.*

In den Paragraphen 9 und 10 fasst er einige Thatsachen aus dem Leben des Drusus zusammen zu einer Charakteristik und giebt sein Urtheil über dessen Führung des Consulates mit den Worten: *ὁ δὲ δὴ Δροῦσος τὰ μὲν τῆ ὑπατείας προσήκοντα ὥσπερ τις ἰδιώτης διετέλεσε.*

Weil zu Dio's Zeiten griechisch als Dienstsprache der Soldaten mit der lateinischen Sprache gleichberechtigt war, fügt er, als Tiberius nicht duldet, dass ein Soldat Zeugniß abgibt in der griechischen Sprache im 15. Capitel (§ 3) die Bemerkung hinzu: *καίπερ πολλὰς μὲν δίκας ἐν τῇ διαλέκτῳ ταύτῃ καὶ ἐκεῖ λεγομένας ἀκούων, πολλὰς δὲ καὶ αὐτὸς ἐπερωτῶν.*

In der Darstellung der libonischen Verschwörung giebt er dem Tiberius falsche Motive mit den Worten: *τέως μὲν ἔρρωτο οὐκ ἔκρινε, νοσήσαντα δὲ ἐπιθάνατον ἐν τε τῷ σκιμποδίῳ καταστέγῳ, ὅποιά αἱ τῶν βουλευτῶν γυναῖκες χρωῖνται, ἐς τὴν γερούσιαν ἐσεκόμισε.*

Es ist schwer zu sagen, wie weit die frei bearbeiteten Paragraphen 6—8 Zusätze des Dio enthalten.

Durch Missverständniss seiner Quelle fügt er im 16. Capitel in die Geschichte der Unruhen des Pseudo-Agrippa hinzu: *καὶ ἐς τὴν Γαλατίαν ἐλθὼν πολλοὺς. . . ἐνταῦθα. . . προσεποιήσατο, § 3.*

Der ganze Bericht über Archelaos im 17. Capitel ist selbständig von Dio ausgearbeitet. Im sechsten Paragraphen schiebt er eine Bemerkung über den Gebrauch der lectica durch Männer ein.

Der unwahrscheinliche Bericht über die Revision der sibyllinischen Bücher im 18. Capitel erregt den Verdacht, dass Dio in §§ 3—5 nicht nur eine unzuverlässige Quelle benützt, sondern auch, diese sehr frei bearbeitet hat.

Im Berichte über Germanicus' Tod in §§ 6—10 ist die Anordnung des Stoffes dionisch.

Paragraph 10b lässt sich nicht belegen und ist an sich unwahrscheinlich, weil der Tod des Germanicus dem Tiberius erwünscht war.

Das 18. Capitel schliesst (§ 11) mit einer Notiz über die Söhne des Germanicus, die Dio vielleicht ohne Rücksicht auf eine bestimmte Quelle geschrieben und an den Tod des Germanicus geknüpft hat. Die Thatsachen sind im Einklang mit Tacitus, ann. III, 39; I, 8 und mit Suetonius, Tib. 24.

Das ganze 19. Capitel ist eine frei bearbeitete Begründung des Umschwungs in Tiberius' Regierung nach biographischer Vorlage mit Verwendung von taciteischen Gedanken. Dio reiht chronologisch aus einander liegendes an einander insbesondere durch die Anführung von Thatsachen, die sehr wahrscheinlich einer späteren Periode angehören, und durch die Verbindung der Prophezeiung über Galba's Regierung mit dessen Heirath.

Seine Ansicht, dass der Umschwung in der Regierung des Kaisers nach Germanicus' Tode eingetreten ist, berichtet er in § 1 zum dritten und in § 8 zum vierten Male. Er macht den Eindruck zu sagen, dass jetzt sich der Umschwung vollzogen hat und zeigt damit wieder deutlich, dass diese seine Auffassung durch die Annalen veranlasst ist. Das 19. Capitel erweist sich durch diese Einrahmung als ein abgesonderter Theil; Anfang und Schluss schliessen sich durch Betonung dieses Gedankens aneinander an.

Der letzte Theil dieses Paragraphen (§ 8) stellt sich als echt dionisch heraus, weil er schliesst mit Erstaunen (*θαυμασθῆναι*), wo man Hass oder Verachtung erwartet.

Eine dionische Erklärung zeigt sich im 20. Capitel sehr wahrscheinlich in dem omen von Drusus' Tod (§§ 1 und 2) und eine Bearbeitung nach den Vorstellungen des dritten Jahrhunderts in der Formulierung des *senatusconsultum* (§ 4).

Im dritten Paragraphen des 21. Capitels übertreibt Dio den Einzelfall und überträgt die Errichtung der Bildsäule aus dem J. 22 ins J. 23.

Das ganze 22. Capitel zeigt viele Spuren einer dionischen Bearbeitung. In keinen Quellen kann er gefunden haben: *προσδοκήσας ἂν τὸν νεανίσκον ἐκποδῶν ποιήσῃται, καὶ τὸν γέροντα ῥᾶστα μεταχειρεῖσθαι*, § 2.

Mit dem Satze: *οὐ μέντοι καὶ πιστὸς ὁ λόγος* führt er in §§ 3 und 4 eine sehr ungeschickte Bearbeitung der taciteischen Selbstverteidigung des Tiberius ein.

Nur Dio oder der Epitomator hat in § 4b die unverständliche Beziehung angenommen zwischen dem Tode der Agrippina und Seians Heirath mit Livia und seinem Streben nach der Thronfolge.

Mit: *τὸν γὰρ υἱοῦν ἐμίσει, ὡς καὶ μοιχιδίων* schiebt er in § 5 eine Thatsache ein, die einer viel späteren Zeit angehört.

In §§ 1—3 des 23. Capitels ist ein Theil einer *vita* eingeschoben, der der Zeit nach Seians Tode angehört. Dio verbindet wieder chronologisch auseinander liegendes.

Die Uebergänge: *οὐ μέντοι καὶ ὄντως παραφρονεῖν ἐκ τούτου ἐπιστεύετο* und *τοσοῦτον μὲν δὴ τὸ διαλλάττον ἐν ταῖς Τιβερίου πράξεσιν ἦν* sind von Dio gemacht.

Aus dem J. 24 berichtet nur Dio die Feier der Decennalien in § 1 des 24. Capitels. Diese findet keine Bestä-

tigung bei einem anderen Autor. Tacitus <sup>437a)</sup> erwähnt die *vota pro incolumitate principis* und schweigt über die Decennalien. Auch für das Jahr 34 berichtet er nicht die Feier. Schon dies lässt vermuthen, dass sie nicht abgehalten wurde. Eckhel <sup>437b)</sup> zeigt, dass die Decennalien erst unter Pius aufkamen. Mommsen <sup>437c)</sup> vermuthet, dass Dio eine Steigerung der jährlichen *vota* mit den späteren Decennalien verwechselt hat. Auch diese Erklärung ist wenig wahrscheinlich, weil eben diese Steigerung <sup>438)</sup> eine Hypothese ist. Auch Schillers Erklärung <sup>439)</sup> reicht nicht aus. Wir vermuthen, dass Dio ohne Quellengrundlage geschrieben hat. Auch fürs J. 34 berichtet er diese Feier und fügt die Bemerkung hinzu: *ὡς καὶ τὴν ἡγεμονίαν αὖθις αὐτῷ κατὰ τὸν Αὐγουστον διδόντες*, Dio 58, 24, 1. Dieser Zusatz erregt den Verdacht, dass er für beide Jahre diese Feier nach seiner Auffassung eingeschoben hat. Schon c. 53, 16, 3 hat er diese mitgetheilt: *καὶ διὰ τοῦτο καὶ οἱ μετὰ ταῦτα αὐτοκράτορες, καίτοι μηκέτ' ἐς τακτὸν χρόνον ἀλλ' ἐς πάντα κατὰπαξ τὸν βίον ἀποδεικνύμενοι, ὅμως διὰ τῶν δέκα ἀεὶ ἐτῶν ἐώρτασαν ὡς καὶ τὴν ἡγεμονίαν αὖθις τότε ἀνανεοῦμενοι*. Diese Bemerkung ist gewiss ein Rückschluss aus seiner Zeit, welche auch

---

437a) Tac. ann. IV, 17. — Suet. Tib. 54 erwähnt den nämlichen Fall, schweigt aber auch über die Decennalien.

437b) Eckhel, Doctr. Numm. VII, 18.

437c) Mommsen, Röm. St.—R. II, p. 811, 5.

438) Die Steigerung bei Tacitus gilt nicht Tiberius.

439) Schiller, Röm. Kaisergesch. I, p. 254: „Dass unter seiner Regierung Decennalien gefeiert wurden, . . . . die Sitte der früheren Regierung setzte sich zunächst noch als Form ohne Inhalt fort.“ — Es ist unmöglich, dass während einer Uebergangsperiode, wie die augusteische, innerhalb einer kurzen Zeitfrist eine Handlung, die je in einem Decennium nur einmal vorgenommen wurde, sich zur Sitte bildete, die sich sofort als Form ohne Inhalt fortsetzte.

ihre Wirkung für die Jahre 24 und 34 thut. Insbesondere zu letztgenanntem Jahre, kurz nach dem Tode des Seianus würde eine solche Feier schlecht passen.

In § 5 knüpft Dio an die Decursio der cohortes praetoriae eine Verwendung eines taciteïschen Gedankens.

In § 8 hat er die Anecdote über Lentulus aus dem J. 24 ins J. 25 übertragen.

---

## E. ALLGEMEINE SCHLUSSE.

---

Es hat sich bei unserer Untersuchung herausgestellt, dass in keinem Punkte ein absolut zwingender Beweis geliefert werden konnte, wohl aber ist in vielen Fällen ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit gewonnen worden, der für die historische Verwerthung der Nachrichten des Dio eine Richtschnur der Kritik bietet.

Die nachfolgenden allgemeinen Schlüsse stützen sich auf der Recapitulation der vorhergehenden Einzeluntersuchungen.

### I. Tacitus als Quelle.

1. Für das erste Capitel wurden die Annalen des Tacitus als die Quelle nachgewiesen. Auch haben wir die Art und Weise erörtert, in der Dio die taciteischen Gedanken verwendet hat.

2. Im zweiten und dritten Capitel schildert Dio das Auftreten des Tiberius und fügt eine Beurtheilung hinzu. Für Beides haben ihm die Annalen als die Hauptquelle vorgelegen, die er aber frei bearbeitet hat. Diese freie Bearbeitung stützt sich jedoch nicht auf neue Quellenprüfung, sondern auf die subjective Vermuthung des Dio und verräth sich durch falsche Analogie, Rückschlüsse aus seiner Zeit, Widersprüche mit feststehenden That- sachen und mit sich selbst, ungeschickte Kürzung und Vergrößerung des Tacitus und Erweiterung von taciteischen Ansichten. Die zugezogenen Nebenquellen sind

entweder missverstanden oder haben nur vereinzelte Thatsachen geliefert, die kein neues Element in die Geschichtsauffassung hineingetragen haben; sie sind fast ohne Verbindung eingeschoben. Nur für Agrippa sind die Quellen mehr zu einem Ganzen verschmolzen.

3. Im 4. Capitel für den Aufruhr der pannonischen Legionen sind wieder die Annalen des Tacitus die Hauptquelle und sehr wahrscheinlich die einzige Quelle. Dio aber hat sie frei nach Anschauungen seiner Zeit bearbeitet und zeigt obendrein, dass er die Zeit des Tiberius nicht verstand.

Auch der Aufruhr der germanischen Legionen (Cap. 5) ist nur nach der taciteischen Darstellung geschrieben. Die dionische Bearbeitung ist aber eine Umbildung, die sich nicht auf Quellenforschung stützt, sondern auf die Vermuthungen des Dio. Es findet sich nur eine schwache Spur einer Benützung des Suetonius, vielleicht nach Reminiscenz.

Dio erscheint in der Benützung des Tacitus als ein schwacher Geist, selbständiger Arbeit unfähig, und der Aufgabe eine Geschichte des römischen Kaiserreiches zu schreiben nicht gewachsen. Der Wert seines Geschichtswerkes ist daher bedingt durch die dargelegte Abhängigkeit von einer zuverlässigen Quelle.

4. Mit Cap. 6 scheint Dio die Annalen des Tacitus als Quelle verlassen oder wenigstens eine neue Quelle daneben benützt zu haben.

## II. Die biographische Quelle.

1. Durch die Einrahmung in eine taciteische von Dio verzerrte Ansicht sind Cap. 7—13 als ein abgesonderter Theil kenntlich. Inhalt und Form bezeugen, dass Dio einer neuen Quelle als Hauptquelle gefolgt ist.



Nach dem Inhalt hat Diese den Tiberius als trefflichen Regent geschildert, dem die Verstellung ganz fremd ist. Hierdurch kommt Dio im Widerspruch mit seiner in Cap. 1 gegebenen Darstellung. Die Gegensätze zu lösen ist ihm zu schwierig: er verzichtet auf eine eingehende selbständige Umarbeitung; der Versuch, die Characterschilderung der Quelle auf den ersten Theil der Regierung des Tiberius einzuschränken ist Dio misslungen. Tacitus wird diese Quelle gekannt und unter jene gerechnet haben, welche ob metum falsae waren <sup>440</sup>). Für uns bezeichnet sich der Werth dieser Quelle durch ihre logische Gliederung und sachgemässe Reihenfolge der Theile, die auf einen Verfasser hindeuten, welcher das äusserliche Leben dieser Zeit genau kannte ohne aber einer psychologischen Analyse der Personen fähig zu sein.

Nach der Form hat diese Quelle die meiste Verwandtschaft mit der *vita* des Antiquars Suetonius, die aber nicht so streng den Zusammenhang beachtet.

2. Wir vermuthen, dass Dio diese Quelle objectiver wiedergegeben hat als in Cap. 1—6 den Tacitus. Die Annalen waren zu Dio's Zeit gewiss sehr allgemein bekannt; er musste sie daher freier bearbeiten um selbständig zu erscheinen.

Die Erörterung über Livia und Drusus ist wenigstens von der Quelle veranlasst. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Dio für die Augusta und den Caesar specielle *vitae* zugezogen hat.

Weil uns die ursprüngliche Quelle nicht vorliegt, ist die Möglichkeit vorhanden, dass Dio Nebenquellen zugezogen hat, die wir nicht nachweisen können; mit dem 13. Capitel, wo der Zusammenhang mit dem Ganzen nicht

---

440) Tac. ann. I, 1.

so logisch und sachgemäss ist, wird dies wohl der Fall gewesen sein. Für die Ablehnung der Ehrung durch Tempelbauten und für die Luxusgesetze hat Dio den Tacitus als Nebenquelle zugezogen.

3. Es giebt fast keine Stellen in den Annalen, wo Tacitus allein sich mit dieser Quelle berührt. Suetonius allein stimmt mit ihr überein: a) in den antiquarischen Notizen über den Augustusnamen, den Geburtstag, die Neujahrs Geschenke in Cap. 8, 1. 3. 6 und b) in den Berichten über Aemilius Rectus und die Rhodier in Cap. 10, 5 und Cap. 11, 2. Der Bericht über den Besuch der Spiele, Cap. 11, 5. 6, steht im Widerspruch mit Suet. Tib. 47, der aber von einer späteren Zeit spricht und sehr wahrscheinlich für diese Periode einer anderer Quelle gefolgt ist, wie der Ton dieser suetonischen Capitel deutlich bezeugt.

Die drei Schriftsteller stimmen aber überein in den Berichten über den Titel *pater patriae*, die Anrede *dominus*, das Gebet des Kaisers und den Eid in Acta in Cap. 8, 1. 2. 3. 4. Sehr bemerkenswerth ist die Uebereinstimmung der drei Autoren für die Machtstellung des Senates und die Angabe, dass Tiberius sich als Beisitzer zu den Richtern setzte, Cap. 7, 2. 6. Dio giebt diese Berichte im ursprünglichen Zusammenhang. Tacitus hat den ersten verwendet, wo er in ann. IV, 6 seine annalistische Hauptquelle verlässt, um sein Urtheil über die erste Periode der Regierung des Tiberius abzugeben und hat den zweiten an seine specielle Erörterung über die Majestätsprocesse in ann. I, 75 <sup>441</sup>) geknüpft. In diesem Theile aber sind auch die Angaben aus Cap. 8 aufgenommen <sup>442</sup>). Tacitus hat daher diese biographische

---

441) Vgl. Tac. ann. I, 72, 73.

442) Tac. ann. I, 72.

Quelle als Nebenquelle zugezogen, wo er seine annalistische Quelle erweitert. Suetonius hat dieselbe in Cap. 26—35 benützt <sup>443</sup>).

4. Auch das 19. Capitel ist, wie die erste biographische Partie, eingerahmt durch die öfter wiederholte Ansicht Dio's über den Umschwung in Tiberius' Regierung. Das Ganze ist eine frei bearbeitete, von den Annalen beeinflusste, Begründung dieses Umschwungs, welche einer biographischen Quelle entnommen ist. Von der annalistischen Vorlage findet sich fast keine Spur. Paragraphen 1—4 lassen deutlich die Form einer *vita* erkennen. Nach dem Inhalt zeigt dieses Capitel die meiste Verwandtschaft mit dem ersten Theile des 23. Capitels.

Diese Paragraphen (§§ 1—3 des 23. Capitels) erweisen sich auch als einer biographischen Quelle entnommen. Das *ἐν κεφαλῇ εἰρησθῶ* bezeugt, dass Dio wieder der biographischen Quelle gefolgt ist.

Sehr wahrscheinlich bilden die biographischen Partien in Cap. 19 und 23 keinen Theil der in Cap. 7—13 benützten *vita*. Sie sind entgegengesetzter Natur und bestätigen die Stelle des Tacitus: *Tiberii Gaique . . . res, florentibus ipsis ob metum falsae, postquam occiderant, recentibus odiis compositae sunt* <sup>444</sup>). Die Quelle der ersten Partie ist daher eine *vita*, die wohl noch unter Tiberius geschrieben ist, die der zweiten und dritten ist eine spätere Biographie. Diese setzte den Umschwung in Tiberius' Regierung ohne psychologische Erklärung näher an den Tod des Drusus oder an die Abreise nach Caprea <sup>445</sup>).

---

443) Die Benützung der annalistischen Hauptquelle des Dio wurde bei Suetonius in den darnach folgenden (Cap. 36, 37) Capiteln vermutet, vgl. p. 124. Suet. Tib. 26 und 34 berühren sich aber auch mit dieser annalistischen Quelle.

444) Tac. ann. I, 1.

445) Suetonius rückt den Wandel näher an die Abreise nach

Hiermit stimmt, dass die Berührungen mit Suetonius <sup>446)</sup> sich beschränken auf Tib. c. 61—67.

### III. Die annalistische Quelle.

1. Am Anfang des 14. Capitels zeigt Dio deutlich, dass er zu einer neuen Quelle übergeht, und betont, dass diese auch einer anderen Natur ist <sup>447)</sup>. Ihre Eigenart lässt sich am Besten bestimmen, wenn man aus den Capiteln 14—24 abscheidet, was anscheinend nicht aus dieser Quelle übernommen ist oder aus anderen Gründen abweicht.

Capitel 19 und §§ 1—3 des 23. Capitels können daher nicht in Betracht kommen.

Aber auch das 22. Capitel erwies sich als freie dionische Bearbeitung taciteischer Gedanken und Vorstellungen, worin die Hauptquelle bestimmter hervortritt in der Lobrede des Nero (§ 4a) und in den Thatsachen in § 5. Dio folgte also der annalistischen Hauptquelle, wurde dabei aber stark beeinflusst von den Annalen des Tacitus. Bemerkenswerth ist, dass er taciteische Anschauungen an ungehöriger Stelle verwerthet <sup>448)</sup>.

Die übrigen Capitel zeigen deutlicher den Character der Hauptquelle.

2. Regelmässig treten aber Abweichungen ein. Jedes

Capreae, die aber wieder zusammenhängt mit dem Tode des Drusus: Sed orbatu utroque filio . . . . . secessum Campaniae petit, Cap. 39; Regressus in insulam rei p. curam . . . . . abiecit. c. 41.

446) Vgl. S. 123. — Vielleicht hat Tacitus für zerstreute Bemerkungen diese vita zugezogen.

447) Dio 57, 14, 1: λέξω δὲ κατὰ καιροῦς ὡς ἕκαστα ἐγένετο, ὅσα γε καὶ μνήμης ἕξιλά ἐστιν. Vgl. S. 90.

448) Cap. 14, 6 und 9. Vgl. Note 212.

Capitel enthält über eine Thatsache einen ausführlichen Bericht, der zwei oder drei Paragraphen in Anspruch nimmt, während fast ausnahmslos die anderen Paragraphen in kurzen Notizen eine oder mehr Thatsachen berichten. Sehr wahrscheinlich hat Dio in diesen ausführlicheren Abschnitten die kurzen Notizen der Hauptquelle durch weitläufigere Berichte ersetzt. Dazu musste er wohl jedesmal eine Nebenquelle zuziehen. Für drei Fälle haben wir nachgewiesen, dass Tacitus die Nebenquelle war und zwar für Libo, Pseudo-Agrippa und Germanicus. Er hat diese Berichte in keiner Quelle in so genauer Ausführung gefunden als in den Annalen. Unsicher sind seine Beziehungen zu den Annalen für Clutorius Priscus und Cremutius Cordus; wahrscheinlich ist Seneca für Letzteren benützt. Die Quellen der weitläufigeren Berichte über Archelaos und den Architect und auch über die Tibertüberschwemmung lassen sich nicht nachweisen. — Dass Dio nicht ohne Absicht so verfuhr, ist ersichtlich.

3. Weniger regelmässig zeigt sich in diesen Capiteln für einzelne Theile die specielle Bearbeitung oder Ausarbeitung des Dio. Diese sind, wie die ausführlicheren Berichte, veranlasst entweder von seinen persönlichen Auffassungen: Cap. 14, 9. 10, wo der Caesar dieser Zeit, Cap. 15, 7. 8, wo die Astrologi, Cap. 18, 3. 4. 5, wo die Prodigien, Cap. 20, 1. 2, wo das Omen von Drusus' Tode ihn interessierten, oder von seiner Hinneigung zur Nachahmung des Tacitus: Cap. 14, 6, wo Dio den Tod von Tiberius' Enkel und Cap. 34, 5, wo er die castra erwähnt hat und Ausarbeitung nach Tacitus unverkennbar ist. Vereinzelt steht Cap. 24, 1, wo die Feier der Decennalien aus der blossen Vermuthung des Dio hervorgegangen ist. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass er in diesen Ausarbeitungen auch Bezug auf Nebenquellen

genommen hat; in zwei Fällen ist Tacitus als solche nachzuweisen.

Nachfolgende Tafel zeigt die verschiedenen Theile:

Cap.	Ausföhrl. Berichte aus Nebenquellen.	Ausarbeitung durch Dio.	Hauptquelle.
14	§ 7, 8, Tiberüberschw.	§ 6, Tod des Enkels; § 9, 10, Drusus.	§ 1, 2, 3, 4, 5.
15	§ 4, 5, Libo (Tac.)	§ 7, 8, Astrologi.	§ 1, 2, 3, 6.
16	§ 3, 4, Pseudo-Agr. (Tac.)	fehlt.	§ 1, 2.
17	§ 3—6, Archelaos.	fehlt.	§ 1, 2, 7, 8, 9.
18	§ 6—10, Germanicus, (Tac.)	§ 3, 4, 5, Prodigien.	§ (1, 1a), 2, 5a, (10b, 11).
19	Speziell bearbeitet von Dio durch Zuziehung einer biographischen Quelle.		
20	§ 3, 4, Clut. Priscus.	§ 1, 2, Omen v. Drusus' Tod.	fehlt.
21	§ 5—7, Architect.	fehlt.	§ 1, 2, 3, 4.
22	§ 1—4b, Drusus' Tod: Hauptqu. nach Tacitus' Ansichten bearbeitet.		§ 5.
23	§ 1—3, Aus einer biograph. Nebenqu. entnommen.		§ 4.
24	§ 2—4, Crem. Cordus.	§ 1, Decenn. § 5, Decursio der coh. praet.	§ 6, 7, 8.

4. Aus dieser Tafel ergibt sich, dass nur in einer Hälfte der Paragraphen in diesen Capiteln die Hauptquelle vertreten ist, und sie in der anderen Hälfte nur die Grundlage bildet für den allgemeinen Zusammenhang. Der Character aber der Hauptquelle lässt sich durch erstere Hälfte bestimmen. In den ersten Capiteln, die nicht verstümmelt sind, zeigt sie sich am Häufigsten. Es sind kurze Aufzeichnungen über Spiele und Feste, Abgang der Statthalter und Quaestores, Edicte und deren Formulierung in Hinsicht auf Fremdwörter, Uneigennützigkeit des Kaisers, Aeusserungen und Witze des

Tiberius, Senatsverhandlungen, Ehrung des Seianus, Brand und Herstellung der *acta publica*. Sie sind chronikartig nebeneinander gestellt. Nur wie eine Ausnahme zeigt sich ein wenig Zusammenhang, z. B.: Cap. 15, 1. 2. 3 und Cap. 17, 1. 2. Die Anordnung ist chronologisch, welche im Allgemeinen nicht durch die zugezogenen Nebenquellen gestört wird. Wir vermuthen daher, dass die Hauptquelle dieser Capitel auf die *acta urbis* zurückgeht oder ein Auszug daraus ist <sup>449</sup>).

In dieser Quelle zeigt sich aber auch ein anecdotenhaftes Element. Man mag daran zweifeln, ob die Anekdote über Vibius Rufus (c. 15, 6) sich in den *acta urbis* gefunden habe. Hieran schliesst sich dann der Witz über das Bürgerrecht der Worte in Cap. 17, 2 an. Anekdotisch gefärbt sind die Auszahlung des Legates des Augustus <sup>450</sup>), Cap. 14, 2 und der Witz über Lentulus, Cap. 24, 8. Dies berechtigt aber nicht zu der Annahme einer Nebenquelle. Es ist wahrscheinlicher, dass diese Hauptquelle nach den *Acta urbis* bearbeitet ist unter Zuziehung einer anecdotenhaften Nebenquelle.

5. Die Beziehungen des Tacitus zu dieser Hauptquelle sind nicht sehr deutlich. Zwei annalistische Schriftsteller, welche die nämliche Geschichtsperiode behandeln, müssen wohl in vielen Thatsachen sich mit einander berühren. Aus einer Vergleichung zwischen Tacitus und Dio, — wobei Cap. 18, 10b. 11, Cap. 19, Cap. 23, 1—3 und Cap. 24, 1 und andere Abschnitte,

---

449) Bemerkenswerth ist, dass in diesem Buche dreimal die *acta urbis* erwähnt sind: Cap. 12; Cap. 21, 5; Cap. 23, 2, und in den übrigen Büchern im ganzen nur fünfmal. — Vgl. R. Wilmans, *De Font. et Auct. Dion. Cassii*, 1835, p. 24.

450) *τινὲς λέγουσι* deutet wohl auf Nebenquellen hin, der Bericht ist auch ein wenig ausführlicher; nach dem Inhalt aber gehört es dem anecdotenhaften Elemente der Hauptquelle an.

die dieser Quelle nicht angehören, nicht in Betracht kommen dürfen, — geht hervor, dass es nur zwei Gruppen von Thatsachen sind, die Tacitus nicht berichtet :

a) die antiquarischen Bemerkungen <sup>451)</sup> in: Cap. 14, 4. 5; Cap. 15, 9; Cap. 16, 1. 2; Cap. 17, 9; Cap. 21, 1. 2; Cap. 22, 5;

b) die anecdotenhaften Notizen in: Cap. 14, 1. 2. 9. 10; Cap. 15, 2. 3. 6; Cap. 17, 1. 2; Cap. 18, 2. 3. 4. 5; Cap. 20, 1. 2; Cap. 21, 5—7. Ausser diesen zwei Gruppen hat Tacitus fast nichts anders weggelassen als die Berichte über den Tod des Enkels (Cap. 14, 6) und den verschwenderischen Senator (Cap. 23, 4), die Dio, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, mit besonderer Absicht aufgenommen hat. In vereinzelt Fällen liess sich in den Theilen, worin die beiden Schriftsteller sich mit einander berühren, Quellengemeinschaft nachweisen.

Man muss daher annehmen, dass Tacitus sehr wahrscheinlich ebenfalls die annalistische Hauptquelle des Dio benützt hat.

6. Noch schwieriger ist es über die Beziehungen von Suetonius zu dieser Quelle eine positive Vermuthung aufzustellen, weil die suetonische vita eine Biographie ist, welche die wichtigsten Thatsachen nur vorübergehend berührt. Mit Suetonius allein stimmt diese annalistische Partie des 57. Buches fast nur in Anekdoten: Cap. 14, 1. 2; Cap. 15, 2. 3; Cap. 17, 2; Cap. 18, 2. Wahrscheinlich liegt uns in Cap. 17, 1. 2 die beiden Autoren gemeinsame Quelle im ursprünglichen Zusammenhang vor. In Bezug auf Thatsachen berühren sie sich enger in der Verban-

---

451) A. v. Domaszewski, Deutsche Litteraturzeitung, 1894, Sp. 747, vermuthet, dass Tacitus seine antiquarischen Notizen dem Verrius Flaccus entnommen hat.



nung der Astrologen, Juden und Schauspieler: Cap. 15, 8; Cap. 18, 5a; Cap. 21, 3 und in der Bestrafung der Cyzicener c. 24, 6, welche Berichte aber auch Tacitus giebt. Vielleicht bietet Cap. 15, 1. 2 im ursprünglichem Zusammenhang eine Stelle der Quelle, die auch Tacitus und Suetonius benützt haben.

Suetonius hat daher wahrscheinlich diese annalistische Quelle nur gelegentlich zugezogen; die Uebereinstimmungen beschränken sich hauptsächlich auf Cap. 34—37 <sup>452</sup>).

#### IV. Die Nebenquellen.

1. Aus unseren Untersuchungen ist hervorgegangen:

a. dass Dio von c. 1—6 die Annalen des P. Cornelius Tacitus als Hauptquelle (A) benützt hat;

b. dass er von c. 7—13 einer unbekanntem biographischen Quelle als Hauptquelle (B) gefolgt ist;

c. dass für c. 14—24 eine annalistische Quelle die Hauptquelle (C) ist;

d. dass in Cap. 19 und 23 eine zweite biographische Quelle vorliegt.

2. In den Capiteln 1—6 liessen sich einige Spuren nachweisen, dass Dio eine Nebenquelle zugezogen hatte. Ein Theil dieser zeigt die Natur der annalistischen Quelle (C): Cap. 2, § 2, 3, der Ausspruch über die Stellung der Soldaten, Cap. 3, § 6, die Hinrichtung des Arippa, Cap. 6, § 1, die Furcht des Germanicus vor neuen Revolten, § 2, das Schreiben an Agrippina, § 4, die supplicationes zu Ehren des Drusus. Der andere Theil hat mehr Verwandtschaft mit der suetonischen

---

452) Auch die Uebereinstimmung in c. 26 darf man zu diesem Theile der suetonischen vita zählen. Die zwei anderen Stellen (Suet. Tib. 71 und Gramm. 22) gehören ganz anderen Partien an.

Quelle: Cap. 1, § 1, die patricische Herkunft des Tiberius, Cap. 2, § 1, über den Augustusnamen, § 4, die Altersschwäche als Grund der Ablehnung des Imperium, Cap. 3, § 2, der Bericht, dass er Krankheit heuchelte und sich deshalb zu Hause hielt, § 4, der Schein, das Imperium niederlegen zu wollen. Wahrscheinlich sind diese Angaben aus der biographischen Quelle entnommen. Dio folgte daher den Annalen des Tacitus für diese Capitel als Hauptquelle, zog als Nebenquellen zu die annalistische Quelle (C) und die biographische Quelle (B), die er später als Hauptquellen benützte. Dass sich für die pannonische und die germanische Revolte keine Nebenquellen nachweisen liessen, stimmt damit überein, weil diese Aufstände so ausführlich nicht in diesen Quellen <sup>453</sup>) erwähnt waren.

Wahrscheinlich hat Dio die Veranlassung zum Bericht über die *μαυδίη* (Cap. 13, 5) in der annalistischen Quelle (C) gefunden.

3. Zu der Hauptquelle C (c. 14—24) lässt die Quelle B sich nicht als Nebenquelle nachweisen.

4. Die Quelle A ist zugezogen als Nebenquelle zu B in: Cap. 9, 1. 2 und Cap. 13, 3. 4 und zu C. in: Cap. 14, 6, Cap. 15, 4. 5, Cap. 16, 3. 4, Cap. 18, (1, 1a), 6—10, Cap. 24, 5, während die Capitel 19 und 22 stark von ihr beeinflusst sind.

## V. Die Autoren der Quellen und Dio.

1. Der Annalist war kein bedeutender Schriftsteller. Er hat die Thatsachen nur chronikartig aneinander gereiht. Es zeigt sich keine Spur einer tieferen

---

453) Die suetonische *vita* berührt nach ihrer Eigenart nur beiläufig diese Aufstände.

Geschichtsauffassung. Keine Meinung, Ansicht, keine Erklärung hat er in die Geschichte hineingetragen. Er hat sehr wahrscheinlich unter einem Kaiser des Iulisch-Claudischen Hauses geschrieben und nicht nur aus Furcht sondern aus Mangel an Begabung sich vor einer Beurtheilung von Sachen und Personen gehütet.

2. Bedeutender ist der erste Biograph. Er schreibt mit genauer Sachkenntnis und tiefer Einsicht in die äusseren Verhältnisse. Furcht hielt ihn vielleicht davon zurück dass er auch die dunkle Seite des Tiberius mahlte. Psychologische Erklärung der Geschichte lag ihm fern. Sehr wahrscheinlich war er Zeitgenosse des Annalisten.

Der Zweite Biograph gehört einer späteren Periode an. Es gab eine Menge von Beweisen, dass Tiberius sich manches hatte zu Schulden kommen lassen, das von den Schriftstellern in ihrer Darstellung nicht verwerthet war. Dieser Biograph löste die Schwierigkeit sein Urtheil und die unleugbaren Vorzüge der Regierung des Kaisers in Einklang zu bringen dadurch, dass er im J. 23 einen Umschwung in Tiberius' Regierung annahm. Seine Beurtheilung des Tiberius ist im höchsten Maasse misgünstig.

3. Tacitus stellte sich die Aufgabe, durch eine tief gefasste psychologische Erklärung aus diesem bei Dio erhaltenen und ähnlichem Material unter Zuziehung der *acta senatus* die Geschichte des Tiberius neu zu gestalten. Er schrieb, indem die Menschen dieser Periode ihm lebendig vorschwebten, erkannte die im Staate, wie in einem grossartigen Organismus wirkenden Principien und belebte die Geschichte durch die Einführung von handelnden Personen, deren Charakter er herleitet aus ihrer Herkunft, ihren Lebensverhältnissen und Thaten, und entwickelt dann die Geschichte wieder aus den Handlungen der Hauptfiguren. Obwohl die allgemeine

Anlage annalistisch ist, zog er auch vitae werthvolles Material boten für die psychologie und die erklärende Belebung des Geistes und die Senatoren hält er für die Hauptursache der despotischen Handhabung des Principats, die gründlichen Vernichtung der aristocratischen Verfassungen und erklärt diese aus dem gegenseitigen Einflusse der Charactereigenschaften der Personen.

4. Ein Jahrhundert später versuchte Tacitus die Tiberii zu schreiben. Auf seinem Wege fand er eine Darstellung massgebend geworden von den Bedingungen für die Arbeit eines Historikers, die Kenntniss der allgemein menschlichen Verhältnisse, die Kenntniss der Characters der alten Römer, logische Denkfähigkeit, die Kenntniss der staatsrechtlichen und militärischen Verhältnisse dieser Zeit fehlten ihm. Deshalb verzerrte er die Darstellung wo er ihn benützte, und wurde auf die eitelsten Taciteischen und vor-suetonischen Quellen beschränkt, er schloss sich enger an. Sein Wert ist daher beschränkt, dass er ältere Quellen überliefert.

5. Der Annalist hat die Thatsachen in die Reihenfolge gebracht, der erste Biograph schildert den Charakter des Fürsten, der Zweite stellt die Personificationen des Herrschers dar, Tacitus hat die Geschichte theils aus dem Character des Tiberius, theils aus dem Character des Augustus lassen. Dio giebt nur Abrisse dieser Quellen, nicht durch seine Unfähigkeit und persöhnliche Darstellung verschlechtert hat.

## S C H L U S S.

Im Kurzen zusammengefasst hat sich daher herausgestellt:

a. Dio benützte für das 57. Buch, nur ein wenig mehr als ein Decennium umfassend, drei Hauptquellen.

b. Er folgte Tacitus, wo dieser Schriftsteller am Deutlichsten seine Originalität zeigt.

c. Spuren einer directen Benützung des Suetonius wurden nicht nachgewiesen.

d. Er zog durchgängig Nebenquellen zu, die aber vermuthlich grosztheils die nämlichen sind, welche er für andere Theile als Hauptquelle benützte.

e. Er verzichtete auf kritische Quellenforschung.

f. Er hat verschiedene Theile des Tacitus frei bearbeitet oder ausgearbeitet nach seiner Ansicht mit Rückschlüssen aus seiner Zeit.

Dies ist aber nur eine sachliche Interpretation des dionischen Selbstzeugnisses über seine Methode:

*Ἐθενπερ καὶ ἐγὼ πάντα τὰ ἐξῆς, ὅσα γε καὶ ἀναγκαῖον ἔσται εἰπεῖν, ὡς που καὶ δεδήμωται φράσω, εἴτ' ὄντως οὕτως εἶτε καὶ ἑτέρως πως ἔχει. προσέσται μέντοι τι αὐτοῖς καὶ τῆς ἐμῆς δοξασίας, ἐς ὅσον ἐνδέχεται, ἐν οἷς ἄλλο τι μᾶλλον ἢ τὸ θρυλούμενον ἠδυνήθην ἐκ πολλῶν ὧν ἀνέγνων ἢ καὶ ἤκουσα ἢ καὶ εἶδον τεκμήρασθαι.*

Dio 53, 19, 6.

## V I T A.

---

Am 6. März 1863 wurde ich, JAN BERGMANS, zu Nijkerk (bei Dokkum), Holland, geboren. Ich gehöre der reformirten (calvinistischen) Kirche an. Im Jahre 1876 trat ich nach bestandener Prüfung in das Lehrerseminar (Kweek-school voor Christelijke onderwijzers) zu Nijmegen ein und verliess diese Anstalt mit dem Zeugniss der Staatsprüfung als Volksschullehrer (Acte als onderwijzer) in 1881. Ich lehrte an mehreren Schulen und bestand in August 1883 die Staatsprüfung als Hauptlehrer (Hoofdonderwijzer), in November dieses Jahres die Staatsprüfung als Lehrer der französischen Sprache und in 1887 die Prüfung der Reife (Admissie-examen) der Universitas Libera Reformata zu Amsterdam. Auf dieser Universität widmete ich mich vom Sept. 1887 bis Oct. 1891 hindurch philologischen Studien, hörte Vorlesungen besonders bei den Herren Proff. Dr. J. WOLTJER, Exc. Dr. A. KUIJPER und Dr. A. H. H. DE HARTOG, und absolvierte in 1891 das Kandidatsexamen (litterarum humaniorum et theoreticae philosophiae candidatus). Am Ende dieses Jahres verliess ich Holland und begab mich nach Süd-Africa, wo ich am Victoria College zu Stellenbosch (Cape Colony) die Anstellung als stellvertretender Professor der modernen Sprachen erhielt und zu Pretoria als Rector einer Volksschule (1893), als Secretär des Erziehungsamtes (secre-

taris van het Departement van onderwijs) der Süd-Afrikanischen Republik (1894—1897) und als Dozent der griechischen und lateinischen Sprachen am Staatsgymnasium (1897 bis dem Ausbruch des Krieges). Wegen der Kriegsverhältnisse im Februar 1901 nach Holland zurückgekehrt, begab ich mich nach Heidelberg, wurde auf der dortigen Universität im April dieses Jahres immatrikuliert und wandte mich von neuen den historischen und philologischen Studien zu. Ich hörte Vorlesungen bei den Herrn Prof. A. VON DOMASZEWSKI, Exc. KUNO FISCHER, Prof. O. CRUSIUS. Besonders bin ich zu Dank verpflichtet den Herrn Prof. Dr. J. WOLTJER und Prof. A. VON DOMASZEWSKI. Nach Holland zurückgekehrt lehrte ich am Gymnasium in Zetten und erhielt im August 1902 die Anstellung als städtischer Schulinspector (Gemeentelijk Inspecteur van het openbaar lager Onderwijs) in Amsterdam.

Amsterdam, Februar 1903.

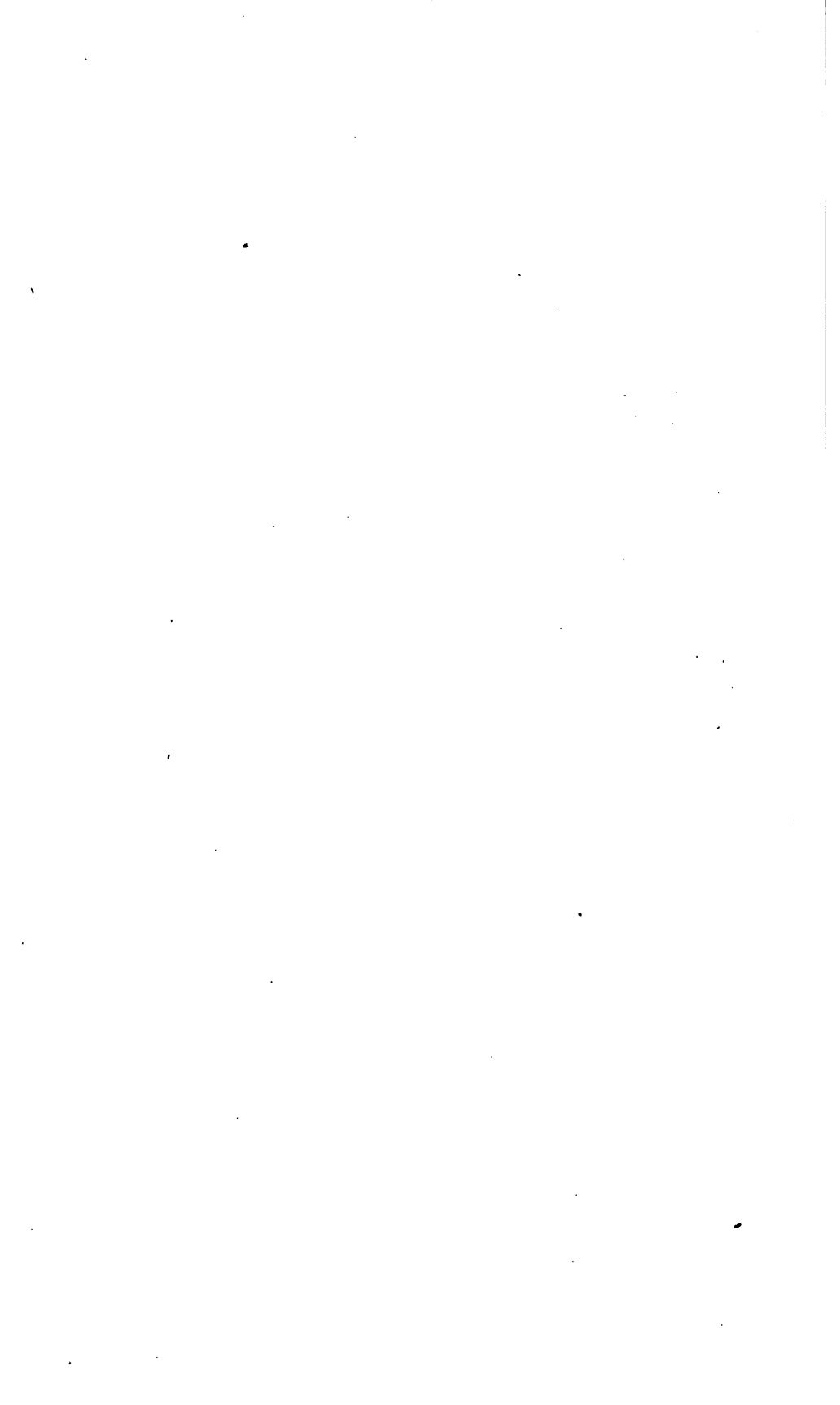












UNIVERSITY OF CALIFORNIA  
BERKELEY

Return to desk from which  
This book is DUE on the last date

7 Dec 48 P

5 Nov 59 GB

REC'D LD  
NOV 17 1959

LD 21-100m-9,'48(B399s16)476

YC 00266

155356



